



**WALTER HALLSTEIN-INSTITUT**  
FÜR EUROPÄISCHES VERFASSUNGSRECHT  
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

WHI – Paper 7/02

## **VERFASSUNGEN IN EUROPA**

### **EIN ÜBERBLICK**

**DEUTSCHLAND, FRANKREICH, ITALIEN, BELGIEN, NIEDERLANDE,  
GROSSBRITANNIEN, IRLAND, SPANIEN, GRIECHENLAND, FINNLAND,  
ÖSTERREICH, POLEN, SCHWEIZ, USA**

*hrsg. von*  
*Franz C. Mayer*

*November 2002*

*Zitiervorschlag:*

*Mayer (Hrsg.), Verfassungen in Europa,*

*WHI-Paper 7/2002, <<http://www.whi-berlin.de/verfassungen.htm>>*

*Kontakt/Hinweise/Nachfragen: [fmayer@aya.yale.edu](mailto:fmayer@aya.yale.edu)*

*Version 1.0*

*20021130*

## **Inhalt**

### Einleitung

#### I. Fragenkatalog zu den Verfassungsordnungen

#### II. Verfassungsordnungen in der Europäischen Union

1. Deutschland
2. Frankreich
3. Italien
4. Belgien
5. Niederlande
6. Großbritannien
7. Irland
8. Spanien
9. Griechenland/Hellenische Republik
10. Finnland
11. Österreich

#### III. Vergleichsperspektiven

1. Polen
2. Schweiz
3. USA



## Einleitung

Die vorliegende Übersicht über 14 Verfassungsordnungen entstand im Rahmen eines Kolloquiums zum Europäischen Verfassungsrecht im Sommersemester 2002 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Ausgangspunkt des Kolloquiums war die Beobachtung, dass die Potenziale, die die ausländischen Studierenden an die Humboldt-Universität mitbringen ebenso wie die Erfahrungen und Kenntnisse der deutschen Studierenden, die ein oder zwei Auslandssemester hinter sich haben, in der Lehre kaum genutzt werden. Das Kolloquium richtete sich daher gezielt an ausländische Studierende bzw. an Studierende, die eine ausländische Verfassungsordnung aus eigener Anschauung (Auslandsstudium) kennen. Die Arbeitssprachen im Kolloquium waren Deutsch und Englisch. Die Betrachtung der Verfassungsordnungen erfolgte anhand eines vorgegebenen Fragenkatalogs (s.u.), der sich nicht nur auf das positive Verfassungsrecht beschränkte, sondern auch nach historischen und politischen Zusammenhängen fragte. Die Vorgabe war insgesamt, die geschriebene und die gelebte Verfassungsordnung kurz, vereinfachend, aber doch möglichst vollständig und anschaulich darzustellen.

Leitgedanke für die Analyse der verschiedenen Verfassungsordnungen war das Konzept eines europäischen Verfassungsrechtes in einer Verfassungsordnung der EU (Europäischen Union). Für dieses umfassende Konzept von europäischem Verfassungsrecht ist der Verfassungsrechtsvergleich notwendige Grundlage.

Die clipartige Aneinanderreihung von Verfassungsimpressionen aus 14 Staaten und die Diskussion der jeweiligen Verfassungswirklichkeit ergab trotz der notwendigen Beschränkung auf große, vereinfachende Linien ein überaus buntes Bild. Die Unterschiedlichkeit der verschiedenen Verfassungsordnungen, bedingt vor allem durch die Historizität und Sprachgebundenheit von Verfassung, führten gegenüber den an vielen Stellen bestehenden Gemeinsamkeiten zu den spannenderen Diskussionen. Besonders sichtbar waren diese Unterschiede in den Antworten auf die Frage nach der Vereinbarkeit einer Verfassungsordnung mit einem Konzept ‚Europäische Verfassung‘ und der Frage nach der jeweiligen Verfassungsidentität. Im übrigen lässt sich als Fazit des Kolloquiums vielleicht am ehesten festhalten, dass bei näherem Hinsehen in gewissem Sinne jede Verfassungsordnung Defizite aufweist. Keine Verfassung ist perfekt: Sei es, dass die Verfassungsordnung ausufernde Parteienmacht nicht einzuhegen vermag; sei es, dass Konflikte, Spaltungstendenzen oder auch nur Spannungen zwischen Regionen/Minderheiten und Zentralstaat/Mehrheit nicht abschließend befriedet werden können, bis hin zu mit terroristischer Waffengewalt geführten Auseinandersetzungen; sei es, dass gesellschaftliche Gruppen oder Parteien ein Parallelsystem zum verfassten System bilden.

Eine mögliche Schlussfolgerung daraus ist, dass auch die europäische Verfassungsordnung nicht am Maßstab einer theoretischen, perfekten - aber genau deswegen auch hypothetischen - Verfassungsordnung gemessen werden darf.---

**Teilnehmer am Kolloquium**

Franz Mayer (Deutschland)

Laure Aumont (Frankreich)

Hendrik Kaelble (Frankreich)

Chia Lehnardt (Großbritannien)

David Sewell (Großbritannien)

Keavy Ryan (Irland)

Petteri Plosila (Finnland)

Jef Van Damme (Belgien)

Stéphanie Mandart (Belgien)

Edgar Lenski (Niederlande)

Alexander Monjé (Italien)

Daniel Diederich (Italien)

Birgit Christler (Österreich)

Jan Witzmann (Griechenland)

Anne Becker (Spanien)

Ulrich Jürgensen (Spanien/Niederlande)

Jerzy Michal Szczesny (Polen)

Magdalena Schneller (Schweiz)

Andrew Ertl (Schweiz)

Greg Cavanagh (USA)

Randi Goring (USA)

## I. Fragenkatalog zu den Verfassungsordnungen

### I. Fakten

1. **Fakten/Statistik:** Identifizierung der jeweiligen Verfassung (Bsp.: Ö: Bundesverfassungsgesetze; GB: keine einheitliche Urkunde); wie heißt die Verfassung genau in der jeweiligen Landessprache; seit wann gibt es sie; die wievielte Verfassung ist es; was waren die historischen Entstehungsbedingungen; Umfeld (was kennzeichnet das jeweilige Land (Größe; Einwohnerzahl; nationale Homo- oder Heterogenität/Minderheiten; spezifische Geschichte); wieviele Änderungen hat die Verfassung wann erfahren?
2. **Quellen:** Auf welcher Website findet sich die beste, weil ständig aktualisierte Fassung des Verfassungstextes (im Original, ggf. in englischer Fassung); was ist die Website des Verfassungsgerichts (bzw. des funktionalen Äquivalents als Verfassungsinterpret)?

### II. Materielles Verfassungsrecht

3. **Kennzeichen:** Was kennzeichnet die Verfassung allgemein (Präsidialsystem, schwaches Parlament o.ä.)?
4. **Vergleich, Unterschiede:** Was ist für deutsche Verfassungsinterpreten mutmaßlich am erstaunlichsten?
5. **Konflikte:** Was waren große ‚Verfassungskonflikte‘?
6. **Materielles Recht im einzelnen**
  - Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen? (Bsp.: D: Art. 79 II, III GG)
  - Bestehen Grundrechtskataloge?
  - Gibt es Verfassungsprinzipien, welche?
  - Stellenwert des Konzeptes der Souveränität?
  - Bezugnahme auf Volk, Nation?
  - Besonderheiten föderaler bzw. quasi-föderaler Staaten?
  - Wie steht die Verfassung zum internationalen Recht? Bestehen gesonderte Bestimmungen zur europäischen Integration?
  - Ist die Verfassung/Verfassungsordnung kompatibel mit einem Konzept ‚Europäische Verfassung‘?

### III. Was vielleicht nicht im Verfassungstext steht

7. **Verfassungsinterpreten:** Wer sind die wichtigsten Verfassungsinterpreten: Gibt es ein Verfassungsgericht? Welche Namen aus der Literatur sind Klassiker der Verfassungsdiskussion bzw. -auslegung?
8. **Wissenschaft:** Gibt es Auffälligkeiten, Besonderheiten (Bsp. D: Kommentarliteratur)?
9. **Vergleich:** Welche Rolle spielen ausländische Verfassungsdoktrinen und -diskurse (Bsp.: Einfluss der deutschen, amerikanischen oder französischen Verfassungsdiskussion) - früher und heute?
10. **Verfassungswirklichkeit:** Was lässt sich dem Verfassungstext nicht ohne weiteres entnehmen, kennzeichnet aber das politische System nachhaltig? (Bsp.: D: Parteiendemokratie; F: Dominanz der Grandes écoles-Eliten; NL: Konsensdemokratie)
11. **Sprache:** Wie stellt sich die Verfassungsordnung in der Originalsprache dar, Unterschiede zur deutschen/englischen Fassung? (Bsp.: NL kennen keine Vokabel für Verfassung)
12. **Ausbildung:** Welchen Stellenwert hat Verfassungsrecht in der Ausbildung; welches sind die Standardlehrbücher; mit welchen Materialien lernt man Verfassungsrecht wirklich?
13. **Bedeutung der Verfassung:** Wie ‚wichtig‘ ist die Verfassung wirklich?

### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

14. **Zusammenfassung:** Drei Stichworte zur Beschreibung der Verfassungsordnung, drei Leitentscheidungen oder Namen von Verfassungsinterpreten, die die Verfassung maßgeblich geprägt haben
15. **Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine ‚gute Verfassung‘? (Leistungsfähigkeit mit Blick auf Funktionen von Verfassung wie Ausbalancierung von Macht, Einhegung sozialer Macht, Freiheitsschutz etc., s. auch oben, Punkt 6)
16. **Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse?
17. **Verfassungsidentität:** Wenn Art. 6 III EUV (Achtung der nationalen Identität) auch die Verfassungsidentität umfaßt, was gehört dann im jeweiligen Land zu dieser Verfassungsidentität?



## II. Verfassungsordnungen in der Europäischen Union

### 1. Deutschland

Bearbeiter: Franz Mayer

#### I. Fakten

**1. Fakten/Statistik:** „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ v. 23.5.1949, BGBl. I S. 1 (vorher: Weimarer Reichsverfassung von 1919, Verfassung des Deutschen Reiches von 1871), 49 Änderungen seit 1949, zuletzt geändert am 26.11.2001. [DDR: drei Verfassungen (7.10.1949, 6.4.1968, 7.10.1974), s. <<http://www.verfassungen.de>>]

GG wurde durch den Parlamentarischen Rat ab 1.9.48 ausgearbeitet, am 8.5.49 verabschiedet. Vorarbeiten durch Ministerpräsidenten der westlichen Länder (Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee 23.8.48) auf Grundlage der Pläne der Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungszonen (Frankfurter Dokumente v. 1.7.1948). Zustimmung durch die Militärgouverneure unter Vorbehalt (Besatzungsstatut, Deutschland als Ganzes, Berlin: volle Souveränität erst mit 2 plus 4 Vertrag 1990), GG angenommen durch Abstimmung in den elf westdeutschen Landtagen (dagegen: Bayern), in Kraft am 23.5.1949 (Verfassungstag). Historische Paralleldaten 8.5.-23.5.1945/49

*Deutschland:* 82,4 Mio. Einwohner (vor Wiedervereinigung (3. Oktober 1990): 63 Mio. West, 17 Mio. Ost), 16 Bundesländer, grenzt an 10 Staaten, dicht besiedeltes Land (230 Einwohner/qkm), BIP 2063 Mrd. Euro – Geschichte: ‚späte Nation‘ (19. Jh.), historische Dominanz von Preußen, Verursachung von WK I und II – Verantwortung für Völkermord an 6 Mio. Juden in Europa zwischen 1933 und 1945 („III. Reich“ nach Hlg. Röm. Reich und Kaiserreich), Teilung bis 3.10.1990 (Beitritt von 5 Bundesländern der ehemaligen DDR nach Art. 23 (alt) GG)

#### 2. Quellen:

Grundgesetz auf deutsch:

<<http://www.bundesregierung.de/downloads/GG.pdf>>

<[http://www.bundesregierung.de/dokument/Dokumentationen/Grundgesetz/ix4222\\_.htm?script=0](http://www.bundesregierung.de/dokument/Dokumentationen/Grundgesetz/ix4222_.htm?script=0)>

Grundgesetz auf englisch:

<[http://www.bundesregierung.de/downloads/GG\\_en.pdf](http://www.bundesregierung.de/downloads/GG_en.pdf)>

<[http://eng.bundesregierung.de/dokument/The\\_Federal\\_Government/Function\\_and\\_constitutional\\_basis/Basic\\_Law/ix6092\\_.htm?script=0](http://eng.bundesregierung.de/dokument/The_Federal_Government/Function_and_constitutional_basis/Basic_Law/ix6092_.htm?script=0)>

Homepage des Bundesverfassungsgerichts: <<http://www.bverfg.de>>

BVerfG-Entscheidungen im Volltext:

<[http://www.uni-wuerzburg.de/dfr/dfr\\_bverfg.html](http://www.uni-wuerzburg.de/dfr/dfr_bverfg.html)>

## II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** parlamentarische Kanzlerdemokratie, Bundesstaat

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

*Zentrale Bestimmungen:* Art. 1, 20, 23, 79, 146

*Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen:* 79 II, III ermöglicht Änderungen des GG mit 2/3 Mehrheit in BT und BRat, bestimmte Prinzipien (1, 20) können nicht geändert werden, daneben 146

*Grundrechtskatalog:* GR finden sich in 1 bzw. 2 bis 19, sowie 20 IV, 33, 38, 101, 103, 104, sind in hohem Maße effektiv geworden durch die Verfassungsbeschwerde (93 I 4a: jedermann kann mit Behauptung, öffentliche Gewalt habe seine Grundrechte verletzt, das BVerfG anrufen (besteht seit 1951 einfachgesetzlich im BVerfGG))

*Verfassungsprinzipien:* 20: Demokratie, Rechtsstaat (einschließlich Gewaltenteilung), Bundesstaat, Republik (Sozialstaat) – Vorrang der Verfassung

Stellenwert des Konzeptes der *Souveränität*: wird in der Verfassung nicht erwähnt, in gewissem Sinne stellvertretend steht das Konzept der Staatlichkeit Deutschlands

Bezugnahme auf *Volk, Nation*: Nation nur indirekt („deutsch“, 116; sog. Deutschen-GR), Volk wird an mehreren Stellen des GG genannt: Präambel, 1 II, 20 II, 146

*Besonderheiten föderaler Staaten:* Bundesrecht bricht Landesrecht (31), Kompetenzkataloge in 72 ff. mit grundsätzlicher Länderzuständigkeit (70), Grundsatz der Verwaltung durch die Länder (83 ff.);

*Internationales Recht/europ. Integration:* offene Staatlichkeit des GG (K. Vogel), GG gilt als VRs- und integrationsoffen, dualistischer Grundansatz, im einzelnen insbesondere durch 23 (seit 1993) und 24 (59) geregelt, s. auch Präambel

Verfassung kompatibel mit einem Konzept ‚*Europäische Verfassung*‘: grundsätzlich ja, wenn D dabei nicht seine Staatlichkeit (allerdings: auch die Bundesländer sind ‚Staaten‘ im Sinne des deutschen Staatsrechts) aufgibt und Grenzen von 23/79 III gewahrt sind – daneben 146 als Weg zu einer neuen Verfassung.

**5. Große Verfassungskonflikte:** Parteiverbote (1952-56: E 2,1 5, 85); Wiederbewaffnung (1952-56), Notstandsgesetze (1968), Radikalenerlass/FDGO (1972: E 39,334); Ostverträge (1972: E 36,1), Schwangerschaftsabbruch (1975, 1993: E 39, 1; 88, 203; 98, 265); Volkszählung (1983: E 65,1); Sitzblockaden (1986, 1995: E 73, 206; 92, 1). Aus jüngerer Zeit: Vertrag von Maastricht (1993: E 89, 155); 'Soldaten sind Mörder' (1994-95: E 93, 266); Kruzifix (1995: E 93,1).

**6. Vergleich, Unterschiede:** Verfassungsrechtswissenschaft als juristische Wissenschaft, keine Wirklichkeitswissenschaft – Unterscheidung Staatsrecht/Verfassungsrecht – wichtige Rolle des BVerfG mit entsprechend hohem Stellenwert ‚der Verfassung‘ – Wertordnung, Grundrechte - Wehrhaftigkeit der Verfassung - kaum Elemente direkter Demokratie bis hin zu dem Umstand, dass weder 1949 noch 1990 eine Annahme der Verfassung durch das Volk stattfand.

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten:** wichtigster Interpret ist für das GG v. 1949 das BVerfG, daneben spielt für die Verfassungsinterpretation schon seit der Weimarer Zeit ‚die Lehre‘ (Universitätsprofessoren) eine wichtige Rolle (organisiert in der VDStRL): u.a. aus der Vielzahl der Namen Georg Jellinek, Paul Laband (Kaiserreich); Hugo Preuss, H. Triepel, Carl Schmitt, Rudolf Smend, Hans Kelsen, Hermann Heller, Gerhard Anschütz, Richard Thoma (Weimar); Günter Dürig, Hans Nawiasky, G. Leibholz, Peter Lerche, Peter Häberle, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Klaus Stern, Dieter Grimm, Josef Isensee, Paul Kirchhof, Ulrich K. Preuss (nach 1945). Zeit v. 1933-45 wird weitgehend ausgeblendet, einzelne Namen aus dieser Zeit treten auch vorher und/oder nachher in Erscheinung (Carl Schmitt, E.R. Huber, Ernst Forsthoff, C. H. Ule); andere spielten nach 1945 keine Rolle mehr (O. Koellreutter, R. Höhn)

**8. Wissenschaft:** eine wichtige Rolle spielen *Kommentare* (Darstellungen Artikel für Artikel bzw. Paragraph für Paragraph), insbesondere der von Maunz und Dürig hg. Großkommentar (5 Bände, heute hg. v. R. Herzog, R. Scholz u.a.), s. aber auch den Alternativ-Kommentar zum GG. Daneben drei Versuche, Handbücher – systematische Gesamtdarstellungen - zu verfassen: Anschütz/Thoma, HdbDStR, 1930/32; Benda/ Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts, 2. A. 1994; Isensee/Kirchhof, HdbStR, 1987-1995, s. daneben auch das handbuchartige mehrbändige Werk v. Klaus Stern, Staatsrecht.

**9. Theorie:** ‚die‘ Verfassungstheorie des GG besteht nicht. Von einem tendenziell positivistischen Ausgangspunkt wird teilweise angeknüpft an die Theorien aus der Weimarer Zeit (Integrationslehre Smends, Dezisionismus C. Schmitts, Reine Rechtslehre Kelsens), daneben bestehen grundsätzlichere rechtsphilosophische Anknüpfungen von Hegel/Kant bis Luhmann, in der Rspr. des BVerfG und im Verfassungsrechtsunterricht spielen diese theoretischen Fragen jedoch keine hervorgehobene Rolle.

**10. Vergleich:** ausländische Bezüge sind in den großen Darstellungen aus der Weimarer Zeit eher häufiger zu finden als nach 1945, indessen scheint seit einiger Zeit die Auslandsorientierung durch die zunehmende Verbreitung von Auslandsstudium und Auslandsaufenthalten (insbesondere USA) wieder zuzunehmen – nach wie vor immer wieder Bezugnahme auf die klassischen, großen historischen Linien: USA 1787, F 1789 – konkreter Rechtsvergleich zur Lösung eines speziellen verfassungsrechtlichen Problems ist eher selten, auch hier ist möglicherweise eine Veränderung im Gange.

**11. Verfassungswirklichkeit:** was sich nicht ohne weiteres aus dem Verfassungstext entnehmen lässt aber das politische System nachhaltig kennzeichnet: die Probleme von Juristen, sinnvoll mit dem Konzept der **Verfassungswirklichkeit** umzugehen - die **Stellung der politischen Parteien**, die faktisch jeden Bereich der Gesellschaft durchdrungen haben (Parteienproporz bei nahezu allen öffentlichen Funktionen), nicht zuletzt wegen des personalisierten **Verhältnismahlrechts** (Listenwahl begünstigt Parteieneinfluss) – über den GR-Katalog im GG hinaus **die überragende Bedeutung der GR** für das gesamte öffentliche Recht - trotz zahlreicher Hinweise im Text die **Nachwirkung der Geschichte** (s. nur das Schweigen über die fehlende Souveränität D.s bis 1990), **der unitarische Bundesstaat/Politikverflechtungsfalle** (K. Hesse/F. Scharpf) – die Rolle des **Bundesrates**, wenn dessen Mehrheit entgegengesetzte politische Mehrheit zur Bundesregierungsmehrheit aufweist, als Blockade/Kompromisserzwingungsinstanz – die **Abneigung gegen Elemente direkter Demokratie** (obwohl 20 II GG Abstimmungen ausdrücklich nennt) – die **spezifische Ausprägung der Gewaltenteilung**, bei der eine Gegenüberstellung weniger zwischen Exekutive und Legislative besteht, als vielmehr zwischen Regierung plus Regierungsmehrheit im Parlament gegenüber Regierungsoption (Parlamentsminderheit)

**12. Sprache:** die Sprache des Verfassung ist – etwa im Vergleich zum BGB von 1900 – eher untechnisch, gleichwohl nicht literarisch und eingängig, eher ein von Juristen für Nichtjuristen geschriebener Text.

**13. Ausbildung:** jur. Ausbildung beginnt regelmäßig mit VerfR, dessen Bedeutung nimmt in der Ausbildung dann stetig ab; im Mittelpunkt stehen die GR. Standardlehrbücher mit sehr hohem theoretischem Anspruch existieren, etwa *Konrad Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, allerdings werden bevorzugt doch Lehrbücher verwendet, die fallbezogen aufgebaut sind bzw. entsprechende Schwerpunkte setzen: weit verbreitet sind etwa *Pieroth/Schlink*, Grundrechte; *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht. Auf Verfassung-

stheorien kommt es im Studium weniger an, sondern auf handwerkliche Fertigkeiten in der Falllösungstechnik. Entsprechend besteht ein eigenes Marktsegment in der Verfassungsrechtswissenschaft an Skripten – teilweise der kommerziellen Repetitorien, ohne theoretischen Anspruch - und Fallsammlungen, die allerdings in der Wissenschaft als nicht zitierfähig gelten.

**14. Bedeutung der Verfassung:** Wie ‚wichtig‘ ist die Verfassung wirklich?

Die Verfassung hat in Deutschland durchaus einen sehr hohen Stellenwert, sie hat 1949-1989 in Deutschland (West) vielfach den Bezug auf die Nation ersetzt („Verfassungspatriotismus“, Dolf Sternberger (1982), Jürgen Habermas).

**IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung**

**15. Zusammenfassung:** *Drei Stichworte:* Grundrechte – Streitbare Demokratie/Lehren aus Weimar und Hitler – offene Staatlichkeit; *Leitentscheidungen:* Lüth 1958, (Grundrechte gelten in allen Bereichen des Rechts, objektive Wertordnung E 7,198) – Elfes 1957 (Handlungsfreiheit E 6,32); drei hervorragende *Verfassungsinterpretationen:* C. Schmitt – G. Dürig – K. Hesse

**16. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine ‚gute Verfassung‘? Das GG von 1949 hat eine Reihe von Konflikten der Weimarer Zeit befriedet (Parlamentarismus und Republik sind heute ebenso unstrittig wie das Hüten der Verfassung durch ein Verfassungsgericht; Konfessionsfreiheit der Politik ist in höherem Maße realisiert als früher; die Klassengegensätze der Weimarer Zeit existieren so heute nicht mehr; radikale politische Kräfte links wie rechts spielen keine nennenswerte Rolle: alle politischen Kräfte ‚stehen auf dem Boden des Grundgesetzes‘). Es hat ferner die Lehren aus dem Untergang der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Diktatur gezogen, was insbesondere über den Grundrechtsschutz zu einem hohen Maße an individuellem Freiheitsraum geführt hat. Fragezeichen bleiben bei der Macht der Parteien und der bundesstaatlichen Ordnung, fraglich auch, ob das große Vertrauen auf die Verfassung (s. nur Konzepte wie Verfassungspatriotismus) die Verfassung nicht überfordert.

**17. Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse? Zu nennen sind der Grundrechtsschutz, die Verfassungsbeschwerde, die Offenheit zum internationalen Recht

**18. Verfassungsidentität:** Wenn Art. 6 III EUV (Achtung der nationalen Identität) auch die Verfassungsidentität umfaßt, was gehört dann in Deutschland zu dieser Verfassungsidentität? Zu denken wäre an den Kern des Art. 79 III GG (formales Kriterium); in materieller Hinsicht die ‚Streitbarkeit‘ der bundesdeutschen Demokratie (aus den Lehren von Weimar) – der hohe Stellenwert der Grundrechte (Weimar, III. Reich) – die Verantwortung des BVerfG für die Gemeinwohldefinition – die

Parteienstaatlichkeit – die Offenheit zum internationalen Recht auch jenseits der europ. Integration.

## 2. Frankreich

Bearbeiter: Laure Aumont und Hendrik Kaelble

### I. Fakten

#### 1. a) Allgemeines:

58,5 Mio. Einwohner (1999); 81% katholisch, 3 Mio. Muslime; BIP (1999): 1.410 Mrd. \$; Arbeitslosigkeit (3/2001): 8,8 %; Hauptstadt: Paris; Amtssprache: Französisch; Präsident (2002): J. Chirac (UMP), Premierminister: J.P. Raffarin (UMP); Parteien: „Union pour la Majorité Présidentielle“ (UMP) - aktueller Zusammenschluss der bürgerlichen Parteien RPR und UDF), „Parti Socialiste“ (PS) – Sozialdemokraten, „Les Verts“ – Grüne, „Parti Communiste Français“ (PCF) – Kommunisten, „Lutte Ouvrière“ (LO) – Trotzisten, „Front National“ (FN) – Rechtsradikale.

Geschichte: Seit 1789 3 Revolutionen (1789-95, 1830, 1848) und 4 Regierungsformen (beschränkte Monarchie: 1789-92, 1814, 1815-30 (Restauration); Republik: 1792-1804, 1848-52, 1875-1946, 1946-58, seit 1958; Kaiserreich: 1804-14, 1815, 1852-70; parlamentarische Monarchie: 1830-48); „Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen“ (26.8.1789); „Code Civil“ (1804); „grandes lois républicaines“ (Gesetze über die Presse- und Vereinigungsfreiheit 1881, Gesetze über Koalitionsfreiheit und die Kommunalverfassungen 1884); wiederholte Konflikte mit Deutschland (1870/71, 1914-18, 1939-45), mit Deutschland Gründer der EG (EGKS 18.4.1951); ehemalige Kolonialmacht; Atomstreitmacht (seit 1960), NATO-Mitglied ohne Integration der Streitkräfte.

#### b) Verfassung:

Fakten: „Constitution du 4 octobre 1958“ als geschriebene Verfassungsurkunde und „bloc de constitutionnalité“<sup>1</sup> (zus. „Déclaration des Droits de l’Homme“, „préambule de la Constitution de 1946“ inkl. „principes fondamentaux reconnus par les lois de la République“<sup>2</sup> und „principes de valeur constitutionnelle“) als Normen von Verfassungsrang. Vorher: Verfassung der IV. Republik von 1946, die drei Verfassungsgesetze der III. Republik von 1875, zuvor weitere 15 Verfassungen. 15 Änderungen seit 1958, zuletzt geändert am 2.10.2000 (Verkürzung des Mandats des Präsidenten von 7 auf 5 Jahre). Gescheiterte Änderungen: 1969 Reform des Senats (Keine Annahme im Referendum), 1984 Erweiterung der Volksabstimmung auf den Bereich der „libertés publiques“ (vom Senat abgelehnt),

<sup>1</sup> Seit der Entscheidung des Conseil constitutionnel (C.C.) vom 16 juill. 1971, 71-44 DC, Rec. 29, RJC I-24 = Favoreu/Philip, Les grandes décisions du Conseil constitutionnel, 11. Aufl., S. 238 ff; siehe auch C.C., 15 jan. 1975, 74-54 DC, Rec. 19, RJC I-30 = Favoreu/Philip, a.a.O., S. 300.

<sup>2</sup> Favoreu et al., Droit constitutionnel, 3. Aufl. Paris 2000, Rdnr. 169; Favoreu, Les principes fondamentaux reconnus par les lois de la République, Colloque de Dijon, Dez. 1992, S.11; Beardley, AJCL 1972, S. 431.

28.3.1990 Individualrechtsschutz vor dem C.C. (Mitterrand/Badinter, vom Senat abgelehnt).

Institutionen: *Exekutive*: „le Président“ (Art. 5-19), „le Gouvernement“ (Art. 20-23); *Legislative*: „le Parlement“ (Art. 24-33) bestehend aus „l'Assemblée Nationale“ und „le Sénat“; *Judikative*: „le Conseil constitutionnel“ (Art. 56-63), „le Conseil supérieur de la Magistrature“ (vgl. „l'autorité judiciaire“, Art. 64-66)

Entstehungsbedingungen: Die Verfassung von 1958 wurde durch Verfassungsgesetz des Parlaments vom 3.6.1958 unter Beachtung von unveränderlichen Strukturprinzipien (u.a. Gewaltentrennung und demokratische Legitimation von Exekutive und Legislative) ermöglicht. Der Text wurde von der amtierenden Regierung (v.a. De Gaulle, Debré) geschrieben und vom „Comité consultatif constitutionnel“ (39 Mitgl., davon 26 parlamentarisch) mit leichten Änderungen bestätigt. Am 3.9.1958 wurde die neue Verfassung durch Volksabstimmung (mit 80 % Zustimmung) angenommen.

Die Verfassung ist das Werk eines Mannes und seiner Berater (De Gaulle und Debré, Mollet, Pflimlin). Sie wurde nicht von einem Konvent ausgearbeitet (keine Kompromissverfassung). Sie entsprach Vorstellungen, die De Gaulle schon 1946 in der „Bayeux-Rede“ (16.6.1946) erläutert hatte:<sup>3</sup> 1. Verwirklichung der Gewaltenteilung, insbes. Beschränkung des Parlaments (als Gegenreaktion zur Instabilität der IV. Republik und deren Unfähigkeit zur Krisenlösung, insbes. der Algerienkrise) 2. Restaurierung der Autorität des Staats durch Stärkung des Staatsoberhauptes (d.h. des Präsidenten) 3. Vorstellung von der Nation als einer einheitlichen „communauté de destin“ und nicht als Konglomerat rivalisierender Interessengruppen.

## 2. Quellen:

Französisch: <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/textes/constit.htm>>

Deutsch: <<http://www.jura.uni-sb.de/BIJUS/constitution58/>>

Englisch: <<http://www.assemblee-nationale.fr/english/8ab.asp>>

Spanisch: <<http://www.assemblee-nationale.fr/espanol/8bb.asp>>

Conseil constitutionnel: <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/>>

Entscheidungen des Conseil constitutionnel:

<<http://www.jura.uni-sb.de/france/constit/>>

## II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** laizistische Republik, unitärer dezentralisierter Staat.

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

*Zentrale Bestimmungen:* Art. 1, 3, 5, 20, 34, 37, 88-1 bis 4, 89

*Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen:* Ausdrücklich in Art. 89: Verfassungsänderung nicht ohne parlamentarische Zustimmung; Je nach Initiative

<sup>3</sup> Vgl. Debré, Les idées constitutionnelles du Général De Gaulle, Paris 1974; De Gaulle, Mémoires de guerres, Bd. 2, S. 159, 616.



Volksabstimmung oder Zustimmung durch den „Congrès“, der in Versailles zusammentritt; die republikanische Regierungsform ist änderungsfest (Abs. 5). Darüber hinaus auf Grundlage des Art. 11.<sup>4</sup> Verfassungsänderung mittels Volkssentscheid durchgeführt vom Präsidenten auch ohne Zustimmung des Parlaments (Abs. 2).

*Grundrechte:*<sup>5</sup> GR finden sich vor allem in der Präambel Verf/1958 iVm DeclDrHomme und der Präambel der Verf/1946, darüber hinaus in Art. 1, 2, 3, 4, 66 Verf/1958. Geringe Bedeutung für Verfassungs- und Verwaltungsrecht. GR als objektives Recht, keine subjektiv-öffentlichen Rechte, keine Verfassungsbeschwerde. Die EMRK ist nicht Teil des „bloc de constitutionnalité“ steht aber im Rang über dem Gesetz (Art. 55).<sup>6</sup>

*Verfassungsprinzipien:* Freiheitliche Republik (Art. 89 Abs. 2), Gewaltenteilung (insbes. Gewaltentrennung), Demokratie, Laizismus (Art. 2, loi de la séparation de l’Eglise et de L’Etat v. 1905), Sozialstaat, Unteilbarkeit,<sup>7</sup> zunehmend auch Dezentralisierung.<sup>8</sup>

*Stellenwert des Konzeptes der Souveränität / Bezugnahme auf Volk, Nation:* Souveränität als umfassende, nicht mehr weiter abgeleitete Gewalt, die grundsätzlich unbeschränkt ist (J. Bodin). Zu unterscheiden sind Volkssouveränität (J.-J. Rousseau, das Volk als natürlicher Souverän) und nationale Souveränität (Abbé Sieyès, die Nation als Souverän). Art. 3 bindet die Souveränität an die Nation und ordnet diese nationale Souveränität dem Volk zu.<sup>9</sup> Zu unterscheiden sind darüber hinaus nationale Souveränität und internationale Souveränität iSd Völkerrechts: Der C.C. differenziert zwischen unwesentlichen und „wesentlichen Ausübungsbedingungen“ der unteilbaren Souveränität und bringt so nationale Souveränität und die Übertragung von Hoheitsrechten an internationale Organisationen in Einklang.<sup>10</sup>

*Internationales Recht/europ. Integration:* Monismus, Vorrang der internationalen Verträge vor dem Gesetz (Art. 55), aber nicht vor der Verfassung, d.h. internationaler Vertrag muss verfassungsgemäß sein, sonst ist eine Verfassungsänderung erforderlich (Art. 54, Bsp.: Vertrag von Maastricht führt zur Einfügung der Art. 88-1 bis 4,

<sup>4</sup> Aufgeworfen durch Verfassungsänderung De Gaulles mittels Referendum v. 28.10.1962. Die Möglichkeit der Verfassungsänderung im Verfahren des Art. 11 war zum damaligen Zeitpunkt hoch umstritten, kann heute aber als anerkannt gelten, Favoreu/Philip, Fn. 1, S. 181.

<sup>5</sup> Vgl. Favoreu, Fn. 2, Rdnr. 1213 ; Philip, JöR Bd. 38 n.F. (1989), S. 119.

<sup>6</sup> C.C., 15 jan. 1975, 74-54 DC, Rec. 19, RJC I-30, Favoreu/Philip, Fn.1, S. 311.

<sup>7</sup> Hierzu Franzke, EuGRZ 2002, S. 6.

<sup>8</sup> Laufende Gesetzgebungsverfahren: Assemblée Nationale, Dossier „Décentralisation“, <<http://www.assemblee-nationale.fr/12/dossiers/decentralisation.asp>>. Vgl auch: Europäische Union – Ausschuss der Regionen, Studie „Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse in Europa“, <[http://www.cor.eu.int/resolutions/rexetu03\\_de.htm](http://www.cor.eu.int/resolutions/rexetu03_de.htm)>

<sup>9</sup> Troper, Comment la Constitution de 1958 définit la souveraineté nationale, <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/dossier/quarante/q05.htm>>.

<sup>10</sup> Combacau, Cahiers du Conseil constitutionnel (CCC) n°9, <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/cahiers/ccc9/combacau.htm>>; Pellet, CCC n°4, <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/cahiers/ccc4/ccc4pell.htm>>.

ebenso Vertrag von Amsterdam, IStGH, Charta der regionalen Sprachen).<sup>11</sup> Bestimmungen zur Europäischen Integration wurden erst nach dem Vertrag von Maastricht in die Verfassung integriert. EG-Verordnungen und -Richtlinien werden von der Normenhierarchie nicht eigenständig erfasst, sondern als Folge internationaler Verträge angesehen.<sup>12</sup>

*Verfassung kompatibel mit einem Konzept „Europäische Verfassung“*: Unteilbarkeit der Souveränität wirft Probleme auf. Daraus folgt: Inkompatibilität mit einer Europäischen Verfassung als Ausdruck europäischer Souveränität, aber kompatibel mit einer europäischen Verfassung als Ordnung der Institutionen.

**5. Große Verfassungskonflikte:** Verfassungsänderung zur Direktwahl des Präsidenten (1962),<sup>13</sup> Abtreibung (1975),<sup>14</sup> Cohabitation (1986), Vertrag von Maastricht (1992),<sup>15</sup> Korsika (2001).<sup>16</sup>

**6. Vergleich, Unterschiede:** Der Verfassungstext betrifft vor allem die *Staatsorganisation*, weniger die Beziehung des Einzelnen zum Staat, *kein Grundrechtskatalog*, Mäßigung staatlicher Gewalt v.a. durch *Gewaltenteilung*, weniger durch Grundrechtsschutz<sup>17</sup> – Trennung zwischen „droit constitutionnel“ und *libertés publiques* – Kein Verfassungsrechtsschutz des Einzelnen (Reform von 1990 gescheitert), Kontrolle der Verwaltung durch die Verwaltung (sog. *Verwaltungsrechtspflege*, s. „Conseil d'Etat“) auf Legalität<sup>18</sup> – wichtige Rolle der *direkten Demokratie* (Direktwahl des Präsidenten, Volksabstimmung) – *Reduzierte Rolle des Parlaments* (Rationalisierung des Parlamentarismus: Reduzierung der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung durch Abschaffung der Praktiken der „double investiture“ und der „interpellation“, inhaltliche Beschränkung der Gesetzeskompetenz gegenüber der Verordnungskompetenz durch Art. 34, Vorgabe der Tagesordnung

<sup>11</sup> Pellet, Le droit international et la Constitution de 1958, <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/dossier/quarante/q11.htm>>.

<sup>12</sup> Rideau, La construction européenne et la Constitution de 1958, <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/dossier/quarante/q12.htm>>; Sonnenberger/Autexier, Einführung in das französische Recht, 3. Aufl., S. 37.

<sup>13</sup> Der C.C. erklärte sich für nicht zuständig zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer in Art. 89 nicht vorgesehenen von De Gaulle veranlassten Verfassungsänderung durch Referendum. Der damalige Präsident des Senats und spätere Richter des C.C. Monnerville sprach daraufhin vom Selbstmord des C.C. (Le Monde v. 8.11.1982). Vgl. Favoreu/Philip, Fn.1, S. 172.

<sup>14</sup> Vgl. Favoreu/Philip, RDP 1975, S. 195 und 1335.

<sup>15</sup> Vgl. C.C., 9 avril 1992, 92-308 DC, Rec. 55, RJC I-439; 2 sept. 1992, 92-312 DC, Rec. 76, RJC I-505; 23 sept. 1992, 92-313 DC, Rec. 94, RJC I-511; Favoreu/Philip, Fn. 1, S. 781; Gundel, Die Einordnung des Gemeinschaftsrechts in die französische Rechtsordnung, Berlin 1997; F. Mayer, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung, München 2000, S. 145.

<sup>16</sup> Zur Unteilbarkeit des Staatsgebiets und Korsika siehe zuletzt: C.C., 17 janvier 2002, 2001-454 DC, <<http://www.conseil-constitutionnel.fr>> - Verfassungsmäßigkeitskontrolle des Korsika-Statuts vom 18.12.2001, <<http://www.assemblee-nationale.fr/projets/pl3464.asp>>. Zuvor: C.C., 9 mai 1991, 91-290 DC, Rec. 50, RJC I-438; Favoreu/Philip, Fn. 1, S. 755.

<sup>17</sup> Rechtsvergleichend zur Rolle der GR im französischen Verfassungsrecht: Grewe, EuGRZ 2002, S. 209; Arnold, JöR Bd. 38 n.F. (1989), S. 197.

<sup>18</sup> Vgl. Schwarze, Europäisches Verwaltungsrecht, Bd 1, Baden-Baden 1988, S. 97-109; ders., NVwZ 1996, S. 22; Woehrling, NVwZ 1998, S. 462; Jarass, DÖV 1981, S. 813; Jarass, DÖV 1981, S. 813; Woehrling, NVwZ 1985, S. 21. Zu Otto Mayer: Heyen, Der Staat 1980, S. 444.

durch die Regierung, Alternativen zum formellen Gesetz in Art. 11 und 38)<sup>19</sup> – Beschränkte Rolle von politischen Parteien – Reines Mehrheitswahlsystem („scrutin majoritaire uninominal à deux tours“, Verhältniswahlrecht von 1986-1988 und zum EP) – *Konzept der Souveränität*.<sup>20</sup>

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten:** Wichtigster Interpret der Verfassung v. 1958 ist der „Conseil constitutionnel“. In gewissem Sinne auch der Staatspräsident, insbes. De Gaulle (s. Verfassungsänderung zur Direktwahl des Präsidenten 1962 mit eigenständiger Auslegung der Art. 11 und 89 gegen Stimmen aus der Lehre, „domaine réservé“ des Präsidenten). Darüber hinaus spielt die Lehre eine wichtige Rolle: u.a. J. Bodin, Abbé Sièyes, J.-J. Rousseau, Ch.-L. de Secondat Montesquieu, R. Carré de Malberg (ab III. Republik, Theorie des Rechtsstaats), M. Hauriou, L. Duguit, G. Vedel, M. Duverger, G. Lavau (IV. Republik), O. Duhamel, P. Ardant, L. Favoreu, O. Beaud, D. Maus, D. Rousseau, M. Troper, G. Burdeau (V. Republik).

**8. Wissenschaft:** *Literatur:* Von großer Bedeutung sind die Lehrbücher zum „droit constitutionnel“, darüber hinaus gibt es Stichwortlexika und kommentierte Entscheidungssammlungen, vereinzelt auch Verfassungskommentare. Der wissenschaftliche Diskurs bedient sich außerdem der zahlreichen Zeitschriften zum Thema (Bsp.: „Revue du droit public“).

**9. Theorie:** Differenzierte theoretische Konzepte wurden vor allem zu den Begriffen der „souveraineté“ (J. Bodin, J.-J. Rousseau, Sièyes) und der „pouvoir“ (Montesquieu) erarbeitet. Die Verfassung ist eher Gegenstand positivistischer Anwendung, in dem sie Ausprägungen der genannten Konzepte umsetzt (siehe etwa Art. 3).

**10. Vergleich:** Die Ausbildung und die Lehrbücher zum „droit constitutionnel“ sind offen für den Vergleich mit ausländischen Verfassungssystemen. Sie leiten zu meist mit staatstheoretischen Bezügen ein und vergleichen und systematisieren in diesem Zusammenhang auch aktuelle und historische ausländische Staatssysteme. Verfassungsrechtsfragen werden eher selten mittels konkreten Rechtsvergleichs gelöst.

**11. Verfassungswirklichkeit:** Was sich nicht ohne weiteres aus dem Verfassungstext entnehmen lässt aber das politische System nachhaltig kennzeichnet:

Die Verteilung der Regierungsgewalt zwischen Präsident und Premierminister unterscheidet sich je nach politischer Konstellation: Bei gleicher politischer Ausrichtung liegt sie beim Präsidenten, andernfalls eher beim Premierminister („cohabitation“, 1986-88, 1993-95, 1997-2002),<sup>21</sup> grundsätzlich aber starke Position

<sup>19</sup> Kimmel, in: Christadler/Utterwedde, Länderbericht Frankreich, BfpB-Schriftenreihe Bd. 360, S. 306 – 314; Grote, Das Regierungssystem der V. französischen Republik, Baden-Baden 1995, S. 62.

<sup>20</sup> Bracher, Stichwort Souveränität, in: Staat und Politik, Neuausgabe Frankfurt a.M. 1964.

<sup>21</sup> Luchaire/Conac, Le droit constitutionnel de la cohabitation, Paris 1999; Grote, Fn. 19, S. 321; Kimmel, in: Christadler/Utterwedde, Fn. 19, S. 317.

des Präsidenten (nicht absetzbar), möglicherweise durch Verkürzung des Mandates auf 5 Jahre in Veränderung begriffen – Die zunehmende Bedeutung des „*Conseil constitutionnel*“, der umfassend die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem „*bloc de constitutionnalité*“ prüft und damit einhergehend die abnehmende Bedeutung des Gesetzes („*loi*“), dass nur dann Ausdruck des *volonté générale* ist, wenn es dem „*bloc de constitutionnalité*“ entspricht<sup>22</sup> – Die sich entwickelnde Rolle des in der Verfassung nicht erwähnten „*Conseil d’Etat*“, der Normen von Gesetzesrang seit der Entscheidung v. 20.10.1989<sup>23</sup> auf Vereinbarkeit mit Internationalen Verträgen, insbes. der EMRK prüft<sup>24</sup> – Die Rolle der *ENA* und der *Ecole Polytechnique* („*grandes écoles*“, „*grands corps de l’Etat*“) als Ausbildungsstätte der politischen und wirtschaftlichen Elite<sup>25</sup> – Die Rolle der politischen Parteien, die in Art. 4 nur angedeutet wird. Seit 1962 Herausbildung eines Parteiensystems durch den „*fait majoritaire*“.<sup>26</sup>

**12. Sprache:** untechnisch, modern.

**13. Ausbildung:** Das „*droit constitutionnel*“ ist Pflichtteil des Jura-Grundstudiums. Danach wird es im Rahmen der Spezialisierung öffentliches Recht u.a. als „*contentieux constitutionnel*“ (Entscheidungen des C.C.), Staatsrecht & Staatstheorie und vergleichendes Verfassungsrecht gelehrt. Die Abschlüsse („*licence*“ und „*maîtrise*“) sind im öffentlichen Recht möglich. Lehrbücher zum Thema „*droit constitutionnel et institutions politiques*“ existieren von zahlreichen Autoren mit unterschiedlichen Schwerpunkten, u.a. von Ardant, Burdeau/Hamon/Troper, Chantebout, Favoreu u.a., Gicquel, Leclercq, Pactet.

**14. Bedeutung der Verfassung:** Wie ‚wichtig‘ ist die Verfassung wirklich?

Die geschriebene Verfassung definiert den Rahmen des politischen Lebens in Frankreich, auch wenn die Verfassungspraxis den Verfassungstext ergänzt und z.T. modifiziert. Sie hat darüber hinaus ihre Stellung in der Normenhierarchie über dem Gesetz etabliert. Die Akzeptanz der Verfassung wird gleichwohl durch aktuelle Krisen (insbes. die „*cohabitation*“) geschwächt.

---

<sup>22</sup> Favoreu, La place du Conseil constitutionnel dans la Constitution de 1958, <<http://www.conseil-constitutionnel.fr/dossier/quarante/q18.htm>>; Luchaire, JöR Bd. 38 n.F. (1989), S. 173, 188; Autexier, Der Staat 1976, S. 89; Ehrmann, Der Staat 1981, S. 373.

<sup>23</sup> C.E. Ass. 20 oct. 1989, Nicolo, Rec. 190; Long/Weil/Braibant/Delvolvé/Genevois, Les grands arrêts de la jurisprudence administrative, 12. Aufl., 1999, S. 732; C. Lerche, ZaöRV Bd. 50 (1990), S. 599 m.w.N.

<sup>24</sup> Schwarze, DVBl 1999, S. 263. Zum C.E.: Reinhard, JöR Bd. 30 n.F. (1981), S. 73; Fromont, DVBl 1978, S. 89. Zu beachten sind die zwischenzeitlichen Reformen des Verwaltungsschutzrechtes, einschl. des Instanzenzuges, vgl. <[http://www.conseil-etat.fr/ce/missio/index\\_mi\\_ju01.shtml](http://www.conseil-etat.fr/ce/missio/index_mi_ju01.shtml)>.

<sup>25</sup> Bock, in: Christadler/Utterwedde, Fn. 19, S. 383.

<sup>26</sup> Über das französische Parteiensystem der V. Republik: Ysmal, Les partis politiques sous la V<sup>e</sup> République, Paris 1989; Schild, in: Christadler/Utterwedde, Fn. 19, S. 326.

#### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

**15. Zusammenfassung:** *Drei Stichworte:* nationale Souveränität – Gewaltenteilung – Parlamentarismus mit starkem Präsidenten; *Leitentscheidungen:* Überprüfung von Gesetzen durch C.C. und C.E. (C.C. v. 16.7.1971 und C.E. v. 20.10.1989) – Anpassung des Souveränitätsbegriffs an Völkerrecht und europäische Integration (C.C. v. 22.4.1970, 20.10.1976, 17.7.1980, 31.12.1997); *Drei wichtige Verfassungsänderungen:* Direktwahl des Präsidenten (6.11.1962), Erweiterung des Kreises der Anrufungsberechtigten zum C.C., Art. 61 (29.10.1974), Einfügung des Titels XV. zur europäischen Integration (25.6.1992 und 25.1.1999).

**16. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine ‚gute Verfassung‘?

Die Verfassung von 1958 hat im Gegensatz zu ihren Vorgängern ein hohes Maß an politischer Stabilität und die Lösung der Krisen der Verfassung der IV. Republik („régime d’assemblée“, Algerienkrieg) ermöglicht. Gleichwohl ist sie durch den Kontext ihrer Entstehung (= De Gaulle) stark geprägt. Sie wird deshalb im aktuellen politischen Kontext in Frage gestellt. Kritikpunkte sind die Spaltung der Exekutive durch die „cohabitation“ und die folgende politische Blockade sowie die systematischen Konflikte in Fragen der europäischen Integration und des Völkerrechts.

**17. Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: Welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse?

In Betracht kommen die direkt-demokratischen Elemente einschließlich der Direktwahl des Präsidenten – Die starke Stellung des Präsidenten gegenüber dem Parlament und seine Dominanz der Exekutive – Gewaltenteilung als Instrument der Mäßigung der Gewalten – Die Loi organique.

**18. Verfassungsidentität:** Wenn Art. 6 III EUV (Achtung der nationalen Identität) auch die Verfassungsidentität umfaßt, was gehört dann in Frankreich zu dieser Verfassungsidentität?

Nationale Souveränität, Laizismus, Republik, das Konzept der Nation, Gewaltenteilung als Mittel der Mäßigung staatlicher Gewalt (eigenständige Kompetenzerweiterung durch den C.C., aber Scheitern der Reform von 1990 am Senat).

### 3. Italien

Bearbeiter: Alexander Monjé und Daniel Diederich

#### I. Fakten

##### 1. Allgemeines

*Verfassung: Costituzione della Repubblica Italiana*

- einheitlicher Verfassungstext, 139 Art. + Übergangsbestimmungen
- verabschiedet am 22.12.1947 von verfassungsgebender Versammlung, verkündet am 27.12.1948, seit 1.1.1948 in kraft, letzte Änderung 23.1.2001 (Zusammensetzung des Parlaments)

*Land & Leute:*

- 301 308 qkm, 20 Regionen, 103 Provinzen, BIP ca. 1,2 Bio. \$ (=>20 160 \$/Einwohner)
- ca. 58 Mio. Einwohner (191 pro qkm), 85-90 % Mitglieder in kath. Kirche, Minderheiten: ca. 300 000 deutschsprachig, kleinere Gruppen französisch, slowenisch, serbo-kroatisch

*Verfassungsgeschichte*

- 1848: Albertinisches Statut (Sardinien, Piemont, später durch Annektionen ausgeweitet; Einrichtung des Zweikammer-Parlaments, König bleibt Souverän)
- 1861 erstes gesamtitalienisches Parlament
- 1870 Eroberung Roms (vorher Kirchenstaat) und Proklamation zur Hauptstadt, im folgenden Geschichte v.a. geprägt durch Auseinandersetzungen mit dem Kirchenstaat
- nach 1. Weltkrieg heftige innenpolitische Kämpfe bis zu Mussolinis Machtergreifung 1922, anschließend totalitäre Umformung zum Faschismus
- 1943 Auflösung des faschistischen Regimes, Waffenstillstand mit den Alliierten
- 1946 Volksabstimmung zugunsten einer Republik, Einberufung der verfassungsgebenden Nationalversammlung (Democrazia Cristiana - Sozialisten - Kommunisten)

##### 2. Quellen

<<http://www.verfassungen.de>> (dt. Text)

<<http://www.cortecostituzionale.it>>

## II. Materielles Verfassungsrecht

### 3. Kennzeichen

- Republik (Art. 139), demokratisch (Art. 1), parlamentarisches Regierungssystem (Art. 94)
- echtes Zweikammer-Parlament, beide Kammern mit gleichen Rechten und Pflichten (Art. 55, 70)
- Sozialstaat (vgl. Art. 1), Lösung vom liberalen Verfassungsverständnis
- ausführlicher Grundrechtekatalog (Art. 13-54) mit vereinzelt Grundpflichten (die Grundrechte begreifen den Einzelnen als Individuum mit 'klassischen' Freiheitsrechten, aber auch in seiner Rolle als gemeinschaftsgebundenes Wesen [vgl. Art. 2])
- Auftrag zur Solidarität entfaltet in einigen Verfassungsbestimmungen unmittelbare Drittwirkung zwischen den Bürgern (Familienrecht, Art. 29-31; Recht auf Gesundheit, Art. 32; Arbeitsrecht, Art. 35-40; Beschränkung des Eigentums / privatwirtschaftlicher Initiative, Art. 41 II; Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben, Art. 46)
- Corte Costituzionale (Verfassungsgericht) versteht die Grundsätze der Art. 2, 3, 4 inzwischen nicht mehr als reine Programmsätze, sondern als verbindliche Vorschriften („*costituzionalizzazione*“ des Privatrechts)
- Einrichtung eines Verfassungsgerichts, Art. 134ff

### 4. Materielles Recht im einzelnen

- Änderungsverfahren Art. 138: 2 Abstimmungen, in beiden Kammern mit jeweils absoluter Mehrheit; evtl. Volksentscheid gegen das Gesetz; andere 'Verfassungsgesetze' (d.h. die Verfassung ausgestaltende Gesetze, z.B. Gesetz über den Verfassungsgerichtshof) müssen ebenfalls diesem Verfahren unterworfen werden
  - ausführlicher Grundrechte-Katalog, den Vorschriften über die Staatsorganisation vorangestellt
  - „Souveränität“, Art. 1: liegt beim Volk, weniger als Abgrenzung gegenüber dem Ausland
  - Volk / Nation: Volk als Souverän in Art. 1; Wort „Nation“ wird vermieden, es ist zumeist von der „Republik“ die Rede, insoweit zurückhaltende Verfassung
  - Föderalismus in Art. 114ff angedeutet, aber alles in allem recht schwach ausgebildet; Regionen entsprechen Bundesländern, sind Selbstverwaltungskörperschaften (Art. 115); größere Freiheiten bei den fünf autonomen Regionen (-> Sonderstatuten, Art. 116)
  - ABER: Reformüberlegungen
- dazu: Art. 6 - Minderheitenschutz (als Grundprinzip)
- Staatsorganisation: ähnelt Deutschland
    - Zweikammer-Parlament mit legislativer und kontrollierender Funktion (Art. 70, 94)

- Wahlrecht: Verhältniswahlrecht für Abgeordnetenhaus, Mehrheitswahlrecht für Senat
- Staatspräsident mit deutlich weitergehenden Funktionen als in Deutschland, insbes.:
  - ernennt den Ministerpräsidenten
  - kann das Parlament auflösen (Art. 88 I)
  - aufschiebendes Vetorecht im Gesetzgebungsverfahren (Folge: erneute Entscheidung des Parlaments notwendig, dann: Ausfertigungspflicht)
  - Vertretung der Republik nach außen
- Regierung mit Ministerpräsident (Art. 92)
  - politische Staatsleitung
  - Recht zur Dringlichkeitsgesetzgebung (Art. 77 II)
  - bedarf des Vertrauens (Art. 94)
  - einfaches Misstrauensvotum möglich, oft angewandt
- recht unabhängige Judikative (Art. 101 II)
- basisdemokratische Elemente
  - aufhebender Volksentscheid (Art. 75 I), Ziel: Aufhebung einfachgesetzlicher Maßnahmen, aber nicht: gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen nach Art. 249 EGV (Entscheidung des Corte Costituzionale von 1973); weitere Ausnahmen in Art. 75 II, vom Corte Costituzionale ausgeweitet
  - aufschiebender Volksentscheid, Art. 138 III (-> bei verfassungsändernden Gesetzen: Gesetz tritt nicht in kraft, bis über Volksentscheid entschieden wurde)
  - Volksbegehren (Art. 71 II): Initiativrecht (praktisch von geringer Bedeutung, aber politische Bedeutung)
- Verfassungsgerichtshof (Einzelheiten: Gesetze vom 9.2.1948 no. 1 und 11.3.1957 no. 1)
  - Überprüfung der Vereinbarkeit Verfassung - Gesetz (Art. 134), Gesetz - Verordnung (Art. 76)
  - keine Verfassungsbeschwerden, => hohe Bedeutung der konkreten Normenkontrolle (mit Vorlageverpflichtung der einzelnen Richter)
- Verhältnis zum Heiligen Stuhl (Art. 7)
- Integration:
  - keine dem Art. 23 GG entsprechende Vorschrift vorhanden, aber: Art. 11 entspricht in etwa Art. 24 GG (also der früheren dt. Rechtslage)
  - EG / EU: *ordinamento che assicuri la pace e la giustizia fra le nazioni* (Ordnung [-sinstanz] die den Frieden und die Gerechtigkeit zwischen den Nationen sichert)
  - außerdem existiert ein Gemeinschaftsrechtsverfahrensgesetz, nach dem einmal jährlich zu überprüfen ist, welche EG-Richtlinien umzusetzen sind bzw. welchen sonstigen EG-Verpflichtungen noch nachzukommen ist (darin ist ein jährlich zu erlassendes Gemeinschaftsrechtsgesetz vorge-



sehen, in welchem die Regierung zum Erlass von Gesetzesverordnungen ermächtigt wird [*decreti legge*])

## 5. Konflikte

Mafia / Korruption / *mani pulite* / Ermordung von Falcone und Borsellino, Nord-Süd-Gegensatz / „Padanien“ / Lega Nord

## III. Was vielleicht nicht im Verfassungstext steht

### 6. Literatur:

Spielt in der Ausbildung (ebenso wie Zeitschriften) nur eine untergeordnete Rolle. Es existieren auch Kommentare. Bekannte Autoren: Martinez, Cuocolo, Amato/Barbera

### 7. Wissenschaft:

Spielt immer größere Rolle, obwohl wegen des Unabhängigkeitsverständnisses der Judikative ein gesetzliches Zitierverbot in Urteilen besteht (welches allerdings zu umgehen versucht wird)

### 8. Ausbildung:

Verfassungsrecht ist eine von über 20 Vorlesungen / Prüfungen im Verlauf des Studiums, also idR im Vergleich zu Deutschland eher untergeordnete Rolle (-> Materialien: sehr unterschiedlich; es wird am Anfang der Vorlesung die Literatur mitgeteilt, nach der geprüft wird. -> abstrakte Wissensvermittlung, losgelöst von Fällen)

## 9. Verfassungswirklichkeit / Bedeutung der Verfassung

→ Erschütterung des politischen Systems durch Korruption / Mafia

=> Es besteht wenig Vertrauen und ein Gefühl von Machtlosigkeit gegenüber Staat und Rechtssystem, so dass das Verhältnis zum Staat ein eher distanzierteres ist. Die Bevölkerung besitzt kein ausgeprägtes Gemeinwohlempfinden, da man sich eher in Konfrontation mit dem Staat sieht, als dass man sich als Teil des Ganzen begreift

→ starkes Nord-Süd-Gefälle; Loslösungstendenzen im Norden; Süd-Nord-Wanderung

=> Die Einheitlichkeit des Landes wird auch durch extreme sozio-ökonomische Unterschiede zwischen dem (reichen) Norden und dem (armen) Süden beeinträchtigt (vgl. die Finanzausgleichsregelung in Art. 119). Dies führt zu Verteilungskonflikten und sogar Abspaltungsbemühungen

→ Zersplitterung der Parteien mit gleicher Zielrichtung

=> viele Parteien z.T. auch sehr ähnlicher politischer Couleur konkurrieren miteinander, mit der Folge sehr instabiler und häufig wechselnder Mehrheiten

ten. Es gibt keine ausgeprägte Parteiendemokratie (Die *Democrazia Cristiana* wurde nach den Skandalen Anfang der Neunziger Jahre aufgelöst; Parlamentsabgeordnete gehören nicht automatisch der Fraktion ihrer Partei an, sondern können sich einer 'Gruppe' zuordnen)

→ Die Verfassung ist der Bevölkerung aus den oben aufgeführten Gründen auch nicht übermäßig wichtig

=> aufgrund des Misstrauens gegenüber der Politik und der schlecht (langsam!) funktionierenden Justiz findet keine allzu große Identifikation mit der Verfassung statt. (obgleich sie im politischen System natürlich die rechtliche Grundlage bildet)

#### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

- Verfassungsaufbau und Beziehung von Regierung zu Parlament sind ähnlich dem GG
- Anders als in Deutschland: basisdemokratische Elemente, stärkerer Präsident, Misstrauensvotum ohne konstruktive Elemente, Grundrechte/Grundpflichten als Gemeinschaftsrechte (-> soziale Ausprägung)
- Vom eher skeptisch-distanzierten Verhältnis der Bevölkerung zu staatlichen und rechtlichen Institutionen ist auch die Verfassung betroffen. Allerdings sind hiervon die Grundrechte in gewissem Sinne auszunehmen; sie genießen größere Beachtung und werden in stärkerem Maße verteidigt. Ansonsten ist von der Verfassung durchaus eine gute Ordnung vorgesehen, die in der Praxis jedoch nicht überall gegeben ist (-> häufig wechselnde Regierungen, Korruptionsskandale, mangelhafte Justizverwaltung/-organisation) aufgrund des teilweise schlecht funktionierenden Staatsapparates haben sich neben diesem auch diverse nicht-staatliche Organisationsstrukturen herausgebildet (Familie, Freunde/Bekannte, Mafia), mit denen das Leben geregelt und Probleme gelöst werden. Insofern ist die Identität der Verfassung (mit Ausnahme des Grundrechtekatalogs) z.T. eher abstrakt. Sie kann aber auch als ein die einander widerstrebenden Kräfte des Landes zusammenhaltender Rahmen betrachtet werden.

## 4. Belgien

Bearbeiter: Stéphanie Mandart und Jef Van Damme

### I. Fakten

**1. Fakten/Statistik:** `la Constitution`, `de Grondwet`, `die Verfassung` vom 7. Februar 1831 ist die erste und bis jetzt einzige belgische Verfassung. 7 wichtige Verfassungsänderungen (1831, 1921, 1970, 1971, 1980, 1989, 1993). Letzte Änderung 21. Februar 2002.

Belgien: Königreich – parlamentarische Demokratie ; Hauptstadt : Brüssel ; 10,3 Mio. Einwohner ; 30.528 qkm; 336 Einwohner/qkm = dichtest besiedeltes Land Europas ; BIP=269,2 Mrd. Euro; 3 Gemeinschaften; 3 Regionen; 10 Provinzen ; begrenzt durch 4 Staaten und die Nordsee. 60 000 deutschsprachige an der deutschen Grenze. 9 wichtige politische Parteien (seit den 60er Jahren keine Nationalparteien mehr: 4 in Wallonien, 5 in Flandern).

Entstehungsbedingungen: Nie unabhängig bis 1830 – abgesehen von 10 Monaten 1789-1790. Trennung von den (nördlichen) Niederlanden und ihrem protestantische König Willem. Ende August 1830 Aufstand in Brüssel. September 1830 Übergangsregelung. Oktober 1830 Proklamation der Unabhängigkeit, die `Commission de Gerlache` bereitet den Vorentwurf für eine neue Verfassung vor: Entscheidung für eine Monarchie, für die Trennung von Staat und Kirche und für das Zweikammer-Parlament (Senat und Abgeordnetenversammlung). 7. Februar 1831 : der `Congrès National` (gewählt) stimmt über die neue Verfassung ab. Quellen der belgischen Verfassung: zu 40% (!) aus der niederländischen Verfassung, zu 35% aus der französischen Verfassung von 1830, zu 10% aus der französischen Verfassung von 1791, zu 5% aus der britischen Verfassung, es bleiben ca. 10% originärer Beitrag. 21. Juli (Nationalfeiertag): Leopold I von Sachsen-Coburg leistet seinen Eid als ersten König der Belgier.

Geschichte: Entwicklung von einem unitären französischsprachigen Staat mit starkem König, ohne politische Parteien und stark beschränktem Stimmrecht (census) zu einem föderalen Staat mit drei offiziellen Sprachen (niederländisch, französisch und deutsch), einem König mit symbolischer Funktion und starken politischen Parteien.

### 2. Quellen

Constitution auf französisch <[http://www.senate.be/doc/const\\_fr.html](http://www.senate.be/doc/const_fr.html)>

Grondwet auf niederländisch <[http://www.senate.be/doc/const\\_nl.html](http://www.senate.be/doc/const_nl.html)>

Verfassung auf deutsch <[http://www.senate.be/doc/const\\_de.html](http://www.senate.be/doc/const_de.html)>

Belgischer Staatsanzeiger <<http://212.190.77.115/cgi/welcome.pl>>

Staatsrat <<http://www.raadvst-consetat.be>>

Schiedshof <<http://www.arbitrage.be>>

Föderale Regierung <<http://www.belgium.fgov.be>>

Justizministerium <<http://www.just.fgov.be>>

Abgeordnetenkommission <<http://www.lachambre.be>>

Senat <<http://www.senate.be>>

## II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** Konstitutionelle, parlamentarische Monarchie. Föderalstaat aus den Gemeinschaften und den Regionen.

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

*Zentrale Bestimmungen* : Art. 1, Art. 33, Art. 35, Art. 137-139 und Art. 167.

*Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen:* Art. 195 ermöglicht Verfassungsänderungen, allerdings nur nach einem komplizierten Verfahren (das Parlament bestimmt mit einfacher Mehrheit, welche Artikel geändert werden können, Abgeordnetenkommission und Senat sind damit aufgelöst, das neue Parlament (die 'Constituante') darf diese Artikel nur mit 2/3 Mehrheit ändern. Dieses Verfahren wurde gewählt, um dem Volk die Möglichkeit zu geben, mit der Wahl eines neuen Parlaments seine Meinung zur geplanten Verfassungsänderung zu äußern.

*Grundrechtekatalog:* Art. 8 bis Art. 32. Es gibt 3 Arten von Rechten: individuelle Rechte, ökonomische, soziale und kulturelle Rechte und kollektive Rechte. Der Schiedshof ist ein Verfassungsgericht mit beschränkter Prüfungskompetenz, bei dem nur Verstöße gegen die Artikel 10, 11 und 24 und Zuständigkeitskonflikte gerügt werden können.

*Verfassungsprinzipien:* repräsentative Demokratie, konstitutionelle Monarchie (keine persönliche Gewalt für den König), Gewaltenteilung, Laizismus, Föderalstaat

*Stellenwert des Konzeptes der Souveränität/Bezugnahme auf Volk, Nation:* Art. 33 'Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt' bindet die Souveränität an die Nation. Die Nation ist dabei ein philosophisches Konzept, das eine untrennbare und ewige Einheit der früheren, derzeitigen und zukünftigen Bürger annimmt. Weil die Nation diese Gewalt nicht selbst ausüben kann wird sie in ihren Namen durch die in der Verfassung angewiesenen Organe ausgeübt.

*Internationales Recht/europäische Integration:* Mitglied der Europäischen Union seit der Entstehung. Monismus (internationales Recht mit direkter Wirkung ist ohne Umsetzung Teil des nationalen Rechts). Grundsätzlich Vorrang des internationalen Rechts vor nationalem Gesetzesrecht (Cour de cassation Le Ski 1971). Uneinigkeit zwischen Schiedshof und Kassationshof über den Vorrang des internationalen Rechts gegenüber der Verfassung.

*Besonderheiten:* die Kompetenzverteilung ist absolut – es besteht keine Hierarchie zwischen Normen der Regionen, Gemeinschaften und Föderalstaat – Prinzip: in foro interno, in foro externo (Art. 167)

*Verfassung kompatibel mit einem Konzept 'Europäische Verfassung' :* Ja.

**5. Große Verfassungskonflikte:** die Königsfrage (1960), Entscheidung Le Ski (1971), der Egmontpact (1977), die Minikönigskrise (1991), das Wahlrecht für Unionsbürger (1999)

**6. Vergleich, Unterschiede: Was ist für deutsche Verfassungsinterpreten (mutmaßlich) am erstaunlichsten?** Obwohl der Grundrechtskatalog natürlich wichtig ist, ist die Bedeutung des Staatsorganisationsrechts relativ gesehen doch größer. Die Grundrechte treten meistens nur dann in den Vordergrund, wenn sie Ausdruck oder Voraussetzung einer guten staatlichen Organisation sind (z.B. in Art. 24 und Art. 10-11). Art. 167 bestätigt die internationalen Kompetenzen der Gemeinschaften und Regionen: die föderale Ebene hat nicht mehr das Alleinvertretungsrecht für Belgien in den internationalen Beziehungen!

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten:** Verfassungsgericht (**Schiedshof**), neu mit der Verfassungsänderung von 1980 eingeführt, mit beschränkter Prüfungskompetenz (Zuständigkeitskonflikte nach Art. 141, Gleichberechtigung nach Art. 10 und 11, Freiheit des Unterrichtswesen nach Art. 24) die aber auf Grund der Art. 10 und 11 sehr weit interpretiert wird. Jede durch das Gesetz bezeichnete Behörde, jedes Rechtsprechungsorgan sowie jeder, der ein Interesse nachweist, kann einen Antrag stellen. Der **Staatsrat** (Art. 160), der auch das oberste Verwaltungsgericht ist, gibt nicht bindende Empfehlungen zu Gesetzentwürfen ab. Ablehnende Empfehlungen werden allerdings vielfach ignoriert – darauf folgende Anträge vor dem Schiedshof dann aber oft erfolgreich. Auch der **Kassationshof** interpretiert durch seine Entscheidungen indirekt die Verfassung.

**8. Wissenschaft:** Weil die belgische Verfassung hauptsächlich eine pragmatische Lösung für spezifisch belgische Probleme darstellt, gibt es keine Verfassungstheorie, auf die die Verfassung gebaut ist. Eine gewisse Bedeutung haben Zeitschriften, die wichtigste ist 'Revue belge de droit constitutionnel'. Zu Lehrbüchern (Punkt 12).

**9. Vergleich :** Ein ähnliches Vorbild wie es für das Zivilrecht Frankreich war, gibt es für das Verfassungsrecht nicht. Wegen der spezifischen Situation ist es auch schwer zu sagen, ob Belgien andere Föderalstaaten zum Vorbild genommen hat. Allerdings wird das belgische System gelegentlich seinerseits zum Vorbild genommen (Bsp.: Zypern).

**10. Verfassungswirklichkeit:** was sich nicht ohne weiteres aus dem Verfassungstext entnehmen lässt aber das politische System nachhaltig kennzeichnet: **Verfassungsänderungen** durch das föderale Parlament (Abgeordnetenversammlung und Senat) sind fast immer das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Gemeinschaften bzw. ihren wichtigsten Parteien und nicht einer Diskussion auf föderaler Ebene. Typisch ist dabei, dass man Änderungen schrittweise durchführt: Probleme die keine Lösung finden, werden ruhen gelassen, bis ein politischer Konsens möglich wird – Obwohl **die Parteien** nicht in der Verfassung genannt sind, werden sie oft als 'die vierte Gewalt' bezeichnet, dies wegen ihres starken Einflusses auf Politik und Gesellschaft (Krankenkassen, Jugendverbände, Kinderbetreu-

ung, Seniorenvereine etc.); dieses Phänomen nennt man 'verzuijing' (die Versäulung) – Zur Rolle des **Königs**: die Lektüre der Verfassung deutet auf eine große Machtfülle des Königs hin. Allerdings ist der König als Person zu unterscheiden vom König im Sinne der Exekutive. Es gibt auch eine Entwicklung, was die Ausübung der Kompetenzen des Königs angeht, obwohl die Verfassung in diesen Bereichen kaum geändert wurde. Heute lässt sich sagen, dass der König im wesentlichen nur noch eine symbolische–moralische Rolle hat.

**11. Sprache** : Ziemlich direkt und einfach zu lesen, einzelne Passagen mit Vorbehalten und Einschränkungen für Nichtjuristen schwieriger zu verstehen. Der niederländische, französische und deutsch Text sind gleichrangig.

**12. Ausbildung**: Die Ausbildung beginnt mit Verfassungsrecht (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht werden dabei nicht getrennt) und einer zentralen Vorlesung zu Belgiens politischer Geschichte (Umwandlung von einem unitären zu einem föderalen Staat).

Im dritten Jahr (première licence = 5. Semester) wird das Staatsorganisationsrecht nochmals im Detail studiert und ist eines der wichtigsten Pflichtfächer. Lehrbücher sind meist jüngeren Datums und meistens von Professoren der wichtigsten Universitäten verfasst: F. Delpérée, Droit Constitutionnel; M. Uyttendaele, Le fédéralisme inachevé; J. Vande Lanotte, Inleiding tot het publiek recht – Overzicht van het publiek recht; G. Craenen, The institutions of Federal Belgium. An introduction to Belgian Public Law.

**13. Bedeutung der Verfassung**: Wie wichtig ist die Verfassung wirklich ?

Die heutige Verfassung ist das Ergebnis einer langen – und anhaltenden – Folge von politischem Streit und Kompromissen. Sie ist die Gewähr für ein fragiles Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft und schützt die Minderheiten (konfessionelle wie sprachliche) vor Unterdrückung durch die Mehrheit. Daher hat die aktuelle Verfassung nicht nur eine symbolische Bedeutung für Belgien, sondern sie ist notwendige Voraussetzung für das Zusammenleben der Belgier.

#### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

**14. Zusammenfassung**:

*Drei Stichworte*: permanente Entwicklung, Offenheit gegenüber dem internationalen Recht und Kompromissorientierung/Pragmatik

*Drei entscheidende Verfassungsmomente*: die Königsfrage (1950) - der Egmontpakt (1977) – das St.-Michielsabkommen (1993)

**15. Bewertung**: Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine ‚gute Verfassung‘ ? Rolle und Funktion des Königs werden zwar immer wieder in ihrer Beschreibung in der Verfassung in Frage gestellt - sollte er, auch rechtlich, zur ausschließlich symbolischen Figur werden? – erscheint aber insgesamt doch als gelungen ausgestaltet. Auch die beiden Spannungselemente, die die ganze Geschichte Belgiens bestimmt haben (Freisinnigen/Katholiken und Flamen/Wallonen) sind letztlich gut durch die Verfassung eingefaßt, allerdings bleiben

sie noch immer lebendig, weitere Verfassungsänderungen in diesem Bereich sind deswegen sehr wahrscheinlich.

**16. Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse?

Die Verfassungsbeschwerde und die Offenheit zum internationalen Recht (mehr als in Deutschland) sind brauchbare Vorbilder. Der belgische Staat kann auch als Modell für ein funktionierendes System effektiven Minderheitenschutzes dienen.

**17. Verfassungsidentität:** Wenn Art. 6 III EUV (Achtung der nationalen Identität auch die Verfassungsidentität umfaßt, was gehört dann in Belgien zu dieser Verfassungsidentität?

Wenn man mit *einer* Verfassung von einem unitären Staat zu einem Föderalstaat gelangen kann, ist in einem demokratischen Rahmen fast nichts unabänderlich.

Vive le compromis !

## 5. Niederlande

Bearbeiter: Edgar Lenski

### I. Fakten

#### 1. Fakten/Statistik:

##### a) Die Niederlande:

16 Millionen Einwohner, kleine friesische Minderheit im Norden, 4 % Ausländer, davon knapp 1/3 Unionsbürger; größte Agglomeration: „Randstad“ (=die Region zwischen Rotterdam, Utrecht und Amsterdam); Wachstumsrate: 0 %, Inflation 3,3 %, Arbeitslosigkeit 2,3 %, (1. Quartal 2002); Amtssprache: niederländisch (teils friesisch); Größe: 41.500 qkm; 12 Provinzen; Hauptstadt: Amsterdam, Regierungssitz: Den Haag, Staatsoberhaupt: Königin Beatrix, Ministerpräsident: Jan-Peter Balkenende (Mitte-rechts Koalition, seit Juli 2002, Rücktritt im Oktober 2002 nach Bruch der Koalitionsregierung).

##### b) Geschichte:

Die Niederlande entstehen im Laufe des 14. bis 16. Jahrhunderts auf dem Gebiet des heutigen Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande, zunächst als spanische Besitzungen. Unter dem Namen „Burgundischer Reichskreis“ sind sie (konstituierender) Bestandteil des Heiligen Römischen Reichs. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts entsteht in den heutigen Niederlanden ein Staatswesen, das sich nach dem Aufstand gegen die spanische Unterdrückung in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s „Republik der Vereinigten Niederlande“ nennt. Der Westfälische Frieden von 1648 ist als völkerrechtliche Anerkennung des Staats bzw. sogar als Gründungsakt anzusehen. Seit dem 17. Jh. haben die Niederlande eine große Bedeutung als Kolonialmacht („Niederländisch Ost-Indien“). Nach dem Ende der französischen Besetzung (in den napoleonischen Kriegen) wird 1814 eine konstitutionelle Monarchie geschaffen. Belgien ist von 1815 bis 1830 Teil des Staatsverbands, Luxemburg ist bis 1890 durch Personalunion verbunden. Im 19. Jh. findet eine Parlamentarisierung des Verfassungssystems statt. Im ersten und zweiten Weltkrieg sind die Niederlande neutral, werden aber von 1940–45 durch das Deutsche Reich besetzt. Nach dem 2. Weltkrieg spalten sich die Kolonien schnell ab, die Niederlande nehmen als Gründungsmitglied der EWG intensiv an der europäischen Integration teil (auch BENELUX, NATO). Seit den 1960er löst sich die „Erstarung“ in gesellschaftliche Gruppen („Verzuiling“<sup>27</sup>) auf.

---

<sup>27</sup> Vgl. zum Phänomen der „Verzuiling“ auch die Situation in Belgien, oben.



c) Verfassung:

Verfassung von 1814<sup>28</sup> bzw. 1815<sup>29</sup> („Grondwet voor het Koninkrijk der Nederlanden“, Abk. „Gw“, Grundgesetz für das Königreich der Niederlande), insgesamt 20 Änderungen (davon drei seit 1999); materielles Verfassungsrecht: u.a. Gesetzgebungsgesetz („Wet algemene bepalingen“), Kriegsgesetz („orloogswet“), sowie Gewohnheitsrecht; außerdem existiert als „Dachverfassung“ das Statut des Königreichs („Statuut voor het Koninkrijk der Nederlanden) von 1954, ein Föderationsakt der Niederlande, Arubas und der Niederländischen Antillen. Es gibt drei (+ 1) größere politische Parteien: Partij van de Arbeid (PvdA) – Sozialdemokraten; Christen-Democratisch Appèl (CDA) – Christdemokraten; Volkspartij voor Vrijheid en Democratie (VVD) – Liberale; sowie Lijst Pim Fortuyn (LPF) – populistisches Bündnis des (kurz vor der Wahl 2002 ermordeten) Pim Fortuyn; mehrere kleinere Parteien. Parlamentarisches Zweikammersystem: Die Erste Kammer ist die Vertretung der Provinzen, die 75 Mitglieder werden durch die Provinzparlamente für vier Jahre gewählt; die Zweite Kammer ist eine direkte Volksvertretung, sie wird nach reinem Verhältniswahlrecht für vier Jahre gewählt (150 Mitglieder). Die Königin ist Staatsoberhaupt (Erbmonarchie); der Ministerrat mit dem Ministerpräsidenten ist Exekutivspitze; Koalitionsregierungen (mit parlamentarischer Mehrheit). Das Oberste ordentliche Gericht („Hoge Raad“) ist kein Verfassungsgericht, der Staatsrat („Raad van State“) ist mit dem französischen Conseil d’Etat vergleichbar<sup>30</sup>; 12 Provinzen mit Provinzparlamenten und je einem von der Regierung ernannten Gouverneur („Commissaris van den Koningin“).

**2. Quellen:**

- Offizieller Text in: Beschluss vom 9. April 2002 zur Neubekanntmachung des Grundgesetzes, Staatsblad 2002, 200.

- „Grondwet“ auf niederländisch:

unter: <<http://wetten.sdu.nl/cgi-bin/login/anonymous/>> Stichwort „grondwet“.

- „Grondwet“ auf deutsch:

<<http://www.minbuza.nl/english/menu.asp?Key=300919&Pad=257570,311185,257580,257629,258043>>.

- „Grondwet“ auf englisch:

<<http://www.minbuza.nl/english/menu.asp?Key=451128&Pad=257570,257574,257783>>.

- „Hoge Raad“ (Oberstes ordentliches Gericht)

<[http://www.rechtspraak.nl/hoge\\_raad/](http://www.rechtspraak.nl/hoge_raad/)>.

- „Raad van State“ (Oberstes Verwaltungsgericht und Berater für Gesetzgebung)

<<http://www.raadvanstate.nl>>.

<sup>28</sup> Wohl h.M., vgl. Kortmann, Constitutioneel Recht, 3e druk, 1997, S. 27.

<sup>29</sup> So Van der Pot/Donner/Prakke, Handboek van het Nederlandse Staatsrecht, 13e druk 1995, S. 100, die die Verfassung von 1815 als neue Verfassung ansehen, die nicht auf dem „Grondwet“ von 1814. fußt.

<sup>30</sup> Vgl. Frankreich oben, S. 10 ff.

## II. Materielles Verfassungsrecht

### 3. Kennzeichen:

Konstitutionelle Monarchie, dezentralisierter Einheitsstaat.

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

#### a) Zentrale Bestimmungen:

Art. 120 Gw. (keine richterliche Verfassungsmäßigkeitskontrolle von Gesetzen)<sup>31</sup>;  
Art. 1–23 Gw. (Grundrechte), Art. 90 ff. Gw. (Internationalisierung).

#### b) Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen:

Art. 137 ff. Gw., Verfassungsänderungsvorschläge werden durch Gesetz eingebracht, darauf folgt die Auflösung der Zweiten Kammer und eine Neuwahl. Der Vorschlag wird von der neu gewählten Zweiten Kammer und der Ersten Kammer erneut beraten und kann mit Mehrheit beschlossen werden. Es gibt keine Unabänderlichkeitsklauseln.

#### b) Grundrechte:

Erstes Kapitel der Verfassung; Art. 1 Gw. enthält einen allgemeinen Gleichheitssatz, dann folgen bürgerliche und politische Rechte, schließlich soziale Grundrechte (diese aber lediglich als Auftragsnormen, „instructienormen“), eine ausgearbeitete Schrankensystematik ist normiert, nach herrschender Auffassung besteht die Möglichkeit der Drittwirkung von Grundrechten,<sup>32</sup> dies wird aber wenig in der Rechtsprechung angewendet. Es gibt keine richterliche Kontrolle *von Gesetzen* anhand der Verfassung; die Gerichte haben stattdessen eine Rechtsprechung entwickelt, nach der Gesetze (aber auch sonstiges Hoheitshandeln) anhand von völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, insbesondere der EMRK, geprüft werden kann<sup>33</sup> (zum Vorrang s.u. Internationales Recht). Die EMRK ist somit gleichsam zur Teilverfassung geworden.<sup>34</sup>

#### c) Verfassungsprinzipien:

Verfassungsprinzipien gibt es (im deutschen Sinne) nicht, Charakteristika sind: Offenheit der Verfassung für Supra- und Internationales, parlamentarische Monarchie.

#### d) Stellenwert des Konzeptes der Souveränität/Bezugnahme auf Volk, Nation:

Verfassung und Verfassungsrecht machen keine Referenz zum Konzept „Souveränität“, „Volk“ wird lediglich einmal erwähnt („Das Parlament ist Vertretung des ganzen niederländischen Volks“, Art. 50 Gw.), dies ist aber als Gegensatz zur Idee des

<sup>31</sup> Bestätigt und auf die Überprüfung anhand des Statuts des Königreichs erweitert von Hoge Raad, Nederlandse Jurisprudentie 1989, S. 469 (Harmonisatiewet); zur Diskussion um diese Bestimmung vgl. den Bericht der „Commissie ‚Grondrechten in het digitale tijdperk‘“, 2000, S. 49 m.w.N. [auch zu finden unter <[http://www.minbzk.nl/gdt/artikelen/rapport\\_gdt\\_5-00.pdf](http://www.minbzk.nl/gdt/artikelen/rapport_gdt_5-00.pdf)> (letzter Aufruf 30. Juli 2002)]. Die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit wird in den Niederlanden immer wieder gefordert. Zuletzt gab es im Jahr 2002 einen Vorstoß zur Einführung einer Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen, allerdings lediglich am Maßstab der Grundrechte, Kamerstukken II 2001/2002, 28 331, Nr. 2.

<sup>32</sup> Kortmann/Bovend'Eert, Dutch Constitutional Law, 2000, S. 147.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Van Bijsterveld, The Constitution in the Legal Order of the Netherlands, in Hondius (ed.), Netherlands Reports to the Fifteenth International Congress of Comparative Law, 1998, S. 360 f.

<sup>34</sup> Heringa, Van Europese Conventie to Nederlandse Constitutie voor de rechten van de mens, in NJCM (red.), 40 jaar EVRM 1990, 317 ff.

18. u. 19. Jh.s zu sehen, in der das Parlament eine Versammlung der Provinzen war; Die Idee der Souveränität ist auch in der Verfassungstheorie nicht ausgeprägt.<sup>35</sup>

e) Internationales Recht/europäische Integration:

Art. 90 ff. Gw. Monistisches System mit Primat des Völkerrechts. Es gibt keine eigenen Bestimmungen für Europarecht. Art. 92 ermöglicht allgemein die Kompetenzübertragung an internationale Organisationen, lediglich in den Zustimmungsgesetzen zu den Verträgen von Maastricht, Amsterdam und Nizza gibt es einige spezifische Regelungen.<sup>36</sup> Art. 93, 94 bestimmen die unmittelbare Geltung und den Vorrang des Völker- und Europarechts vor (jeglichem) innerstaatlichen Recht.<sup>37</sup>

f) Verfassung kompatibel mit einem Konzept „Europäische Verfassung“?:

Die Verfassung ist mit einer Europäischen Verfassung i.S.e. Europäischen Verfassungsverbundes (Pernice<sup>38</sup>), aber wohl auch mit einer originären europäischen Verfassung vereinbar.

**5. Große Verfassungskonflikte:**

Aufgrund der relativen „Unwichtigkeit“ der Verfassung<sup>39</sup> gab es keine großen Verfassungskonflikte, wahrscheinlich auch weil das niederländische Verfassungssystem generell auf Konsens ausgelegt ist. Große Herausforderungen für das verfassungspolitische System waren das „Phänomen Pim Fortuyn“ (2002), die gescheiterte Einführung des Referendums, die Euthanasie-Debatte (beides 1990er Jahre) und der NATO-Doppelbeschluss (frühe 1980er Jahre).

**6. Vergleich, Unterschiede:**

Es gibt keine Präambel, ein Rückbezug auf eine höhere Gewalt oder ähnliches wird nicht vorgenommen und auch nur sehr wenig diskutiert.<sup>40</sup> Ebenfalls wichtig und bestimmend ist, dass keine Verfassungsgerichtsbarkeit existiert.<sup>41</sup> Die Verfassung ist daher tendenziell eher unwichtiger als z.B. in Deutschland oder Frankreich. Der Regierungschef wird von der Königin ernannt, nicht durch das Parlament gewählt. In der Verfassung werden die Parteien nicht genannt, obwohl sie im poli-

<sup>35</sup> Vgl. Van der Tang, Soevereiniteit, in: Holterman/Riezebos/Rogier/van der Tang (red.), *Algemene Begrippen Staatsrecht*, 1991, S. 1–32, der zwar die historische, ausländische und vor allem deutsche Theorie behandelt, jedoch keine Referenz zur Stellung von Souveränität im niederländischen Verfassungsrecht enthält.

<sup>36</sup> Rijkswet van 17 december 1992, houdende goedkeuring van het Verdrag van Maastricht, Staatsblad 1992, 692 (Vertrag von Maastricht); Rijkswet van 24 december 1998, houdende goedkeuring van het Verdrag van Amsterdam, Staatsblad 1998, 737 (Vertrag von Amsterdam); Rijkswet van 19 december 2001, houdende goedkeuring van het Verdrag van Nice, Staatsblad 2001, 677 (Vertrag von Nizza).

<sup>37</sup> Die „Tarifcommissie“ legte daher im Fall *van Gend en Loos* (EuGH, Slg. 1963, S. 3) dem EuGH auch nicht die Frage des Vorrangs, sondern der unmittelbaren Anwendbarkeit der Bestimmungen des EG-Vertrags vor.

<sup>38</sup> Pernice, Bestandssicherung der Verfassungen, in: Bieber/Widmer (Hrsg.), *Der Europäische Verfassungsraum*, 1995, S. 225 (261 ff.); ders., *Europäisches und nationales Verfassungsrecht*, VVDStRL 60 (2000), S. 148 ff.

<sup>39</sup> Heringa/Zwart, *De Nederlandse Grondwet*, 3e druk 1991, S. 9 f.

<sup>40</sup> Interessant, wenn auch eher historische Remineszenz, ist die Präambel aller Gesetze: „Wir Beatrix, von Gottes Gnaden, Königin der Niederlande (...) lassen wissen, dass wir (...) das folgende Gesetz genehmigt haben, das hiermit erlassen wird“ (Übersetzung und Hervorhebung vom Verf.), vgl. Art. XIX der Zusatzartikel zum Grondwet i.V.m. Art. 81 des Grondwet i.d.F. von 1972.

<sup>41</sup> S. dazu oben Fn. 31.

tischen Leben sehr wichtig sind. Schließlich fällt dem deutschen Juristen auf, dass die Verfassung „Grondwet“, also Grund-Gesetz, und nicht „constitutie“ heißt.<sup>42</sup>

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

#### 7. Verfassungsinterpreten:

Die Verfassung wird vor allem durch den Gesetzgeber oder allgemeiner die Politik interpretiert.<sup>43</sup> Es existiert aber auch Rechtsprechung zu Verfassungsfragen (allerdings in geringerem Umfang im Vergleich zu Deutschland).

#### 8. Wissenschaft:

Verfassungsrecht ist vor allem in der Wissenschaft von Interesse. Die praktische Bedeutung als durchsetzbares Recht ist eher gering. Neben den üblichen Darstellungen (z.B. Koopmans, *Compendium van het staatsrecht*, 9e druk 2002) und Gesamtwerken (Kortmann, *Constitutioneel Recht*, 3e druk 1997; van der Pot/Donner/Prakke, *Handboek van het Nederlandse Staatsrecht*, 1995) gibt es vereinzelt auch Kommentare (Akkermans/Koekkoek, *De Grondwet – een systematisch en artikelsgewijs commentaar*, 3e druk 2000), die aber einen geringeren Stellenwert als in Deutschland haben.

#### 9. Vergleich:

Ausländische Literatur, Rechtsprechung und Wissenschaft werden durchaus rezipiert, vor allem da nur sehr wenig eigene Theorienbildung erfolgt. Deutsche Ideen werden insbesondere in der Grundrechtslehre beachtet. Die Rechtsprechung und Literatur zur EMRK aus anderen Europaratsstaaten wird aufgrund der Quasi-Verfassungsstellung der EMRK in den Niederlanden stark beachtet.

#### 10. Verfassungswirklichkeit:

Parteiendemokratie,<sup>44</sup> Konsensdemokratie. Praktisch wird in den Niederlanden versucht, die grundlegenden Fragen im Konsens aller (großen) Parteien zu finden. Wichtig ist dafür auch die wöchentliche „Koalitionsrunde“ als Mittagessen beim Ministerpräsidenten („Torentjeoverleg“).

#### 11. Sprache:

Nüchtern, rechtstechnisch, modern.

#### 12. Ausbildung:

Verfassungsrecht ist integraler Bestandteil der verschiedenen Juristenausbildungsgänge, nimmt aber keinen sehr großen Stellenwert ein (ganz im Gegensatz zu Europa- und Völkerrecht). Die o.g. Lehrbücher werden – neben von den jeweiligen Dozenten zusammen gestellten Kompendien mit Literatur – auch als Studienbücher genutzt. Eine Skriptenliteratur wie in Deutschland existiert m.E. nicht, vor allem weil Dozent und Prüfer identisch sind.

---

<sup>42</sup> Van der Tang, *Grondwetsbegrip en Grondwetsidee*, 2000, S. 15–63 (insbesondere S. 29 ff.) gebraucht den Terminus „constitutie“ als Ausdruck für Verfassung, wohl aber eher im Sinne von Verfassung im allgemeinen, als Kategorie. Auch Kortmanns, aaO, S. 3, verwendet „constitutioneel recht“ synonym mit „staatsrecht“.

<sup>43</sup> Van der Pot/Donner/Prakke, aaO, 149 ff.

<sup>44</sup> Kortmann/Bovend'Eert, *Dutch Constitutional Law*, 2000, S. 68 ff. (insbes. S. 71 f.).

### **13. Bedeutung der Verfassung: Wie ‚wichtig‘ ist die Verfassung wirklich?**

Die Verfassung ist eher Handlungsauftrag, weniger „schneidendes“ Recht. Sie wird als Ergebnis einer historischen Entwicklung der staatlichen Organisationsgewalt gesehen. Die Bedeutung als Rechtsinstrument für das inter-institutionelle oder das Staat-Bürger-Verhältnis ist nicht so hoch wie in Deutschland

## **IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung**

### **14. Zusammenfassung:**

- *Drei Stichworte:* Konsensdemokratie, Toleranz, Offenheit der Verfassung.
- *Leitentscheidungen:* Meerenberg-Entscheidung des Hoge Raad, 1879<sup>45</sup> (Rechtsstaatsprinzip), Harmonisatiewet-Entscheidung des Hoge Raad, 1989<sup>46</sup> (Bestätigung des Verbots des ‚judicial review‘).
- *Drei wichtige Verfassungsänderungen:* 1848 (Parlamentarisierung), 1917 (Einführung des Verhältniswahlrechts), 1983 (Konsolidierung, Modernisierung der Verfassung).

**15. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine gute ‚Verfassung‘?

Die Verfassung ist aufgrund ihrer Flexibilität ein gutes Gerüst für die Politik. In dem Sinne ist sie als ‚gute Verfassung‘ anzusehen. Insgesamt ist ihr Stellenwert aber m.E. zu gering, als dass man sie als ‚gute Ordnung‘ bezeichnen könnte. Vor allem aufgrund des Fehlens jeglicher Kontrollinstanz erfüllt sie keine besondere Ordnungsfunktion im juristischen Sinne, sondern vor allem als politisches Gerüst.

### **16. Modellaspekt:**

M.E. ist das niederländische Verfassungsverständnis nur sehr schwer auf die EU übertragbar. Die niederländischen Verfassungsstrukturen haben sich in einem Gefüge entwickelt, das aufgrund der hohen gegenseitigen Toleranz und Kompromissbereitschaft sehr speziell auf die Niederlande zugeschnitten ist. Die Verfassung ist Ergebnis der (relativ) ungebrochenen Entwicklung von über 150 Jahren, die ein eingespieltes System hervorgebracht hat

### **17. Verfassungsidentität:**

Ob die Niederlande unter nationaler Identität i.S.d. Art. 6 EU auch Teile Ihrer Verfassung verstehen, erscheint schwer zu ermessen. Ein solcher Ansatz scheint aber für die Niederlande fraglich. Die Verfassung ist – wie gesagt – nicht in dem Maße zentral und die Bestimmungen insgesamt eher technisch verfasst.

### **18. Literatur:**

Für ausländische Juristen gibt es als eine Überblickspublikationen zum niederländischen Rechtssystem von Chorus/Gerver/Hondius/Koekkoek, *Introduction to Dutch Law for Foreign Lawyers*, 2<sup>nd</sup> ed. 1993 (582 S., 68), und für das niederländische Verfassungsrecht von Kortmann/Bovend’Eert, *Dutch Constitutional Law*, 2000 (211 S.).

<sup>45</sup> Hoge Raad, 13 Januar 1879, W. 4330 (Meerenbergerarrest).

<sup>46</sup> Oben Fn. 31.

## 6. Großbritannien

Bearbeiter: Chia Lehnardt und David Sewell

### I. Fakten

**1. Fakten/Statistik** Es gibt keinen an einem bestimmten historischen Datum geschriebenen Verfassungstext. Die britische Verfassung besteht aus Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und ungeschriebenen *constitutional conventions*. Letztere sind gerichtlich nicht durchsetzbar.

Großbritannien: 60 Mio. Einwohner; Hauptstadt: London; vier Landesteile: England, Schottland, Wales, Nordirland (Ulster); Schottland hat sein eigenes Parlament, Wales und Nordirland haben ihre eigene Versammlung (Assembly); Staatsform: Parlamentarische Monarchie, Staatsoberhaupt: Königin / König; Parlament besteht aus House of Commons (659 Sitze) und House of Lords (92/75 Hereditary Peers + 522 Life Lords + 20 Lords Spiritual), Zweiparteiensystem: Labour Party und Tories, British Commonwealth of Nations: sieben souveräne Staaten (GB, Irland, Kanada, Neufundland, Australien, Südafrika, Neuseeland), 1931 Westminster Statute (rechtliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Dominions, Parlamente der Dominions standen nun gleichberechtigt neben Westminster)

Geschichte: 1688 Glorious Revolution → Bill of Rights, 1800-1945 Kolonialmacht, Kolonien wurden dann zu *dominions*. Der deutsche Einmarsch in Frankreich und Belgien veranlasste Großbritannien zum Kriegseintritt gegen Deutschland, nach dem 1. Weltkrieg wurde aus dem British Empire das British Commonwealth (heute: 53 Staaten), die Liberalen verloren an Bedeutung, Aufstieg der Labour Party (Macdonald), diese stellte erstmals 1924 die Regierung, 1935-1940 Tories, Beschwichtigungspolitik gegenüber Deutschland (*appeasement*), als Deutschland 1939 in die Tschechoslowakei einmarschierte gewann Churchill an Einfluss auf die Chamberlain Regierung, Kriegserklärung an Deutschland nach dem deutschen Einmarsch in Polen. 1945-1951 Labour (Clement Attlee), 1951-1964 Tories (Churchill 51-55; Eden 55-57, Macmillan 57-63), 1952 Krönung von Queen Elisabeth II., 1956 Suez-Kanal-Krise, 1964-1970 Labour (Wilson), 1968-1971 Räumung aller militärischer Stützpunkte → Aufgabe der Rolle als Weltmacht, 1968 Commonwealth Immigration Act (Einwanderungsquoten), seit 1969 bürgerkriegsähnliche Zustände in Nordirland (protestantische Loyalisten v katholische Republikaner); 70er: Rezession, hohe Arbeitslosigkeit, Inflation, 1970 Tories (Heath), 1972 Ratifikation der EG-Verträge, erster miners' strike, 30.1. Bloody Sunday, 1973 Inkrafttreten des EC Act → GB wird Mitglied in den EGn, 1975 Labour (Wilson), 1975: Referendum - 2/3 stimmen für den Verbleib in den EGn, 1976 Callaghan, 1979 Thatcher (erster weiblicher Regierungschef in Europa) Privatisierung staatlicher Betriebe (außer National Health Service), Erschwerung von Streiks, Entmachtung der Gewerkschaften, 1981 British Nationality Act (drei Kategorien von Staatsange-

hörigkeit) 1982 Falkland Krieg, 1984/5 Miners' Strike, 1990 Rücktritt Thatchers, 1990–1997 Major, 1997 Rückgabe der Kronkolonie Hong Kong an China, seit 1998 New Labour → legislative Devolution, Human Rights Act 1998, Demokratisierung des House of Lords, Transparenz des Regierungshandelns (Freedom of Information Act), 10.4.1998 Friedensabkommen (Karfreitagsabkommen) in Nordirland unter Nordirlandministerin Mo Mowlam, 2002 Goldenes Thronjubiläum; Meinungsumfragen zum Thema Europa: 1975 67% für Verbleib, 33% für Austritt; 1996 52% für Verbleib, 48% für Austritt (Quelle: MORI).

## 2. Quellen

Parlament: <<http://www.parliament.uk/>>

House of Lords: <<http://www.publications.parliament.uk/pa/ld/ldhome.htm>>

House of Commons: <<http://www.parliament.uk/commons/HSECOM.htm>>

Judikative: <<http://www.lcd.gov.uk/>>

Exekutive (Regierung): <<http://numberten.gov.uk/output/Page1.asp>>

Königin/Krone: <<http://royal.gov.uk/>>

Scotland Act 1998:

<<http://www.legislation.hmso.gov.uk/acts/acts1998/19980046.htm>>

Schottisches Parlament: <<http://www.scottish.parliament.uk>>

Government of Wales Act 1998:

<<http://www.legislation.hmso.gov.uk/acts/acts1998/19980038.htm>>

Walisische Versammlung: <<http://www.wales.gov.uk>>

Northern Ireland Office: <<http://www.nio.gov.uk>>

Exekutive: <<http://www.northernireland.gov.uk>>

Versammlung: <<http://www.ni-assembly.gov.uk>>

Human Rights Act 1998: <<http://www.hmso.gov.uk/acts/acts1998/19980042.htm>>

## II. Materielles Verfassungsrecht

### 3. Kennzeichen Parlamentarische Monarchie, Zweikammersystem

Lords (Oberhaus): Seit dem Wahlsieg Labours 1997 Reformbemühungen (eine eigens eingesetzte Königliche Kommission diskutiert Funktion und Zusammensetzung). Aktuelle Zusammensetzung: 91 Hereditary (ererbte Mitgliedschaft des House of Lords), 584 Life Lords (werden auf Lebenszeit von der Queen und den Premierminister ernannt), 26 Lords Spiritual (repräsentieren die „Church of England“). Durchschnittsalter 67 Jahre.

Commons (Unterhaus): Insgesamt 659 Sitze (2002: 412 Labour / 166 Conservative / 52 Liberal Democrats). Sitze werden nach dem „first past the post“ System verteilt (relative Mehrheitswahl: der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt den Wahlkreis; alle anderen Stimmen sind „verloren“).

Machtverhältnis zwischen Ober- und Unterhaus zugunsten des House of Commons modifiziert durch den 1911 Act of Parliament (Lords verloren das Recht, das Zustandekommen eines Haushaltsgesetzes durch ihr Veto zu verhindern; durften es nur noch für ein Jahr suspendieren/ alle anderen Gesetzesentwürfe konnten für zwei Jahre suspendiert werden) und durch den 1949 Act of Parliament (alle Gesetzesentwürfe konnten durch das House of Lords nur noch für ein Jahr suspendiert werden).

Judikative: höchstes Gericht ist das „House of Lords Judicial Committee“. Alle Richter sitzen als Life Lord im House of Lords. Besonderheit unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung: Der Lord Chancellor ist Präsident des Gerichts, damit auch Mitglied des House of Lords und auch Regierungsmitglied.

Exekutive: Regierung besteht aus dem Premierminister und seinem Kabinett („Ministers“ und „Secretaries of State“).

Monarch: Zu unterscheiden sind *Queen Elizabeth II* (die Person) und *die Krone* (die „Crown“ als Amt). Die Königin unterschreibt jedes Gesetz mit „BE IT ENACTED by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: ...“. Die Krone ist Staatsoberhaupt und Oberhaupt der Church of England. Sie eröffnet und schließt das Parlament mit der sogenannten „Queen's Speech“. Sie ist außerdem Oberhaupt des Commonwealth.

#### **4. Materielles Recht im einzelnen**

Verfassungsprinzipien: Souveränität des Parlaments (*parliamentary sovereignty*), *Rule of law*, Gewaltenteilung, *Prerogative Powers*

Die wichtigsten Kodifikationen sind Bill of Rights (1689), Act of Settlement (1701), Acts of Parliament 1911 and 1948, European Communities Act 1972, Human Rights Act 1998, Scotland Act 1998, Government of Wales Act 1998.

Zentrale Gerichtsentscheidungen: *Entick v Carrington* (1765), *M v. Home Office* (1994), *Factortame*, *Malone v Metropolitan Police Commissioner* (1979)

Lücken werden von *Constitutional Conventions* gefüllt = „rules of constitutional behaviour which are considered to be binding by and upon those who operate the constitution but which are not enforced by the courts nor by the presiding officers in the House of Parliament.“ Beispiele: Die Krone muss einem Act of Parliament die königliche Zustimmung (*Royal Assent*) erteilen, Minister müssen Mitglieder des Parlaments sein, die Krone ernennt die Minister auf Vorschlag des Premierministers, Richter müssen bei Ernennung Verbindungen zu jeglichen Parteien aufgeben, es gilt ein Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit

Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen: „*Parliament is born free*“: Kein Parlament kann die nachfolgenden Parlamente binden, es gibt keine Möglichkeit, Bestimmungen gegen nachfolgende Änderungen oder Aufhebung zu immunisie-



ren. Jede Norm, gleich welcher Bedeutung, kann ohne spezielles Verfahren geändert oder aufgehoben werden.

Grundrechtskatalog: Es gibt keinen Grundrechtskatalog. Grundsätzlich ist alles erlaubt, was nicht gesetzlich verboten ist. Problem: Nach der Malone-Entscheidung (Abhören von Telefongesprächen) 1979 gilt das auch für den Staat - wohl nicht vereinbar mit der Forderung der *Rule of Law*, das alles eingreifende staatliche Handeln auf Gesetze gestützt sein muss, Widerspruch auch zu Entick v Carrington. Spektakuläre Fehlleistungen der Polizei und Justiz insbesondere in Nordirland (Guildford Four, Birmingham Six, Diplock Courts, Prevention of Terrorism Act 1974). Großbritannien hat ein Drittel aller Fälle vor dem EGMR verloren. Human Rights Act 1998 inkorporiert die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in innerstaatliches Recht: Section 6 (1) bestimmt: „It is unlawful for a public authority to act in a way which is incompatible with a Convention right.“ Bei Verletzung eines Konventionsrechts kann das Gericht dem Kläger Schadensersatz zusprechen, Section 8 (1). Gesetze müssen so weit wie möglich EMRK-konform ausgelegt werden, Section 3 (1). Gerichte haben die Möglichkeit, ein Gesetz mit der EMRK für unvereinbar zu erklären, Section 4 (2). Dies hat nicht die Nichtigkeit oder Unanwendbarkeit des Gesetzes zur Folge, der zuständige Minister kann aber das Gesetz mit Billigung des Parlament so ergänzen, dass es EMRK-konform ausgelegt werden kann, Section 10, Schedule 2. Clause 30 des Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001 (<http://www.legislation.hmso.gov.uk/acts/acts2001/20010024.htm>), nach den Anschlägen vom 11. September verabschiedet, suspendiert gem. Art. 15 EMRK den Art. 5 I EMRK.

Stellenwert des Konzeptes der Souveränität: Das Prinzip der parlamentarischen Souveränität ist für das Verständnis der britischen Konstitution entscheidend (Bagehot: „the central, if not the only principle of the British constitution“). Wurde von den Gerichten als Teil des Common Law entwickelt. Dicey analysierte das Prinzip als erster: Danach bestehen zwei Aspekte der parlamentarischen Souveränität. Positiv müssen alle Gerichte jedes parlamentarische Gesetz nach der Regel *lex posterior legem priorem derogat* anwenden. Negativ kann es keine Person oder Institution geben (also auch keinen Verfassungsgerichtshof!), die/der Normen erlassen kann, die von einem parlamentarischen Gesetz abweichen oder es überlagern. Ausnahme: Act of Union. Das Prinzip der parlamentarischen Souveränität wird durch die britische Mitgliedschaft in der EU (European Communities Act 1972) und den Human Rights Act 1998 wenn nicht eingeschränkt, so doch modifiziert: ein Parlamentsgesetz kann nur noch dann Vorrang vor Konventionsrecht / europäischem Recht beanspruchen, wenn es keinesfalls konventionskonform/europarechtskonform ausgelegt werden kann.

Internationales Recht/europäische Integration: Dualismus (Blackburn vs AG: internationales Recht wird nur dann innerstaatlich zur Kenntnis genommen, wenn es durch ein parlamentarische Gesetz gleichsam in den parlamentarischen Willen aufgenommen worden ist), s. etwa European Communities Act 1972.

Verfassung kompatibel mit einem Konzept ‚*Europäische Verfassung*‘: Das Hauptproblem dürfte das Prinzip der parlamentarischen Souveränität sein, das sich nur schwer mit dem Prinzip des Vorrangs von Europarecht vereinbaren lässt. Die britischen Gerichte können europäisches Recht nicht anwenden, wenn ein parlamentarisches Gesetz nicht europarechtskonform ausgelegt werden kann. Immerhin bestehen Ansätze im Schrifttum, beide Prinzipien miteinander zu vereinbaren (Craig<sup>47</sup>, Heuston<sup>48</sup>).

**5. Große Verfassungskonflikte** Maggie’s Poll Tax Fiasco (1990), Scott Report (1996), Wigs for Cash Affair (2001)

**6. Vergleich, Unterschiede** Es gibt keinen geschriebenen Verfassungstext, der die britische Verfassung in einer Urkunde enthält. Dem Prinzip der parlamentarischen Souveränität kommt zentrale Bedeutung zu, womöglich als einzigem unanfechtbaren verfassungsrechtlichen Prinzip - neuerdings kommt dieses Prinzip jedoch zunehmend unter Druck (EU, Human Rights Act 1998). Rolle der Krone (*prerogative powers*). Grundsätzliche Präferenz zugunsten der Selbstkontrolle von Regierung und Politik gegenüber einem rechtlichen, d.h. gerichtlich durchsetzbaren Regelsystem (*constitutional conventions*). Zwar besteht eine Gewaltenteilung, dabei aber problematische Stellung des Lord Chancellors, der allen drei Gewalten angehört.

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten** Gerichte, Dicey (parlamentarische Souveränität, Rule of Law), Bagehot, Jennings, heute: de Smith / DeBrazier, Bradwell / Ewing.

**8. Wissenschaft** Lehrbücher, Gerichtsentscheidungen, Zeitschriften

**9. Vergleich** Trotz der Eigenart der Verfassung als nicht in einem einzigen autoritativen Text kodifiziert und dem hohen Stellenwert der parlamentarischen Souveränität finden sich in den Lehrbüchern oft Vergleiche zu Deutschland, USA, Frankreich.

**10. Verfassungswirklichkeit** (was sich nicht ohne weiteres aus dem Verfassungstext entnehmen lässt, aber das politische System nachhaltig kennzeichnet)

Aufgrund des fehlenden autoritativen Verfassungstextes kann die britische Verfassung ohnehin nur durch eine Gesamtschau auf Gesetze, gerichtliche Entscheidungen und *constitutional conventions* begriffen werden. Ansonsten sind zu nennen:

Relatives Mehrheitswahlsystem → führt zu Zweiparteiensystem: vor dem 1. Weltkrieg von Liberalen und Tories beherrscht, seit 1935 von Tories und Labour.

Verhältnis Regierung und Parlament: Das Prinzip der parlamentarischen Souveränität wird faktisch durch die exekutive Übermacht gegenüber dem Unterhaus eingeschränkt. Beispiel: Fast alle Gesetzesinitiativen werden von der Regierung ein-

<sup>47</sup> In Yearbook of European Law 1991, 221 ff.

<sup>48</sup> In ders., Essays on Constitutional Law, Chapter 1.

gebracht, einzelne Mitglieder des Parlaments haben an nur zehn Tagen die Möglichkeit, selbst Gesetzentwürfe (private members' bill) einzubringen.

**11. Sprache:** untechnisch.

**12. Ausbildung:** Studiengänge schließen mit dem LL.B., B.A., BCL ab; Verfassungsrecht ist Pflichtfach. Gängige Lehrbücher sind u.a. de Smith/Brazier, *Constitutional and Administrative Law*, Bradley/Ewing, *Constitutional and Administrative Law*, Turpin, *British Government and the Constitution*. Barendt, *An Introduction to Constitutional Law* bietet eine gut lesbare Einführung in das Verfassungsrecht. Klassiker sind Dicey, *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, Jennings, *The Law and the Constitution*, Bagehot, *The English Constitution*. Jowell/Oliver, *The Changing Constitution* bietet eine aktuelle Essaysammlung. „Nuts-hells“ sind in etwa mit deutschen Skripten vergleichbar.

**13. Bedeutung der Verfassung:** Politiker und Richter sprechen oft von der "Verfassung", bezeichnen ein bestimmtes Verhalten als "verfassungswidrig" etc. Trotz des Fehlens eines Verfassungstextes, der eine stärkere Bestandskraft hätte als andere Gesetze, wird von dem Bestehen "höherer" Prinzipien ausgegangen, die manchmal in Gesetzesform gegossen werden.

#### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

**14. Zusammenfassung:** *Drei Stichworte:* Parlamentarische Souveränität - Präferenz für die Selbstregulierung - Zurückhaltung

*Leitentscheidungen:* Entick v Carrington (1765), M v. Home Office (1994), Factortame I/II

*drei hervorstechende Verfassungsinterpreten:* Dicey, Bagehot, Jennings

**15. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine ‚gute Verfassung‘?

Das Fehlen eines Verfassungstextes ermöglicht es, die Verfassung politischen Notwendigkeiten und Werten anzupassen. Man kann daher von einer "flexiblen" Verfassung sprechen, im Gegensatz zu einer "starrten" Verfassung. Verfassung ist in Großbritannien nicht so sehr etwas rechtliches, sondern wird eher politisch gesehen; das schließt konsequent etwa einen Verfassungsgerichtshof aus. Kontrollinstanzen sind die Öffentlichkeit und die Presse. Schwer zu beantworten ist dann aber natürlich die Frage, wann die Verfassung Spielball politischer Interessen wird und wann eine Anpassung der Verfassungsbedingungen zu recht erfolgt. Zugespielt: „The constitution is what happens, and if it works, it's constitutional“ (Griffith).

**16. Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: Welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse?

Die Tendenz, nicht alles gleichermaßen präventiv und umfassend gesetzlich zu regeln. Aufgrund des Common Law Systems spielen die Gerichte eine entschei-

dende Rolle bei der Anwendung und Fortentwicklung des Verfassungsrechts, dadurch mehr Flexibilität des Rechts (ähnliche Rolle für den EuGH?). Ein anderes modellhaftes Element ist, dass zentrale Verhaltensregeln gerichtlich nicht durchsetzbar sind (constitutional conventions), dennoch aber grundsätzlich beachtet werden. Allgemein: einen gewissen Vorbildcharakter gibt auch die Einsicht ab, dass sich vieles außerhalb der Reichweite des Rechts abspielt.

**17. Verfassungsidentität:** Wenn Art. 6 III EUV (Achtung der nationalen Identität) auch die Verfassungsidentität umfaßt, was gehört dann in GB zu dieser Verfassungsidentität?

Wiederum: Parlamentarische Souveränität, möglicherweise auch die Krone

## 7. Irland

Bearbeiterin: Keavy Ryan

### I. Fakten

#### 1. a) Fakten/Statistik:

Bunreacht na hÉireann, Constitution of Ireland v. 29.12.1937 (vorher Constitution of the Irish Free State 1922, Constitution of Dáil Éireann 1918) 20 Änderungen seit 1937, zuletzt geändert am 23.06.1999.

Irland: 3,7 Mio., Einwohner Hauptstadt: Dublin, BIP 102,513 Mio. Euro (2000), Fläche 70,282 qkm Demokratische Republik. Ungefähr 6 wichtige politische Parteien. Parlament (Oireachtas) besteht aus einem Präsidenten und zwei Kammern, House of Representatives (Dail) und Senate (Seanad). Der Taoiseach führt die Regierung.

Geschichte: ab 1800 - Act of Union, gesamte Insel wurde von Westminster regiert, 1886/1893/1914 - Home Rule Bill, Gesetzentwurf für ein irisches Zwei Kammern Parlament, 1916 - Der Osteraufstand; 1918 - Wahlen zum Parlament in Westminster; endete mit dem Sieg der widerstandsorientierten Partei Sinn Fein, 1919 – erstes irisches Parlament in Dublin; rief eine irische Republik aus, 1918-1921 – War of Independence, 6.12.1921, Anglo-Irischer Vertrag (The Treaty) – im Dáil Eireann mit 64 gegen 57 verabschiedet. Gleich darauf lehnte jedoch der Führer der Sinn Fein und Parlamentspräsident Eamonn de Valera den Vertrag ab, da er sechs Grafschaften Nordirlands ausschloß, 1922 – Irish Free State regiert von William T. Cosgrove, erhob Irland in Rang einer „self-governing dominion“ innerhalb des British Empire, 1932 - De Valera wurde zum Taoiseach gewählt, gemeinsam mit seiner neuen Partei Fianna Fail, 1932-1938 – ökonomischer Krieg gegen Grossbritannien, 1939-1945 – Irland neutral. 1948 - Nach 16 Jahren an der Regierung wurde Fianna Fail durch Fine Gael ersetzt. Seitdem ist die Regierung meistens eine Koalition zwischen entweder Fine Gael oder Fianna Fail und einer der kleineren Parteien. 1973 – Irland wird EG Mitglied

**b) Entstehungsbedingungen:** Die Verfassung von 1937 ist untrennbar mit der Person Eamon de Valera verbunden. Seine katholischen Moralauffassungen, und das Konzept der „externen Assoziation“ von Großbritannien prägen die Verfassung bis heute. Die Irish Free State Verfassung von 1922 konnte während der ersten acht Jahre ihres Bestehens durch einfaches Gesetz geändert werden, diese Frist wurde um weitere acht Jahren verlängert. De Valera nutzte diese Möglichkeit, um eine Reihe von Veränderungen einzuführen. Bis Ende 1936 war die Irish Free State Verfassung von sämtlichen britischen Symbolen befreit und De Valeras Konzept der „externen Assoziation“ realisiert. Damit war der Weg frei für eine neue Verfas-

sung, deren Text - im wesentlichen von de Valera persönlich entworfen – zunächst vom Parlament (Dail) formlos bestätigt und anschließend in einem Referendum am 1. Juli 1937 angenommen sowie zum 29. Dezember 1937 in Kraft gesetzt wurde.

## 2. Quellen:

Constitution auf englisch:

<<http://www.gov.ie/taoiseach/publication/constitution/english/english.pdf>>

Supreme Court/High Court:

<<http://www.courts.ie>>

Supreme Court & High Court Entscheidungen:

<<http://www.irlii.org>>

Verfassungsänderungen:

<<http://www.referendum.ie>>

## II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** Konstitutionelle Republik, Christliche Demokratie

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

Zentrale Bestimmungen: Präambel, Art. 1-3, Art.5+6 Art. 15, Art. 29, Art. 40-44, Art. 46

Grundrechtskataloge: Art. 40-44 „Fundamental Rights“ auch Art. 38.1

Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen: Art. 46: Verfassungsänderungen sind nur möglich durch die Verabschiedung eines den Text der Verfassung ausdrücklich ändernden Gesetzes, das anschließend in einem Referendum bestätigt werden muß.

Verfassungsprinzipien: Souveränität, Demokratie, Gewaltenteilung. Nach irischem Verfassungsverständnis sind Volkssouveränität und Religion stark miteinander verbunden

Stellenwert des Konzeptes der Souveränität / Bezugnahme auf Volk, Nation: Die Bedeutung des Gedankens der Volkssouveränität kann nicht nachdrücklich genug betont werden. Präambel; *Byrne v. Ireland*, (1972) „A Preamble by the People formally adopting, enacting and giving themselves a Constitution“. Art.1, Art. 2 Art. 3: Nation - gleich gesamte Insel, d.h. auch Nordirland, Staatsvolk ist das gesamte irische Volk inner- und außerhalb dieser Insel. Art. 6: alleinige Quelle jeder Autorität ist der Willen des souveränen Volkes. *Murphy v. AG*,(1982) „the dominant role of the people, as expressed in Art. 6 is a central feature of the ideological rationale and political philosophy underlying the Constitution.“

Internationales Recht/europäische Integration: Dualismus - der durch eine Verfassungsänderung im Jahre 1992 neugefaßte Art. 29.4.5. sieht vor, dass nationale Gesetze, die in Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten der Europäischen Union oder

der Europäischen Gemeinschaften notwendig sind, durch keine Bestimmung der Verfassung ungültig werden können. Es besteht die Möglichkeit, nationale Umsetzungsrechtsakte einer Prüfung am Maßstab der Verfassung zu unterziehen: Festlegung welche Teile des Gesetzes überhaupt den Schutz des Art. 29.4.5. genießen, Nachprüfung, ob die auf Art.29.4.5. Bezug nehmenden Vorschriften tatsächlich zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorgaben ‚notwendig‘ sind. Zu diesem Zweck will der Supreme Court im Einzelfall mit Blick auf die Natur der fraglichen Maßnahmen feststellen, ob für die Umsetzung in nationales Recht eine Rechtsnorm der Exekutive oder ein Parlamentsgesetz geeignet und notwendig ist. – *Meagher v. Min for Agri.* (1994)

Verfassung kompatibel mit einem Konzept ‚Europäische Verfassung‘: Nein, wegen Betonung von Religion und Volkssouveränität.

**5. Große Verfassungskonflikte:** Verhütungsmittel, *Mc Gee v. A.G.*(1974) Homosexualität *Norris v. A.G* (1983). Abtreibung *AG v. X* (1992), Naturrecht und Gültigkeit einer Volksabstimmung *In re Art. 26 Regulation of Information Bill* (1995) Sterbehilfe, *In re Ward of Court* (1996), Rechte von Kindern, *D.B. v. Minister for Justice* (1999) Ausbildung für behinderte Kinder *Sinnott v. Minister for Education* (2001)

**6. Vergleich, Unterschiede: Was ist für deutsche Verfassungsinterpreten (mutmaßlich) am erstaunlichsten?** Eher wenig, ähnliche Bestimmungen wie in anderen europäischen Verfassungen, z.B. ein Zwei-Kammer-Parlament, das Unterhaus wird direkt gewählt, Mehrheit ist für eine Partei erforderlich, um zu regieren, Staatspräsident mit nur formellen Funktionen, daneben ist der Wortlaut vieler Grundrechtsbestimmungen nicht sonderlich auffällig. Auf der anderen Seite bestehen Unterschiede zum Beispiel zur deutschen Verfassung was die Elemente direkter Demokratie und den Stellenwert des Konzeptes der Souveränität angeht.

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten:** Kein Verfassungsgericht, Verfassung wird vielmehr vom High Court und vom Supreme Court interpretiert. – Art. 34.3.2, 34.4.4 – Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bestehender Gesetze. Art. 26 gestattet es dem Staatspräsidenten, bestimmte Gesetzesentwürfe nach der Annahme durch das Parlament, vor der Ausfertigung, durch den Supreme Court auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Richterliche Verfassungsfortbildung ist von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit Grundrechten, siehe z.B. die Rechtsprechung von Gavan Duffy J., Jenny J. und Walshe J. Auch Universitätsprofessoren spielen eine wichtige Rolle u.a. John Kelly, Gerard Hogan, Gerry Whyte, Hilary Delaney, William Binchy.

**8. Wissenschaft:** Große Bedeutung haben Gerichtsentscheidungen, die in *Irish Reports* oder *Irish Law Reports Monthly* berichtet werden. Standardlehrbuch ist *Kelly*. Zeitschriften z.B. *The Irish Jurist*, *The Irish Law Times*, *Dublin University Law*

*Journal. Der Report of the Constitutional Review Group 1996* enthält Reformüberlegungen und Vergleiche mit anderen Verfassungen.

**9. Vergleich:** Besonders häufig wird auf Entscheidungen des US Supreme Court Bezug genommen; darüber hinaus finden sich Verweise auf Entscheidungen des High Court of Australia, des Supreme Court of Canada, des deutschen Bundesverfassungsgerichts sowie der italienischen Corte Costituzionale. Besonders bemerkenswert ist der Bezug auf das deutsche Verhältnismäßigkeitsprinzip in Zusammenhang mit Eigentumsrechten.

**10. Verfassungswirklichkeit:** Es ist unbestritten, dass die irische Verfassung, so wie sie sich heute darstellt und wie sie heute wirkt, mehr ist als ihr in weiten Teilen aus dem Jahre 1937 stammender Text. Ihr voller Sinn erschließt sich erst bei einer Betrachtung im Lichte der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, die sie weiter interpretiert haben. Der High Court und der Supreme Court haben den Grundrechtsschutz insofern erweitert, als in zunehmendem Maße solche Grundrechte anerkannt wurden, die nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut der Verfassung zu entnehmen sind – mittels der „Doctrin of Unenumerated Rights“. Problem ist dabei indessen die Quelle dieser Unenumerated Rights. Andere Aspekte: Schwierigkeiten mit dem Konzept des **Naturrechts** als Rechtsquelle der Grundrechte, die Möglichkeit eines Übermaßes an richterlicher Kreativität, die **Imperfekte (unvollständige) Gewaltenteilung**, siehe z.B. Art. 28.2, mit einer gewissen Macht der Exekutive, die jedoch abhängig von Parlament ist. Siehe auch die **politische Rolle der Richter als Verfassungsinterpreten**, dazu z.B. aus jüngerer Zeit die Anerkennung von sozialen Grundrechten in der Rechtsprechung von Judge Kelly. Schließlich sind zu nennen die durch die Verfassung oder durch richterliche Entscheidung bestimmten **Locus Standi Rules**.

**11. Sprache:** unbestimmt, eher frei – in beiden Amtssprachen, Irisch und Englisch. Im Falle einer Abweichung zwischen der irischen und englischen Fassung hat der irische Text Vorrang.

**12. Ausbildung:** Verfassungsrecht ist Pflichtteil des Jura-Grundstudiums. Es wird meistens vom *Case Law* her gelehrt. Lehrbücher: Kelly, *The Irish Constitution*, Casey, *Constitutional Law in Ireland*, Gwynn Morgan, *The Separation of Powers in the Irish Constitution*

**13. Bedeutung der Verfassung:** Wie ‚wichtig‘ ist die Verfassung wirklich?

Die Verfassung Irlands von 1937 steht in direktem Zusammenhang mit der Gründung dessen, was heute als der Staat Irland existiert. Hohe Bedeutung hat die durch die Verfassung vermittelte Beteiligung der Bevölkerung durch Referenden, z.B. im Zusammenhang mit der europäischen Integration und dem Friedensabkommen zu Nordirland. Durch die Verfassungsgerichtsbarkeit erfolgte die Entwicklung einer lebendigen und dynamischen Grundrechtsdogmatik. Effektive Bindungen der Bevölkerung bestehen an nationale Symbole. „Verfassungspatriotismus“ vermittelt Volkssouveränität.



#### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

##### 14. Zusammenfassung:

*Drei Stichworte:* Volkssouveränität, Gewaltenteilung, katholische Soziallehre/Katholizismus

*Drei Leitentscheidungen:* *Ryan v. Attorney General* (1965) IR 294, *Crotty v. An Taoiseach* (1987) IR 713, *Sinnott v. Minister for Education*, July 12. 2001

*Drei wichtige Verfassungsänderungen:* EG Beitritt (10.05.1972), Recht des Ungeborenen auf Leben (7.9.1983), Nordirisches Friedensabkommen (22.5.1998)

**15. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist sie eine ‚gute Verfassung‘?

Wirksame Betonung der Gewaltenteilung durch konkrete Kompetenzzuweisungen, so dass keiner der drei Gewalten ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber den jeweils anderen zukommt. *Melling v. O Mathghmhna*, O Dalaigh CJ nennt die Gründe dafür auf besonders irische Art und Weise:

*„If our Constitution has adopted the theory of the tripart separation of the powers of government with express limitations on the power alike of Legislature and Executive over the citizen, the reason is not unconnected with our previous experience under an alien government whose parliament was omnipotent and in whose executive lay wide reserves of perogative power“.*

Flexibler Wortlaut der Verfassung erlaubt dynamische und kreative Entscheidungen in die Interpretation sozialer Rechte.

Als möglicher negativer Aspekt ist die Betonung von katholischer Ideologie zu nennen; in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft führt dies tendenziell zu Konflikten zwischen Freiheit der Person und katholischem Weltbild

Unklar auch die Bedeutung von „necessitated“ in Art. 29.4.4 zu klären im Zusammenhang mit dem irischen Verhältnis zur EU.

**16. Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse?

In Betracht kommt die direkte Demokratie im Zusammenhang mit Verfassungsänderungen, als Lösungsmöglichkeit für das demokratische Defizit in Europa, daneben der Zugang der Bürger zur Verfassungsgerichtsbarkeit und die Locus Standi Rules

**17. Verfassungsidentität:** Wenn Art. 6 III EUV (Achtung der nationalen Identität) auch die Verfassungsidentität umfaßt, was gehört dann in Irland zu dieser Verfassungsidentität?

Volkssouveränität, katholische Grundprägung, der hohe Stellenwert der Grundrechte, die Betonung von Familie, Nation, Neutralität

## 8. Spanien

Bearbeiterin: Anne Becker

### I. Fakten

#### 1. Fakten/Statistik:

a) Spanien: 39,4 Mio. Einwohner (2001), Hauptstadt: Madrid, BIP: 599 Mrd. \$ (2001), 17 Autonome Regionen („Comunidades Autónomas“: Galicia, Asturias, País Vasco, Navarra, Aragón, Cataluña, Rioja, Castilla y León, Madrid, Castilla-La Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Andalucía, Murcia, Las Baleares, Las Canarias, Ceuta y Melilla) mit Selbstverwaltung (eigene Legislative und Exekutive), die in 50 Provinzen unterteilt sind; seit 1976 Demokratie, ehemalige Kolonialmacht mit engen Beziehungen zu vielen der ehemaligen Kolonien („comunidad histórica“), Staatsform: parlamentarische Monarchie; Staatsoberhaupt: Don Juan Carlos I de Borbón y Borbón, Rey de España (König), Parlament besteht aus Congreso de los Diputados (Abgeordnetenhaus) und Senado (Senat, „obere“ Territorialkammer); Bevölkerung: 72,3% kastilisch sprechende Spanier, 16,3% Katalanen, 8,1% Galizier und 2,3 % Basken (1995); Amtssprachen: spanisch („castellano“), galizisch, baskisch und katalán, über 97 % der Bevölkerung römisch-katholisch

b) Geschichte: Ab 2. Jh. v. Chr. unter römischer Herrschaft, mit der Invasion der Westgoten (409) erstmalig politische Einheit der gesamten iberischen Halbinsel; 711 Ankunft der Mauren, die span. Nation entstand im Zuge der „Reconquista“ von 722 bis 1492, Ausbau des von Kastilien (Madrid) aus regierten Zentralstaates, weiterer Zentralisierungsschub durch die span. Erbfolgekriege (1701-1713/1714); großes Kolonialreich, ab 1588 Niedergang des spanischen Reichs, 1808 Invasion Napoleons, 1808-1812 span. Unabhängigkeitskrieg gegen die frz. Fremdherrschaft, Ausrufung der Ersten Republik (1873-1875), Restauration der Bourbonen 1875 führte wieder zu relativ stabilen Verhältnissen; baskischer und katalonischer Regionalismus entsteht Mitte 19. bzw. Anfang 20. Jh.; zunehmend soziale Spannungen und innere Auseinandersetzungen seit 1919, 1923 Errichtung Militärdiktatur Primo de Rivera (mit Zustimmung des Königs); Proklamation der Zweiten Republik 1931, mehrfache Aufstände, Streikwellen etc.; 1936-1939 Span. Bürgerkrieg, 1936 Ernennung des Generals („el generalísimo“) Francisco Franco Bahamonde zum Chef der nationalspan. Regierung, ab 1939 auch Oberhaupt des span. Staates („el caudillo“/Führer), 1939-1975 Franco-Diktatur, Unterdrückung aller demokratisch-liberalen Prinzipien, Zusammenschluss aller Wirtschaftsteilnehmer in staatl. Zwangsverbänden und Verbot anderer Gewerkschaften o.Ä., Verbot nichtkastilischer Sprachen, Kulturen etc. im Zuge der Durchsetzung eines kompromisslosen Zentralismus, politischer Widerstand insbesondere in Regionalbewegungen

(Katalonien, Baskenland) ab den 50er Jahren, Terroraktionen der ETA seit 1959, 20.11.1975 Tod Francos

Transitionsprozess: 2 Tage nach Francos Tod Proklamation Juan Carlos' I zum spanischen König und 1976 Adolfo Suárez González zum Ministerpräsidenten, 1977 demokratische Wahlen für ein verfassungsgebendes Parlament, 1978 Verabschiedung der Verfassung und Annahme durch ein Volksreferendum (6.12.), erneute Wahlen 1979; rechtsgerichteter Putschversuch der Guardia Civil 1981 durch König Juan Carlos beendet; heftige innenpolitische Auseinandersetzung über den Beitritt zur NATO (1982, Bestätigung in einem Referendum 1986); Beitritt zur EG 1986; Ministerpräsidenten: Calvo Sotelo (Union des Demokratischen Zentrums, UCD) bis 1982, von 1982-1996 Felipe González (PSOE), seitdem José María Aznar (PP)

c) Entstehungsbedingungen: vorherige Verfassungen: Constitución de Cádiz (1812, liberale, zentralstaatliche Ausrichtung, beeinflusst durch die frz. Revolution, u.A. Abschaffung der Inquisition, Konzentration der Legislativgewalt allein beim Parlament), Königliches Statut von 1834 (konservativere Verfassung, Stärkung der konstitutionellen Monarchie), Verfassung von 1837 (Wiederaufnahme der Ideen der Verfassung von Cádiz, erstmalig Grundrechtskatalog, aber ohne Schutzmechanismen, Einführung des Zweikammersystems), Verfassung von 1845 (bloße reaktionäre Reform der Verfassung von 1837), Verfassung von 1869 (Folge der Revolution von 1868 und des Sturzes Isabellas II., Versuch der Einführung einer parlamentarischen Monarchie scheitert), Verfassung von 1876 (Hauptzweck Restauration der bourbonischen Krone nach dem Scheitern des Verfassungsentwurfs von 1873, der eine föderale Republik vorsah, ansonsten kaum dogmatischer Charakter und zahlreiche flexible, verschiedenen Interpretationen zugängliche Formulierungen), Verfassung von 1931 (Zweite Republik, radikaler Bruch mit dem bisherigen System, starker Einfluss der WRV, polarisierender Text, Einführung des Grundsatzes der Volkssouveränität, Schutzmechanismen für die Grundrechte, Säkularisation, Einführung des Staats der Autonomien, jedoch gelang bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs nur die Verabschiedung des katalanischen Autonomiestatuts), die „Grundgesetze“ (stückweise von Franco erlassene Verfassungsgesetze)

Transitionsprozess (1976-1978): Ablauf wie in den „leyes fundamentales“ von Franco und dem danach erlassenen „Gesetz zur politischen Reform“ von 1976 vorgesehen: Ausarbeitung des Verfassungstextes durch beide Kammern des Parlaments und Volksabstimmung; wichtigste Fragen: die Regierungsform, das Erziehungsmodell (insbesondere die öffentliche Finanzierung privater Schulen) und die territoriale Organisation; Kompromissuche unter den beteiligten Parteien mit dem Ergebnis einer Konsensverfassung (constitución de consenso y de reencuentro), die auch radikale politische Wechsel innerhalb gewisser Rahmenbedingungen ohne gefährliche Verfassungskrisen ermöglichen sollte, was sich insbesondere in der großen Bandbreite der geregelten Materien, der äußerst unterschiedlichen Präzision und Intensität der verfassungsrechtlichen Regelungen sowie der aner-

kannten Präsenz zahlreicher interpretationsbedürftiger, mehrdeutiger Verfassungsbestimmungen zeigt

La Constitución Española vom 27.12.78, einzige Änderung vom 27.8.92 infolge des Vertrags von Maastricht (Änderung des Art. 13.2 CE)

## 2. Quellen:

### a) Verfassung Spaniens

<<http://www.verfassungen.de/es/verf78-index.htm>> (**deutsch**)

<<http://www.congreso.es/ingles/funciones/constitucion/indice.htm>> (**englisch**, Homepage des Kongresses)

<[http://www.uni-wuerzburg.de/law/sp00000\\_.html](http://www.uni-wuerzburg.de/law/sp00000_.html)> (**englisch**, Uni Würzburg)

<<http://www.senado.es/constitu/indices>> (**spanisch**, Homepage des Senats)

<<http://www.congreso.es/funciones/constitucion/indice.htm>> (**spanisch**, Homepage des Kongresses)

<<http://www.tribunalconstitucional.es/LOTC.htm>> (**spanisch**, Homepage des Verfassungsgerichts, hier finden sich auch das Organgesetz zum Verfassungsgericht die Geschäftsordnung und aktuelle Rechtsprechung)

### b) Weitere interessante Links:

<<http://www.la-moncloa.es/>> (Regierungswebseite mit weiteren Links, auf Englisch und Französisch)

<<http://www.cgpj.es/>> (Webseite des Consejo General del Poder Judicial)

## II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** repräsentative Demokratie, („rationalisierte“) parlamentarische Monarchie, Staat der Autonomien

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

a) Zentrale Bestimmungen: Art. 1-9, 10, 53-55, 93, 148-153, 155, 168

b) Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen?

Titel X CE, Reforminitiative der Regierung und dem Parlament vorbehalten, einfaches Reformverfahren gem. Art. 167 CE durch 3/5 der beiden Kammern mit fakultativem Referendum, erschwertes Reformverfahren gem. Art. 168 CE für Revision der Verfassung, Änderungen der Art. 1-9, 14-29, 56-65 CE durch Zustimmung von 2/3 beider Kammern, Auflösung des Parlaments und Neuwahlen, Annahme der Verfassungsänderung durch 2/3 der neuen Kammern und Referendum

c) Bestehen Grundrechtskataloge?

Ja, Art. 10 ff CE. Interessant ist zunächst Art. 10 II CE, der eine völkerrechtskonforme Auslegung der Grundrechte fordert. Die Rechte aus Art.14-29 (*bemerkenswert:* darunter ist auch das Recht auf Bildung) und 30 II sind durch die Verfassungsbeschwerde (recurso de amparo) geschützt, Art. 53 II CE, die Rechte aus Art. 14-29

können durch ein summarisches Verfahren geltend gemacht werden. Die Leitprinzipien für die Sozial- und Wirtschaftspolitik in Art. 39-52 stehen unter Ausformungsvorbehalt durch den Gesetzgeber, stellen aber auch objektive Prinzipien für die Auslegung anderer Normen dar (*interessant*: darunter ist der Eigentumsschutz).

d) Verfassungsprinzipien

Sozialstaat, Demokratie, Rechtsstaat, Staat der Autonomien, Laizismus (vgl. insbesondere Art. 1, 9 CE)

e) Stellenwert des Konzeptes der Souveränität? Bezugnahme auf Volk, Nation?

Souveränität vgl. Präambel, Art. 1.2, 117 CE, Volk (Präambel, Art. 1.2, 6, 66 ), Nation (Präambel, Art. 2 ), einige (schwach ausgestaltete) Elemente direkter Demokratie, aber: „Nationalitäten“ iS historisch gewachsener Regionen (vgl. Art. 2) wesentlich stärker identitätsstiftend als span. Zentralstaat (Präambel: „Völker Spaniens“); Recht auf Autonomie kommt allerdings den jeweiligen Regionen/Nationalitäten ohne Bezug auf das in ihnen verkörperte „Volk“ (Art. 2, Titel VIII CE) zu, Autonomie ist keinesfalls als Souveränität zu verstehen

f) Besonderheiten föderaler bzw. quasi-föderaler Staaten?

In Art. 2, 137 CE ist die Möglichkeit vorgesehen, in Ausübung des „Rechts zur Autonomie“ selbstverwaltete und -regierte Autonome Regionen zu bilden, welche den Umfang ihrer Kompetenzen und ihre interne Organisation, für welche die CE lediglich einen Rahmen bietet, selbst in ihrem jeweiligen „Estatutos de Autonomía“ bestimmen (sog. dispositives Prinzip); heute ist ganz Spanien in 17 derartige, heterogene „Comunidades Autónomas“ aufgeteilt; der Senat als Kammer, welche die territorialen Einheiten repräsentieren soll, ist zwar am Gesetzgebungsverfahren beteiligt, seine Stellungnahmen können aber leicht vom Kongreß übergangen werden.

g) Wie steht die Verfassung zum internationalen Recht? Bestehen gesonderte Bestimmungen zur europäischen Integration? Wie funktionieren diese?

Spanien hat keine spezielle Verfassungsnorm für die europäische Integration. Der Kompetenztransfer ist gem. Art. 93 CE durch Organgesetz zulässig. Es ist die Möglichkeit eines vorherigen Gutachtens des Tribunal Constitucional über die Verfassungsmäßigkeit völkerrechtlicher Verpflichtungen vorgesehen, Art. 95 II. Vor Ratifikation eines verfassungswidrigen Abkommens ist die Verfassung zu ändern.

h) Ist die Verfassung/Verfassungsordnung kompatibel mit einem Konzept ‚Europäische Verfassung‘?

Nicht unbedingt, doch besteht keine Unveränderlichkeitsnorm, die einer Änderung der Ableitung der Souveränitätsgewalt entgegensteht. Insofern besteht kein Ausschließlichkeitsanspruch der Spanischen Verfassung. Des weiteren steht sie einer Kompetenzausübung internationaler/supranationaler Organe gerade nicht entgegen. Doch könnte Spanien seine Staatlichkeit nicht aufgeben, Änderungen der durch Art. 168 geschützten Vorschriften sind schwer vorstellbar.

**5. Konflikte:** Was waren große ‚Verfassungskonflikte‘?

Keine wesentlichen Konflikte bisher, womöglich dank des weiten, flexiblen Charakters des Verfassungstextes, auch Verfassungsänderung 1992 verlief unproblematisch

**6. Vergleich, Unterschiede:** Was ist für deutsche Verfassungsinterpreten (mutmaßlich) am erstaunlichsten?

Vergleich: Intensive Rezeption des deutschen Verfassungsrechts (neben frz. und ital. Einflüssen) im Transitionsprozess, daher große Ähnlichkeiten der CE mit dem GG, vgl. zB die Art. 1 I CE/20 I GG, 9 I CE/1 III, 20 III GG, 6 I CE/21 GG, 139 I CE/33I GG, 158 II CE/104a GG, Grundrechtsdogmatik teilw. unter ausdrücklichem Bezug auf das BVerfG rezipiert, auch Stellung des Tribunal Constitucional sehr ähnlich, Position des Königs ähnelt der des Bundespräsidenten; grundlegende Unterschiede in der territorialen Gliederung (GG: Bundesstaat auf der Grundlage bereits vorher existierender Gebietseinheiten - CE: Einheitsstaat, der die Einleitung eines fakultativen politischen Dezentralisierungsprozesses vorsieht) und Multinationalität sowie Multilingualität. Darüber hinaus ist die Frage der sozialen Grundrechte anders beantwortet worden.

**III. Was vielleicht nicht im Verfassungstext steht**

**7. Verfassungsinterpreten:** wichtigster Interpret ist das Tribunal Constitucional, das sich zur Ausfüllung theoretischer Konzepte auch bei der Verfassungsrechtsprechung anderer Länder bedient (BRD, Italien); bedeutenden Einfluß in der Öffentlichkeit genießen auch die „Verfassungsväter“, die sich in der Regel aber nicht zu konkreten Aspekten und nur vorsichtig äußern, daneben die (span. und ausländische) Lehre

**8. Wissenschaft:** Kommentare gibt es, doch nicht von solcher Bedeutung wie in Deutschland (vgl. O. Alzaga Villaamil, „Comentarios Políticos“), eine wichtige Rolle spielen die „manuales“ sowie die große Bandbreite an Zeitschriften; einige sehr bekannte Namen: P. Cruz Villalón, L.M. Díez-Picazo y Ponce de León, M. García Pelayo, A. Hernández Gil, M. Jiménez de Parga, J. F. López Aguilar, L. López Guerra, I. de Otto, G. Peces-Barba, J. Pérez Royo, F. Rubio Llorente, J. Rodríguez-Zapata, F. Tomás y Valiente

**9. Vergleich:** s.o., sowohl Rechtsprechung als auch Lehre bedienen sich freizügig rechtsvergleichender Argumente; Art. 10.2 CE nennt ausdrücklich die internationalen Menschenrechtsabkommen, denen Spanien beigetreten ist, als Auslegungsmaßstab für die in der CE enthaltenen Grundrechte, dementsprechend auch Bezüge auf die Rechtsprechung des EGMR

**10. Verfassungswirklichkeit:** von den beiden gleichermaßen im Vortitel genannten Gruppen der Gewerkschaften und der Parteien haben nur die Parteien eine überragende Bedeutung erlangt, die Gewerkschaften treten nicht so stark in Erscheinung wie nach der Diktatur erwartet; die Bindungen zur (katholischen) Kirche

sind stärker als nach dem Verfassungstext zu vermuten, insbesondere hat weiterhin ein Konkordat mit dem Vatikan Gültigkeit, nach dem in allen Schulen (nur) die katholische Religion unterrichtet werden soll; sehr hohe Anerkennung des Königs als (relativ unpolitischer) Schlichter und Moderator

**11. Sprache:** relativ leicht verständlich, unprätentiös, nüchtern

**12. Ausbildung:** Welchen Stellenwert hat Verfassungsrecht in der Ausbildung; welches sind die Standardlehrbücher; mit welchen Materialien lernt man Verfassungsrecht wirklich?

Große Bedeutung in der fünfjährigen Ausbildung zum „licenciado de derecho“, (allg.) VerfR ist für ein bis zwei Jahre Pflichtfach, dazu kommen zahlreiche (teilw. fakultative) Kurse zu Grundrechten, Staatsorganisation, VerfProzessR etc.; der „allg. Teil“ ist sehr abstrakt-theoretisch, mit Fällen wird kaum und anhand von Entscheidungen wenig (im Vergleich zu Dtl.) gearbeitet, dafür Bezüge auf „Klassiker“ der Staatsphilosophie und der (auch nicht-spanischen) Verfassungstheorie sowie intensivstes Studium des span. Transitionsprozess; Lehrbücher („manuales“) sind sehr lang, theoretisch und vor allem teuer, daher wird hauptsächlich aus den Mitschriften aus der Vorlesung oder den vom Prof. selbst herausgegebenen Skripten gelernt

**13. Bedeutung der Verfassung:** Wie ‚wichtig‘ ist die Verfassung wirklich?

Die CE von 78 ist in der span. Öffentlichkeit sehr präsent, es besteht eine Art kollektiver Stolz auf den durch sie geschaffenen (historisch gesehen) relativ langen Zeitraum der politischen Stabilität und Einheit, ihre Ausgestaltung als „Konsens- und Vereinigungsverfassung“ ist allgemein bekannt und wird auch immer noch begrüßt, während sich viele verfassungsrechtliche Konzepte konkret nur den „Organgesetzen“ entnehmen lassen; in nahezu jeder Stadt gibt es eine „plaza de la constitución“; der Tag des Verfassungsreferendums 1978 ist heute Feiertag (6.12.)

#### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

**14. Zusammenfassung:** Drei Stichworte zur Beschreibung der Verfassungsordnung: Staat der Autonomien, Konsensverfassung, repräsentative pluralistische Demokratie

**15. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine ‚gute Verfassung‘?

Der ganz große Teil der Spanier würde diese Frage wahrscheinlich mit einem klaren „Ja“ beantworten; die Flexibilität der Verfassung ermöglichte bspw. den Eintritt in die EG ohne größere Konflikte, und bot Gewähr für eine sehr stabile politische Lage in den letzten 25 Jahren, der Zusammenhalt der span. Nation trotz gewisser regionaler Spannungen bei gleichzeitiger Respektierung der „regionalen“ Identitäten wird ebenfalls als sehr erfolgreich angesehen; auch der König hat seine Rolle



in der Demokratie gefunden und genießt allgemeines Wohlwollen bei der Erfüllung seiner Aufgaben

Kritikpunkte sind die einhellig anerkannte Reformbedürftigkeit des Senats, die Ernennung der Verfassungsrichter (vier durch den Kongress, 4 durch den Senat, 2 durch die Regierung und 2 durch den sog. Richterrat), die zu einer Wiedergabe der aktuellen politischen Verhältnisse in der Zusammensetzung dieses Gerichts führt, der zweifelhafte Erfolg der Demokratisierung des Militärs sowie die inkonsequente Trennung von Staat und katholischer Kirche; das wachsende wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen den ungleichen CCAA birgt Gefahr sozialer Spannung und eines (noch stärker) zunehmenden Regionalismus in sich, während die Terroraktionen der ETA immer wieder Rufe nach einem starken unitaristischen Zentralstaat laut werden lassen.

Daneben kann man sich fragen, ob der Prozess der Transition in Form eines „Übergangs“ anstelle eines „Bruchs“ mit dem vorherigen System (vgl. Portugal, BRD) und das Fehlen jeglichen Hinweises auf die Diktatur in der Verfassung nicht auch dazu beigetragen haben, dass in Spanien nahezu keine Vergangenheitsbewältigung stattgefunden hat; die Verfassung wird, anders als in der BRD, nicht als Reaktion auf vorher geschehenes Unrecht betrachtet.

**16. Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse?

Die Wahrung und der Respekt nationaler Identitäten innerhalb eines Gesamtwesens, Funktionsfähigkeit ungleich(zeitig) entwickelter Teile eines Gesamtwesens, uU auch der ausgeprägte Sozialstaat, der hohe Grundrechtsschutzstandard, die Offenheit zum internationalen Recht

**17. Verfassungsidentität:** das Konzept einer Nation, die die einzelnen in ihr vereinten Nationalitäten in ihrer Eigenständigkeit sowie deren Sprachen und Kultur schützt und respektiert (Art. 2, 3, CE), der politische Pluralismus (Art. 6-9), mgl.weise der Sozialstaat

## 9. Griechenland/Hellenische Republik

Bearbeiter: Jan Witzmann

### I. Fakten

**1. Fakten/Statistik:** Name: „Το συνταγμα της Ελλάδας“ (to syntagma tis elad-das/Die Verfassung von Griechenland), in Kraft getreten am 11. Juni 1975, 5. Verfassung (Vorgänger 1844, 1864, 1925/27, 1952), zwei Änderungen: 6. März 1986 (Einschränkung der Kompetenzen des Präsidenten), 6. April 2001 (Erweiterung des Grundrechtskatalogs, Verstärkung der Effizienz des Parlamentes, Justizreform)

Größe: 131 957 qkm, Einwohner: 10,56 Mio.; nationale Minderheiten offiziell weder anerkannt noch zahlenmäßig erfasst (Ausnahme: türkische Minderheit in West-Thrakien): Mazedonier, Bulgaren, Roma und Albaner - etwa 3 % der Bevölkerung; 97% der Bevölkerung orthodox, daneben Muslime, Protestanten, Katholiken, Juden; Amtssprache: Neugriechisch; BIP: 123,9 Mio. \$ (1999); EG-Mitglied seit 1981; neuere Geschichte: 1821 Beginn des Befreiungskampfes, Teile des heutigen Griechenlands wurden 1830 zum Königreich und bildeten 1844 eine konstitutionelle Monarchie, 1875 parlamentarische Monarchie, Republik seit 1924; vollständige ethnische Befreiung von der Besetzung durch die Türkei erst 1912/13; der fortschreitenden Erreichung der territorialen Unabhängigkeit von den türkischen Besatzern folgt eine Periode politischer Instabilität und Abhängigkeit: Einsetzung der Könige durch die drei europäischen Großmächte im 19. Jh.; nach den beiden Weltkriegen (WK II: GR auf Seite der Alliierten) Bürgerkrieg von 1946-49, nicht zuletzt amerikanische Interventionen führen zur Militärdiktatur der Jahre 1967-74 unter General Papadopoulos

Entstehungsbedingungen der Verfassung:

Sturz der Militärjunta 1974, Abschaffung der Monarchie per Referendum im selben Jahr und Verfassungsgebung 1975; „Regierung der nationalen Einheit“ unter Konstantin Karamanlis dominiert durch Konservative leitet Verfassungserarbeitung, linke Opposition nur ungenügend beteiligt – führte zur Abwesenheit bei der Verfassungsabstimmung, diese trat, mit der Mehrheit der Konservativen beschlossen, am 11. Juni 1975 in Kraft

### 2. Quellen:

- <<http://www.mfa.gr/greek/index.html>> (Website des Außenministeriums; zur Zeit „under construction“, aber sonst zuverlässigste Quelle für Verfassung in Englisch, Französisch)
- <[http://confinder.richmond.edu/greek\\_2001.html](http://confinder.richmond.edu/greek_2001.html)>
- <<http://www.parliament.gr>> (Parlament)

- <[http://www.pminister.gr/links\\_en.htm](http://www.pminister.gr/links_en.htm)> (Linkliste zu Regierungsseiten nur teilweise Englisch)
- bisher keine englischsprachige Internetpräsenz des Staatsrates und des Justizministeriums

## II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** parlamentarische, demokratische Republik mit präsidentialen Elementen; zentralistisch organisiertes Staatswesen

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

*Zentrale Bestimmungen:* Art. 1, 2, 3, 4-25, 26, 28, 29, 110, 120

*Verfassungsänderung:* Art. 110 Antrag von mindestens 50 Abgeordneten, zwei Abstimmungen im Parlament mit einem Monat Differenz und jeweils 3/5 Mehrheit, in darauffolgender Legislaturperiode absolute Mehrheit aller Mitglieder, Ausnahme: Bestimmungen über Staatsgrundlage, parlamentarische Staatsform, Art. 2 I; 4 I, IV, VII; 5 I, III; 13 I; 26 – äußerst starre Verfassung

*Grundrechte:* sehr ausdifferenzierter Grundrechtskatalog, Art. 2 I, 4-25; Persönlichkeits-, politische, wirtschaftliche, soziale und Gleichheitsrechte, grundsätzlich hoher Rang – resultiert aus Erfahrungen der Diktatur, Staatsgewalten an Grundrechte gebunden, allerdings starke Sozialbindung der Grundrechtsausübung, Art. 25 als generelle Schranke, Art. 17 I insbesondere im Bereich Eigentum

*Verfassungsprinzipien:* Republik/Demokratie (Art. 1 I), parlamentarisches System, Rechtsstaat (Grundrechte, Gewaltenteilung, Rechtsweggarantien und Gewaltenteilung), Sozialstaat (Art. 25 III, IV; 106 II; 17 I)

*Stellenwert des Konzeptes der Souveränität/Bezugnahme auf Volk, Nation:* Ausdrückliche Bezugnahme auf Souveränität als Grundlage der Staatsform Art. 1 II, Absicherung der Souveränität durch Art. 120, nationale und territoriale Souveränität

Nation „εθνος“ (ethnos) ethnische Zugehörigkeit – Volk, „λαος“ (laos), Gesamtheit der Bürger eines Staates – Wandel gegenüber früheren Verfassungen, in denen Nation als Gesamtheit der Einwohner eines unabhängigen Staates gesehen wurde, dessen ideale Größe das Volk darstellt; stärkeres Gewicht auf Volk als Summe der Staatsbürger in der aktuellen Verfassungsdiskussion

*Internationales Recht/Europäische Integration:* Besonders aufgeschlossen gegenüber der Völkerrechtsordnung, Art. 2 II, 28. I, Dualismus, Art. 28 II, III „Integrationsfunktion“ Zuerkennung von Zuständigkeiten (Abs. 2) sowie Beschränkung der nationalen Souveränität (Abs. 3) im Sinne nationaler Interessen zulässig, Grenzen: Menschenrechte, Grundlage der demokratischen Staatsordnung, Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit, sehr dynamisches Konzept zur europäischen Integration, stellt tatsächlich keine Probleme dar, weil europäische Integration nicht als Einschränkung, sondern vielmehr als Absicherung der nationalen und territorialen Souveränität betrachtet wird

*Verfassung kompatibel mit einem Konzept „Europäische Verfassung“:* Ein verfassungstheoretischer Widerspruch zwischen dem Konzept der nationalen Souveränität und der Funktion des Art. 28 II, III wird durch die europafreundliche Haltung der Staatsorgane relativiert. Es besteht eine Tendenz zur weiten Auslegung des Art. 28 III; solange die Begriffe nationale Souveränität und nationales Interesse weiterhin harmonisch interpretiert werden, erscheint eine Europäische Verfassung auch mit weitergehenden Souveränitätseinschränkungen als denkbar, Grenzen einer europäischen Verfassungsentwicklung sind allerdings die des Art. 28 III und Art. 110 I - Staatsform

## 5. Vergleich, Unterschiede:

**Grundrechte:** größtenteils Übernahme von Grundrechtsbestimmungen aus dem deutschen GG, teilweise wörtlich, (Art. 2 I/1 II GG, Art. 4 I/3 I GG, Art. 5 I/ 2 I GG);

**staatsorganisationsrechtlicher Teil:** stark an französischer Verfassung orientiert, Stellung des Präsidenten als „arbitre des institutions“ mit Ausnahmezuständigkeiten, aber: nicht direkt vom Volk gewählt, Ausnahmezuständigkeiten durch Revision von 1986 beschränkt; „rationalisiertes Parlament“

**Verfassungsgerichtsbarkeit:** kein eigentliches Verfassungsgericht, vielmehr ein Oberster Sondergerichtshof als Konfliktgericht (Art. 100 I, e), überprüft materielle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im Falle divergierender Rechtsprechung der höchsten Gerichte; vergleichbar mit der Stellung des Gemeinsamen Senats, daneben entscheidet Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Verfassungsmäßigkeit von Verwaltungsakten und Verordnungen mit Wirkung erga omnes (Art. 95), alle anderen Gerichtszweige sind zur Nichtanwendung verfassungswidriger Gesetze verpflichtet (Art. 93 IV)

**eigentümliches Verhältnis von Kirche und Staat:** Konzept der „vorherrschenden Religion“ der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi, weder Laizismus noch Staatskirche, Ursache: Verfassungstradition

## 6. Große Verfassungskonflikte:

- erster Verfassungskonflikt schon bei Verabschiedung (1975);
- Staatskrise 1989-91: Allparteienkoalition, Rechts-Links-Bündnis, Debatte über Verantwortung des Abgeordneten, Premierminister Papandreou vor Obersten Sondergerichtshof nach Art. 100 zitiert
- Streit über Entflechtung von Kirche und Staat, (Ursache: Religionsvermerk im Personalausweis) Art. 13 gegen Art. 3,

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten:** Oberster Sondergerichtshof, Staatsrat, Parlament mittels „auslegender Erklärungen“, Staatsrechtslehre: Pavlos Kalligas, Diomidis Kyriakos, Nikolaos Saripolos, Alexandros Svolos, Ilias Kyriakopoulos, Dimitris Tsatsos, Prodromos Dagtoglou, Georgios Papadimitriou

**8. Wissenschaft:** klassische Lehrbücher, Zeitschriften, verstärkter Rückgriff auf die ausländische Doktrin, starke Bindungen an deutsche und französische Wissenschaft

**9. Vergleich:** In der jüngeren verfassungsrechtlichen Diskussion spielen Vergleich mit französischer und deutscher Doktrin aufgrund der Ähnlichkeiten der Verfassungen eine große Rolle.

**10. Verfassungswirklichkeit:** Die zwei großen Parteien (Neue Demokratie & PA.SO.K) bestimmen das Verfassungsleben. Die Akzeptanz einer Partei steht und fällt mit einem charismatischen Vorsitzenden. Das Verhältnis-Wahlrecht forciert die parteipolitische Bipolarität.

**11. Sprache:** leicht verständliche, klare Sprache.

**12. Ausbildung:** Verfassungsrecht wird als Pflichtveranstaltung in den ersten drei Semestern belegt, typische Lehrmittel sind Lehrbücher, die zumeist die der lehrenden Professoren sind - nur drei juristische Fakultäten (Athen, Thessaloniki, Komotini), Standardlehrbücher: Verfassungstheoretische Grundlagen: Tsatsos; Staatsorganisationsrecht: ebenfalls Tsatsos, Manetakis; Grundrechte: Dagtoglou

**13. Bedeutung der Verfassung:** Die Verfassung bildet ein notwendiges Grundgerüst, dessen Funktion auf die Stabilisierung der politischen Verhältnisse beschränkt bleibt. Die Möglichkeiten zur Änderung der Verfassungspraxis auf einfachgesetzlicher Ebene werden stark genutzt (Bsp. Wahlrecht). Grundrechte in ihrer Funktion als Abwehrrechte haben eine besondere Bedeutung für die Bevölkerung aufgrund eines anhaltenden Misstrauens gegenüber jeglichem Staatshandeln. Die kaum spürbare Begleitung der Verfassungsänderung durch die Medien demonstriert das mangelnde öffentliche Interesse an der Verfassung.

### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

**14. Zusammenfassung:** Parlamentarismus mit starker Exekutive in der Person des Premierministers, Rechtsstaat, Grundrechte

**15. Bewertung:** Die starke Stellung des Premierministers im Gegensatz zum Parlament garantiert eine anhaltende politische Stabilität. Die Kontrollmöglichkeiten des Präsidenten wurden von den bisherigen Amtsinhabern nur selten genutzt. Allerdings paralyisiert die parteipolitische Bipolarität die Entwicklung wirklich demokratischer Strukturen und Reformen. So steht Stabilität gegen Innovation und Pluralität. Dies fördert den Klientelismus und die Allmacht der beiden Parteien. Die Änderungen von 2001 führen eventuell zu mehr Transparenz und Eindämmung

des Parteienproporz. Der umfangreiche und moderne verfassungsrechtliche Grundrechtsschutz weicht trotz allem in einigen Bereichen von der tatsächlichen Situation ab.

**16. Modellaspekt:** Grundrechtsschutz – starke Betonung der Sozialbindung in der Grundrechtsausübung – Nichtanwendungszwang verfassungswidriger Gesetze für die gesamte Gerichtsbarkeit

**17. Verfassungsidentität:** Politische und territoriale Unabhängigkeit als Ausfluß nationaler Souveränität, Verfassungsrechtliche Absicherung der autokephalen orthodoxen Kirche als vorherrschende Religion

## 10. Finnland

Bearbeiter: Petteri Plosila

### I. Fakten

**1. Fakten/Statistik:** „Suomen Perustuslaki“ (Grundgesetz Finnlands) v. 11.6.1999 (in Kraft seit 1.3.2000). Davor keine einheitliche Verfassung, vielmehr eine Reihe von Grundtexten, die insgesamt die Verfassung bildeten: 1. Regierungsform (Verfassung) Finnlands v. 17.11.1919; 2. Reichstagsordnung v. 13.1.1928; Gesetz über das Reichsgericht v. 25.11.1922; 4. Gesetz über das Recht des Parlaments, die Gesetzmäßigkeit der Amtshandlungen der Mitglieder des Staatsrates und des Justizkanzlers sowie des Justizbeauftragten des Parlaments zu prüfen v. 25.11.1922.

*Der Weg zu einer eigenen Verfassung:* Gemeinsame Geschichte mit Schweden bis Frieden von Hamina 1809 zwischen Schweden und Russland → Finnland wurde autonomes Großherzogtum von Russland. Schwedische Gesetze bleiben in Kraft. Infolge des Generalstreiks (1906) nach dem russisch-japanischen Krieg bekam Finnland eine Verfassung, die die radikalste Reform im damaligen Europa darstellte → Finnische Frauen erhielten als erste Europas und als zweite der Welt (nach Neuseeland) das aktive und das passive Wahlrecht. Am 6. Dezember 1917 erklärt der Landtag Finnland für unabhängig. 28.1.1918 – 14.5.1918 Bürgerkrieg zwischen Linken und Rechten → endete mit Sieg der Rechten. Am 21.6.1919 wurde Finnland eine Republik und erließ am 17.7.1919 die Verfassung, die mit geringen Änderungen bis zum Jahr 2000 Gültigkeit hatte.

*Finnland:* 5,2 Mio. Einwohner, davon 5,6 % Schweden, daneben kleinere Minderheiten von Roma und Same. Nationalsprachen Finnisch und Schwedisch. Fläche 302,946 qkm, BIP 135,1 Mrd. Euro, Ålandinseln autonomer Teil von Finnland mit eigenem Landtag (demilitarisiert). Das Parlament (Eduskunta) besteht seit 1906 aus einer Kammer und 200 Mitgliedern, wird alle 4 Jahre am 3. Sonntag im März gewählt. Durch ein Reines Verhältniswahlrecht kommt es zu einer großen Anzahl von Parteien im Parlament (2002: 9 plus 1 Vertreter der Ålandinseln). Die Regierung heißt Staatsrat (Valtioneuvosto), ihm gehören der Ministerpräsident (2002 Paavo Lipponen, SDP) und eine bestimmte Anzahl weiterer Minister an.

### 2. Quellen:

Grundgesetz auf deutsch, englisch und französisch:  
<<http://www.om.fi/perustuslaki/3313.htm>>

Grundgesetz auf finnisch:

<<http://www.om.fi/perustuslaki/3312.htm>>

Homepage des Oberste Gerichtshofs:

<<http://www.kko.fi>>

Homepage des Oberste Verwaltungsgerichtshofs:

<<http://www.kho.fi>>

## II. Materielles Verfassungsrecht

### 3. Kennzeichen: Republikanische Demokratie

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

*Zentrale Bestimmungen:* §§ 1, 23, 43, 61, 74, 93, 106, 107,

*Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen:* § 73, Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes oder Zulassung einer *beschränkten Ausnahme vom Grundgesetz* (Rajattu poikkeus) wird mit Stimmenmehrheit beschlossen, muss dann vom ersten Reichstag nach einer Parlamentswahl gebilligt werden (2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Mit 5/6 der abgegebenen Stimmen kann ein Vorschlag für dringlich erklärt werden, es wird dann nicht bis zur nächsten Wahl gewartet. Normalerweise wird vom Ausnahmegesetzverfahren selten Gebrauch gemacht, nur „in besonders außergewöhnlichen Fällen und aus zwingenden Gründen“.

*Grundrechtskatalog:* GR finden sich in § 1 bzw. 6 bis 23. Das System der GR ist durch Verfassungsänderung erst 1995 vollständig reformiert worden. Ausgagspunkt sind die Grundwerte der Freiheit des Individuums, der demokratischen Teilhabe und der Sicherheit. Die bedeutendsten Veränderungen: 1. Die Ausweitung der Grundrechtsberechtigung auch auf Personen, die nicht die finnische Staatsangehörigkeit besitzen und die sich in Geltungsbereich des finnischen Rechtssystems befinden; 2. Einbeziehung wirtschaftlicher, sozialer und kulturelle Rechte in die Verfassung; 3. Noch stärkere und direktere Bindungswirkung der Grundrechte für das allgemeine Handeln der Hoheitsträger: die Gerichte begründen ihre Urteile zunehmend mit den Grundrechtsaspekten (vgl. § 106 - *Vorrang des Grundgesetzes*)

*Verfassungsprinzipien:* § 1-3 : Souveränität des Volkes, Republik, Sozialstaat, Demokratie, Rechtsstaat

Stellenwert des Konzeptes der *Souveränität* /Bezugnahme auf *Volk, Nation*: Die Souveränität steht klar im § 1 des Grundgesetzes "Finnland ist ein souveräne Republik". Die Bedeutung des Volkes lässt § 2 erkennen: "Die Staatsgewalt gehört dem Volk, das das zum Reichstag versammelte Parlament vertritt".

*Internationales Recht/Europ. Integration:* Nach der alten Regierungsform und auch in der Praxis nach dem Zweiten WK bis in die 80er Jahre hinein kam die entscheidende Rolle in der Außenpolitik dem Präsidenten der Republik zu. Die neue Re-



gelung (§ 93) ist ein Kompromiss zwischen der präsidentialen Tradition und dem Erfordernis der Parlamentarisierung: Internationale Beziehungen werden vom Präsidenten der Republik im Zusammenwirken mit dem Staatsrat gepflegt. Der Staatsrat hat die Hauptverantwortung für die nationale Vorbereitung von Unionsgelegenheiten. Monismus (§ 94). EU-Mitgliedschaft ist nicht gesondert im Grundgesetz behandelt, allgemein zu Internationalem: § 1.3.

Verfassung kompatibel mit einem Konzept ‚*Europäische Verfassung*‘: ja, wenn FIN dabei nicht seine Souveränität aufgibt und Demokratie in der EU verstärkt wird.

**5. Große Verfassungskonflikte:** Verhältnis zwischen Europapolitik und Staatsverfassung (1995): Aufgrund der außenpolitischen Kompetenz des Präsidenten erstritt der damalige Präsident Ahtisaari, neben dem Ministerpräsidenten an den Tagungen des Europäischen Rates teilzunehmen.

**6. Vergleich, Unterschiede:** Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte eine Neuauslegung der Staatsverfassung: Die außenpolitische Führungsrolle des Präsidenten wurde dabei anerkannt. Die Pflege der Beziehungen zur Sowjetunion förderte die Entstehung einer personalisierten Führung. Dies erweiterte den Aktionsradius des Staatsoberhauptes auch in der Innenpolitik → Halbpräsidentalismus. Besonders während der langen Ära von *Urho Kekkonen* (1956-81) erstreckte sich der Einfluß des Staatsoberhauptes auf einen zunehmend wachsenden Bereich des öffentlichen Lebens. Der Präsident war der zentrale staatliche Entscheidungsträger, er regelte die politische Beziehungen und steuerte letztlich gesellschaftliche Moral und öffentliche Meinung. Während der Amtszeit des folgenden Präsidenten, *Mauno Koivisto* (1982-1994), erfolgte Rückorientierung in Richtung Parlamentarismus.

Daneben: Ein-Kammer Parlament; der Mechanismus der Ausnahmegesetze zum Grundgesetz; Rechtmäßigkeitskontrolle durch Justizkanzler und Justizbeauftragte und natürlich die starke Stellung der schwedischen Sprache.

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten:** Wichtigster Interpret ist für das GG der Verfassungsausschuss des Parlaments, der die Aufgabe hat, Gutachten über die Vereinbarkeit von Gesetzesvorschlägen und anderer Angelegenheiten mit dem GG sowie deren Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsabkommen abzugeben (§ 74). Kein Verfassungsgericht, aber: die Gerichte haben den Bestimmungen des GG Vorrang einzuräumen, wenn ein Gesetz im offensichtlichen Widerspruch zum GG steht. Auch Universitätsprofessoren haben eine wichtige Rolle (z.B. *Jyränki Antero, Hidén Mikael, Jaakko Nousiainen, Olli Mäenpää*)

**8. Wissenschaft:** Der Regierungsantrag (Hallituksenesitys) für das neue Grundgesetz 2000 enthält einen Kommentar zu jedem Artikel nebst Begründungen. Standardlehrbücher für die neue Verfassung sind auf finnisch: *Antero Jyränki*: "Uu-

si Perustuslakimme" und *Ilkka Saraviita*: "Perustuslaki 2000", auf schwedisch: *Jan-Magnus Jansson*: "Från Regeringsformen till Grundlagen".

**9. Vergleich:** Was äußere Einflüsse angeht, so war die Regierungsform des Jahres 1919 in einer stürmischen Zeit verfaßt und beschlossen - das monarchische Herrschaftssystem war über die vorangegangenen Jahrhunderte gefestigt worden, hier kamen jedoch aus dem restlichen Europa konkurrierende demokratische Ideologien auf - republikanische Staatsform, parlamentarische Regierungsweise. Das neue Grundgesetz (2000) ist ein klarer Schritt von einer gemischten Staatsverfassung zu einer parlamentarischen. Der Präsident Finnlands übernimmt darin eher eine repräsentative Rolle, die Vorbilder des Präsidenten in Deutschland und der Könige Skandinaviens mögen hier eine Rolle gespielt haben.

**10. Verfassungswirklichkeit:** was sich nicht ohne weiteres aus dem Verfassungstext entnehmen lässt aber das politische System nachhaltig kennzeichnet: Die finnische Nation ist strukturell relativ einheitlich. Echte Konflikte wegen ethnischer, kultureller, religiöser oder sprachlicher Gegensätze bestehen nicht. Der Konflikt zwischen Finnisch- und Schwedischsprachigen konnte frühzeitig beigelegt werden, die politische Bedeutung dieses Gegensatzes ist im letzten halben Jahrhundert gering geblieben. Gegensätze zwischen der Land- und Stadtbevölkerung und die zentrale Stellung der Landwirtschaftspartei verhinderten, dass sich der Klassengegensatz im staatlichen Leben zuspitzte → klassenabhängige politische Verhalten sind seit den 60er Jahren so gut wie aufgelöst → heutzutage besteht eine gefestigte, konsensuale politische Gemeinschaft.

**11. Sprache:** Untechnisch, für normale Bürger gut verständlich (dies in beiden Amtssprachen Finnisch und Schwedisch, die den selben Rang haben).

**12. Ausbildung:** Verfassungsrecht ist Teil des juristischen Grundstudiums. Nach der Verfassungsreform werden die Grundrechte immer mehr auch in anderen Gebieten betont (z.B. Verwaltungsrecht). Für Lehrbücher s.o.

**13. Bedeutung der Verfassung:** Wie ‚wichtig‘ ist die Verfassung wirklich? Das finnische Grundgesetz ist der Eckstein aller Gesetzgebung und öffentlichen Gewalt. Das GG (2000) verhindert eine Präsidialmacht, wie sie in den 60er und 70er Jahren bestand. Die Reform (2000) wurde konfliktfrei und praktisch einstimmig beschlossen: sog. neutrales Grundgesetz mit einer starken Legitimität und Anwendungsfähigkeit. Die Inkraftsetzung des GGs begründet somit nicht eine neue Ära im staatlichen Leben Finnlands, charakteristisch ist vielmehr die starke Kontinuität.

#### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

##### 14. Zusammenfassung:

*Drei Stichworte:* Demokratie - Grundrechte - Volkssouveränität

*Drei Verfassungsinterpreten: Kastari - Petersson - Nousiainen*

**15. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine ‚gute Verfassung‘?

Historisches Fundament sind der Gedanke der nordischen Autonomie und das Rechtsstaatsideal. Die Wurzeln der politischen Organisation der Finnen gehen zurück auf spontane und auf lokaler Ebene in vorgeschichtlicher Zeit begründete Gemeinschaften, die autonomen Gemeinden. Die Vertretung des Volkes weitete sich im Mittelalter auf provinzielle und gesamtstaatliche Ebene aus. Der Forderung, dass das Gesetz neben den Bürgern auch die staatliche Gewalt binden solle, wurde besondere Bedeutung zugemessen, als die Finnen in den Jahren der Unterdrückung der Autonomie (1899-1905) ihr eigenes Grundgesetz und Rechtssystem gegen Machtwillkür von außen verteidigten. Ein starker Legalismus, der Respekt vor rechtlichen Formen, hat seit jenen Zeit die Rolle der Hoheitsträger wie auch das Bürgerverhalten geprägt. Das Grundgesetz in Finnland steht in dieser Tradition.

**16. Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse? Der starke Grundrechtsschutz; das Verhältniswahlrecht; der Justizkanzler; der Justizombudsmann (die Verfassungsausnahmegesetze als Mechanismus)

**17. Verfassungsidentität:**

internationale Zusammenarbeit zur Sicherung des Friedens, der Menschenrechte und zur Weiterentwicklung der Gesellschaft (§ 1.3) - Souveränität - Demokratie - wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Betonung der Rechte des Einzelnen.

## 11. Österreich

Bearbeiter: Birgit Christler

### I. Fakten

**1. Fakten/Statistiken:** „Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920“ seither mehr als 80 Änderungen und Ergänzungen (letzte Änderung: 28.06.2002) Österreich-statistisch: 8,14 Mio. Einwohner in 9 Bundesländern auf 83.858 qkm (96,3 Einw./ qkm), davon beträgt der Ausländeranteil 9,2%; Hauptstadt: Wien; BIP: 2833,93 Mrd. S = 190,35 Mrd. US\$. (Landwirtschaft 2 %, Industrie 29 %, Dienstleistungen 69 %.)

*Entstehung der Verfassung:* Am 10. November 1920 trat die neue demokratische Verfassung eines föderalen Bundesstaates in Kraft, ein für seine Zeit modernes Grundgesetz (*Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920*). Die Verfassung der Bundesrepublik Österreich ist nach dem Zweiten Weltkrieg nicht neu erarbeitet worden. Vielmehr griff man auf das alte - 1920 entstandene und 1929 überarbeitete - Bundes-Verfassungsgesetz zurück, bereinigte es von nationalsozialistischen Spuren und setzte es wieder in Kraft. Mit dem Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 erhielt Österreich, das in 4 Besatzungszonen aufgeteilt war, seine Unabhängigkeit zurück. Österreich erklärte mit dem BVG vom 26.10.1955 seine immerwährende Neutralität.

### 2. Quellen:

B-VG:

<<http://www.parlinkom.gv.at/pd/geseze/b-vg/>> (Text auf Deutsch)

<[http://www.ris.bka.gv.at/info/bvg\\_eng.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/info/bvg_eng.pdf)> (Text auf Deutsch, Englisch, Französisch)

Bundes-Verfassungsgerichtshof VfGH: <<http://www.vfgh.gv.at/>>

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (enthält nahezu das komplette Bundes- und Landesrecht):

<<http://www.ris.bka.gv.at> >

### II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** Zweikammernparlament, (Mehr-)Parteiendemokratie, Bundesstaat

### 4. Vergleiche/Unterschiede:

Keine einheitliche Urkunde: neben dem „Stamtext“ B-VG bestehen mehr als 200 Verfassungsbestimmungen in über 100 Bundesgesetzen, die alle im gleichen

Rang stehen. Lediglich die *Baugesetze* der Verfassung haben eine erhöhte Bestandskraft, Art. 44 (3) B-VG

## 5. Verfassungskonflikte: § 209 StGB - Schutzalter für Homosexuelle

### 6. Materielles Recht:

*Zentrale Bestimmungen:* Art. 1-2, Art. 10-15, Art. 18(1), Art. 20, Art. 23a-f, Art. 44, Art. 94, Art. 102, Art. 118, Art. 137 ff.

*Änderungsverfahren:*

- Teiländerung: Art.44 (1) B-VG: 2/3 der Stimmen bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des NR (Konsens-/Präsenzquorum)
- Gesamtänderung: Art. 44(3) B-VG: neben den erwähnten Bestimmungen hat noch eine Volksabstimmung stattzufinden (letztmalig beim Beitritt Österreichs zur EU) - wann allerdings eine Gesamtänderung vorliegt, ist strittig

*Verfassungsprinzipien:*

- das demokratische Prinzip
- - das republikanische Prinzip
- das bundesstaatliche Prinzip
- das rechtsstaatliche Prinzip

*Grundrechte:* Staatsgrundgesetz vom 21.12.1897 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG); 1958 Beitritt zur EMRK (unmittelbar anwendbar!); Reformbestrebungen seit 1964, um die extreme Zersplitterung aufzulösen (einzig das *BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit* wurde bisher erlassen)

*Konzept der Souveränität:* 1955 erlangte Österreich seine Souveränität zurück, musste sich aber auf Druck der damaligen Sowjetunion zur "immerwährenden Neutralität" vertraglich verpflichten [Art. I UnabhErkl, Art. 1-4 StVWien, NeutralitätsG]; im Staatsvertrag von Wien ist die Souveränität im Art.3 angesprochen

*Bezugnahme aufs Volk:*

- Art. 1 B-VG: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus
- Art. 91 B-VG (1): Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken
- > Möglichkeit der Volksabstimmung, des Volksbegehrens und der Volksbefragung

*Besonderheit der Föderalität:* völlige Aufteilung der Staatsaufgaben zw. Bund und Ländern (VfSlg 1949/1882); Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (wobei die Kompetenz-Kompetenz beim Bund liegt). Die Kompetenzen sind überschneidungsfrei angeordnet (im den Art. 10-15 B-VG); die Formel „Bundesrecht bricht Landesrecht“ gibt es in Österreich nicht.

*Internationales Recht/Europa:* durch den Beitritt zur EU musste Österreich einen großen Teil seiner Souveränität an die Union abgeben (Gesamtänderung der BVG, Abstimmung im Volk). In der Verfassung wurde das in den Art. 23 a-f B-VG geregelt.

*Kompatibel mit dem Konzept einer „Europäischen Verfassung“:*

- Gleichheit der Staaten
- Prinzip der Demokratie

- Reform der europäischen Institutionen (nicht ohne eine verbindliche Klärung welche Entscheidungszuständigkeit in den Mitgliedstaaten verbleiben werden)

### III. Was nicht in der Verfassung steht

#### 7. Verfassungsinterpreten:

Verfassungsgerichtshof VfGH: Vorrang des Wortlautes (VfSlg 2872/1955: „Die Absicht des Gesetzgebers ist aus dem Gesetz unmittelbar zu entnehmen“), „Wiener Schule“ und ihre Vertreter Hans Kelsen und Adolf Merkl  
Felix Ermacora, Friedrich Koja, Kurt Ringhofer, Ludwig Adamovich

**8. Wissenschaft:** Kommentare! Dazu ist besonders hervorzuheben der Kommentar von *Kelsen/Froehlich/Merkl: Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920* aus dem Jahr 1922

**9. Verfassungswirklichkeit:** starke Bedeutung der politischen Parteien (große/kleine Koalition) und der Sozialpartnerschaft.

**10. Sprache:** nüchterner Stil, keine Präambel

**11. Ausbildung:** Verfassungsrecht ist Pflichtfach in der juristischen Ausbildung. Die Hauptlehrbücher sind: *Adamovich: Handbuch des Österreichischen Verfassungsrechts (1971)*, *Adamovich/Funk: Österreichisches Verfassungsrecht (1985)*; *Öhlinger: Verfassungsrecht (1999)*; *Walter/Mayer: Grundriss der Österreichischen Bundesverfassungsrechts(1996)*; *Hans Kelsen: Reine Rechtslehre*

#### 12. Bedeutung der Verfassung:

- Innerhalb der Rechtsordnung hat die Verfassung eine erhöhte Bestandskraft
- Sie gibt ein formales (inhaltliches) Ordnungskonzept vor, in dessen Rahmen der Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit hat; „Spielregelverfassung“

### IV. Gesamtbetrachtung

#### 13. Zusammenfassung:

- Stichworte: Legalitätsprinzip; Neutralität; Spielregelverfassung
- Leitentscheidungen: VfSlg 1030/1928 („Geist der Verfassung“); VfSlg 2455/1952; VfSlg 12420/1990 („Denksport-Erkenntnis“); VfGH Erkenntnis 2002/06/21 G6/02 (Aufhebung des § 209 StGB - Schutzalterbestimmung für Homosexuelle)
- Verfassungsinterpreten: VfGH, Hans Kelsen; Adolf Merkl

**14. Bewertung:** Aufgrund der relativen Ideologie-Freiheit und der klar ausformulierten „Spielregeln“ stellt die Österreichische Verfassung eine gute Basis für ein geordnetes Rechtssystem dar. Die Kerngrundsätze moderner Staatswesen wie Gewaltentrennung und der Schutz der Grundrechte sind sehr gut verwirklicht.

**16. Modellaspekt:** Rechtsschutz ist in Österreich modellhaft ausgebaut. Neben den Höchstgerichten *VwGH* und *VfGH* stehen dem Bürger noch die Einrichtungen des *UVS (Unabhängiger Verwaltungssenat)* und des *Volksanwalts* zur Verfügung. Modellhaft vielleicht auch der stringente Stufenbau der Rechtsordnung.

**17. Verfassungsidentität:** Bezieht man unter nationale Identität nach Art. 6 III EUV die Verfassung mit ein, dann fallen in Österreich wohl die *Verfassungsprinzipien* darunter, also die Baugesetze der Verfassung





### III. Vergleichsperspektiven

#### 1. Polen

Bearbeiter: Jerzy Michal Szczesny

##### I. Fakten:

**1. Fakten/Statistik:** „Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej“ vom 2. April 1997; davor: 1791: Verfassung des Dritten Mai (nach der amerikanischen Verfassung von 1787 die zweite moderne Verfassung in der Weltgeschichte), 1807: durch Napoleon oktroyierte Verfassung für das Warschauer Kurfürstentum, 1921: „Märzverfassung“, 1935: „Aprilverfassung“, 1952: stalinistische Verfassung. Bis 2002 keine Änderungen an der Verfassung von 1997.

*Polen:* 38 Mio. Einwohner, Hauptstadt: Warschau, Fläche: 312 700 qkm, 124 Einwohner/ qkm, fast keine Minderheiten (98,7% Polen, 0,6% Ukrainer, 0,7% Sonstige). Konfessionen: 95% katholisch, 1,5% griechisch-orthodox, 1% protestantisch; grenzt an Deutschland, Tschechien, Slowakei, Ukraine, Weißrussland, Litauen, Russland und die Ostsee; gegliedert in 16 Regionen; BIP 4078 USD *per capita* im Jahre 2001 (1547 USD im Jahre 1990); sehr unstabiles politisches Spektrum (SLD - Postkommunisten, 2 Bauernparteien, zersplitterte Rechte, schwaches Zentrum).

*Geschichte:* 966 entstanden, bis 1791 Monarchie, 1791-1794 konstitutionelle Monarchie (Erste Republik), 1794-1918 aufgeteilt zwischen Preußen, Russland und Österreich, 1918-1939 Zweite Republik (parlamentarische Demokratie bis 1926, danach teilweise autoritäres System), 1945-1989 unter kommunistischem Regime, seit 1989 parlamentarische Demokratie;

*Entstehungsbedingungen:* Nach der Wiedergewinnung der Souveränität 1989 Bedarf für eine neue demokratische Verfassung. Zwei erste Versuche waren wegen der politischen Instabilität erfolglos. Nach den Wahlen 1997 war das Parlament in Folge der neu eingeführten 5% Klausel sehr links orientiert. Postkommunisten, Bauernpartei, Freiheitsunion (liberal) und Arbeitspartei billigten die Verfassung mit ca. 90% der Stimmen in der Nationalversammlung (beide Parlamentskammern). In der anschließenden Volksabstimmung nur knappe Mehrheit. Die Verfassung ist geprägt durch zahlreiche Kompromisse, bei denen man sowohl zwischen christlichen und laizistischen Wertvorstellungen, als auch zwischen liberalen und sozialistischen Wirtschaftskonzepten einen Konsens finden wollte.

## 2. Quellen:

Verfassung auf English:

<<http://www.sejm.gov.pl/english/konstytucja/kon1.htm>>

Homepage des Parlaments:

<<http://www.sejm.gov.pl>>

<<http://www.senat.gov.pl>>

andere Staatsorgane:

<<http://www.prezydent.pl>> - der Präsident (2002:Aleksander Kwasniewski)

<<http://www.kprm.gov.pl>> - der Premier (2002: Leszek Miller)

<<http://www.trybunal.gov.pl>> - der Verfassungsgerichtshof

## II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** parlamentarische Demokratie, einheitlicher dezentralisierter Staat

### 4. Materielles Recht im einzelnen:

*Zentrale Bestimmungen:* Art. 2 (Rechtsstaatsprinzip), 10 (Gewaltenteilung), 25 (Trennung von Staat und Kirche)

*Staatliche Hauptorgane:* das bikammerale Parlament: Sejm und Senat (Art. 104: die Abgeordneten vertreten das Volk - nicht die Regionen -, sie sind nicht an Weisungen der Wähler gebunden); der Präsident wird in allgemeinen Wahlen gewählt, verfügt vor allem über ein Veto-Recht, mit dem er alle Gesetze – Ausnahme: Haushalt - blockieren kann (das Veto kann mit der 3/5 Mehrheit des Sejm überstimmt werden); mit dem Mechanismus eines konstruktiven Mißtrauensvotums und der Schaffung von Freiräumen für den Premierminister in der Regierungsgestaltung versuchte man, ein Semi-Kanzlersystem zu schaffen

*Grundrechtskatalog:* Kapitel II (Art. 30–86) umfaßt: persönliche, politische, ökonomische, soziale und kulturelle Freiheiten und Rechte; Mittel zum Schutz der Freiheiten und Rechte; Pflichten; Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof (junge, aber sich schnell entwickelnde Praxis)

*Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen:* Kapitel XII (Art. 235): Beschluss des Sejm (2/3 Mehrheit) und Senat (absolute Mehrheit); eine Ausnahme: betrifft Änderungen an Kapitel I, II, XII, wo eine gesonderte Volksabstimmung erforderlich werden kann

*Verfassungsprinzipien:* demokratischer Rechtsstaat (weit gefasst durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes), gesellschaftliche Gerechtigkeit, soziale Marktwirtschaft, Parteienpluralismus, Trennung von Staat und Kirche, unmittelbare Anwendung der Verfassung (große Bedeutung in der Rechtsprechung der Gerichte)

*Stellenwert des Konzeptes der Souveränität:* Betonung der Volkssouveränität: Präambel: „...beschließen wir, das Polnische Volk...“, Art. 1: “Die Republik Polen ist

das gemeinsame Gut aller Staatsbürger.“, Art. 4: „Die oberste Gewalt in der Republik Polen steht dem Volk zu.“ (indirekt, aber auch direkt durch Volksabstimmung, die durch Sejm oder Präsident mit Senats-Zustimmung angeordnet werden kann; Ergebnis bindend, wenn Beteiligung mindestens 50%)

*Bezugnahme auf Volk, Nation:* in der Präambel, dort Definition des Volkes: „(...) wir, das Polnische Volk – alle Staatsbürger der Republik (...)“; das Konzept ist in der Verfassung damit unabhängig von nationaler, kultureller Identität und Religion konzipiert; der Begriff „Nation“ wird in der Verfassung nicht verwendet

*Internationales Recht:* Monismus, Art. 91 Abs.1 und 2: ratifizierte völkerrechtliche Verträge bilden einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung und gelten unmittelbar; die Verträge, deren Ratifizierung ein Zustimmungsgesetz vorausgegangen ist, haben im Kollisionsfalle Vorrang gegenüber einem Gesetz, aber nicht gegenüber der Verfassung; der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Vereinbarkeit von Verträgen mit der Verfassung und über die Vereinbarkeit der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften mit den ratifizierten Verträgen (Art. 188)

*Europäische Integration:* Art. 89: Notwendigkeit des Sejm-Zustimmungsgesetzes, Art. 90: betrifft die Kompetenzübertragung (eine Volksabstimmung erfolgt nach Annahme durch Sejm); Art. 91 Abs. 3: das von einer internationalen Organisation erzeugte Recht gilt unmittelbar und hat Vorrang gegenüber einem entgegenstehenden Gesetz; im Falle des EU-Beitritts ist eine Änderung erforderlich von Art. 162, wonach das Wahlrecht nur den polnischen Staatsbürgern zusteht

*Kompatibilität mit der „Europäische Verfassung“:* ja, wenn nicht Art. 8 Abs.1 der Verfassung entgegensteht: „Die Verfassung ist das Oberste Recht der Republik Polen.“

**5. Vergleich, Unterschiede:** Kapitel III – getrenntes Kapitel nur mit Vorschriften über Rechtsquellen (Aufzählung, Hierarchie); in Art. 13 wird „das Bestehen politischer Parteien und anderer Organisationen, die sich in ihren Programmen auf die totalitären Methoden und Praktiken des Nazismus, Faschismus und Kommunismus berufen“, verboten; die unklare Rolle des Senats (Duplizierung des Sejms); die Zahl der Stufen der örtlichen Selbstverwaltung ist in der Verfassung nicht bestimmt (Art. 164 Abs.2)

**6. Konflikte:** das liberale Abtreibungsgesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof wegen Art. 38 (Schutz des Lebens) für verfassungswidrig erklärt; daneben sind eine Reihe von Bestimmungen der neuen Verfassung kontrovers diskutiert worden:

Präambel: Frage der Invocatio Dei, Definition des Volkes, Lösung: „Kompromissformel“ (Berufung auf universale Wertvorstellungen), kein Vorrang des Naturrechtes;

Art. 18: Definition der Ehe als Verbindung von Frau und Mann;

Art. 23: Grundlage der landwirtschaftlichen Ordnung – Familienbetrieb (keine rechtliche Bedeutung);

Art. 48: Verhältnis zwischen Eltern und Kindern;

Art. 90: Kompetenzübertrag an überstaatliche Einrichtungen

### III. Was vielleicht nicht in der Verfassung steht

**7. Verfassungsinterpreten:** Verfassungsgerichtshof (Art. 188-197), existiert seit 1986, seit 1997 zusätzliche Kompetenzen, Verfassungsbeschwerde, Verfassungsvorlagefragen von den Fachgerichten; dabei Uneinigkeit zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Obersten Gericht, ob jedes Fachgericht die Nichtigkeit von verfassungswidrigen Gesetzen im konkreten Fall feststellen kann; wichtige Verfassungsrechtler: Piotr Winczorek, Marek Safjan, Lech Garlicki, Wiktor Osiatynski, Andrzej Zoll

**8. Wissenschaft:** allgemein sehr wenig Literatur, keine bedeutende Kommentarliteratur, relevant sind vor allem die akademischen Lehrbücher (Bsp: Lech Garlicki)

**9. Vergleich:** die polnischen Verfassungsgeber haben sich in großem Umfang auf historische Erfahrungen anderer Länder bezogen; von großer Bedeutung waren die deutschen Verfassungsinstitutionen und –mechanismen (Verfassungsgericht, Verfassungsbeschwerde, starker Regierungschef, Grundrechtskatalog)

**10. Verfassungswirklichkeit:** überaus polarisiertes politisches Spektrum, „politischer Kapitalismus“ (= politische Beziehungen spielen eine große Rolle in der Verteilung der staatlichen Stellen, sehr enge Kontakte zwischen Politik und Wirtschaft), zahlreiche bisher unangewendete Verfassungsbestimmungen (z.B. Ausnahmezustände, Verfassungsänderung, konstruktives Mißtrauensvotum), (abnehmender) Konsens über Unabänderlichkeit der Verfassung in den ersten Jahren ihrer Geltung; ‚*homo sovieticus*‘-Phänomen (u. a. tendenziell geringer Respekt dem Staat, den Politikern und dem Recht gegenüber)

**11. Sprache:** eher verständlich, gelegentlich zu wenig konkret und zu allgemein;

**12. Ausbildung:** Verfassungsrecht wird meistens als Pflichtfach im dritten und vierten Semester der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gelehrt; sehr große Bedeutung kommt der Verfassungsgeschichte zu; an juristischen Fakultäten in Polen besteht durchweg ein Institut für Verfassungsrecht, Angebot zahlreicher Seminare und sonstiger Veranstaltungen

**13. Bedeutung der Verfassung:** zunehmend wichtigere Rolle der Verfassung (vor allem dank der Urteile des Verfassungsgerichtshofs, in denen die Verfassungsprinzipien und Grundrechtskataloge konkretisiert und weiterentwickelt werden)

#### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

**14. Zusammenfassung:** parlamentarische Demokratie, Rechtsstaat, neue Verfassungsordnung (Mangel an Verfassungstradition, an ausgeprägter politischer Kultur, an Erfahrung mit der Verfassungsanwendung in schwierigen Situationen);

**15. Bewertung:** Die Verfassung wird von Verfassungsexperten als sehr modern eingeordnet. Die Verfassungsschöpfer haben die Erfahrungen der demokratischen Länder genau analysieren und so aus Fehlern und Fehlentwicklungen lernen können. Der sehr ausführlich formulierte Grundrechtskatalog ist als sehr gut bezeichnet worden. Es gibt einen präzisen Mechanismus, der das Völkerrecht im polnischen Rechtssystem verortet und (potenzielle) Konflikte auflöst. Daneben sind die Problematik des Beitritts in einer internationalen Organisation und der Kompetenzübertrag *expressis verbis* erwähnt. Die Ausbalancierung von Macht zwischen Legislative, Exekutive und Judikative (Ausnahme: Staatsanwaltschaft) hat bisher gut funktioniert und keine einzige Verfassungskrise verursacht. Durch die sehr starke Stellung der Gerichte sind die Grund- und Bürgerrechte vor der Staatsgewalt und Eingriffen gut geschützt (Art. 77 Abs. 2 Gewährleistung von Rechtsschutz im Falle einer Verletzung der Bürgerrechte, Art. 176 Abs. 1: „Das Gerichtsverfahren umfaßt mindestens zwei Instanzen.“).

**16. Modellaspekt:** kompromisshafte Formulierung bei der Berufung auf universale Wertvorstellungen in der Präambel; gesonderter Teil über die Rechtsquellenfrage, eindeutige Regelung der Beziehungen zwischen völkerrechtlichen Verträgen und innerstaatlichem Recht

**17. Verfassungsidentität:** Die Verfassungsidentität als ein Teil der nationalen Identität ist unter den Polen sehr gering ausgeprägt, wenn überhaupt. Die Verfassung ist jung und das Misstrauen gegenüber Politik und Recht groß, die Staatsgewalt wird kritisch betrachtet. Polnische nationale Identität umfaßt eher eine negative, dekonstruktive Solidarität als eine juristische, ordnungsliebende.

## 2. Schweiz

Bearbeiter: Lena Schneller und Andrew Ertl

### I. Fakten

**1. Fakten/Statistik:** Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (kurz BV), vom 18. April 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000. Völlig neu überarbeitet, dabei das zuvor geltende Verfassungsrecht enthaltend, übersichtliche Gliederung, u.a. bis dahin ungeschriebene Grundrechte ausformuliert (Art.7- 36), Kompetenzen der Bundesbehörden klar gegliedert. Neuerungen: Verhältnis von Bund und Kantonen klar geregelt.

*Fakten:* halbdirekte Demokratie (nicht explizit in BV festgehalten). *Hauptstadt:* Bern. *Einwohner:* 7,26 Mio., davon 1, 46 Mio. Ausländer. *Fläche:* 41285 qkm.

Die Schweiz besteht aus: dem Schweizer Volk und der Eidgenossenschaft bestehend aus 26 Kantonen, 20 Voll- und 6- Halbkantonen (Art. 1).

*Landessprachen:* D, Frz., I und Rätoromanisch. *Amtssprachen:* D, Frz. und I, Rätoromanisch als Amtssprache, nur im Verkehr zw. Staat und Personen mit rätoromanischer Sprache.

*Staatsgewalten:* organisatorische Gewaltenteilung. Legislative: Bundesversammlung, Exekutive: Bundesrat, Judikative: Bundesgericht. Unvereinbarkeiten: Art. 144. *Bundesversammlung:* Art. 148-173: Zweikammersystem, Milizparlament: Nationalrat Art. 149, Wahl: 200 auf 4 Jahre nach Proporz gewählte Volksabgeordnete - Ständerat Art. 150, Wahl: 46 Kantonsabgeordnete wobei Vollkantone je 2 und Halbkantone je 1 Abgeordneten stellen, Tagung jährlich zu vier ordentl. Sessionen jeweils ca. 3 Wochen, bilden Fraktionen, Kommissionen. Instrumente: Motion, Postulate, Interpellation, einfache Anfrage. BVers übt Oberaufsicht über den BR und die BVerw, die eidg. Gerichte und andere Träger von Aufgaben des Bundes. *Bundesrat:* Art. 174-187: Kollegialprinzip und Departementalprinzip, Wahl Art. 175: durch BVers auf 4 Jahre. Zuständigkeit Art. 180-187. Der BR versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. *Bundesgericht* Art. 188-194: Berufsgericht, 30 vollnebenamtliche Richter von BVers gewählt, Amtsdauer 6 Jahre, richterliche Unabhängigkeit, unabhängig im Verhältnis zu anderen Gerichten. Aufgaben: Staatsrechtspflege, Verwaltungsrechtspflege, Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege.

*Entstehungsgeschichte:* CH vor 1718 loser Zusammenschluss verschiedener Tal-schaften zu kollektiver Verteidigung. *Republik 1798-1803:* Einmarsch Napoleons, Einheitsstaat gemäß den Vorstellungen der französischen Revolution (Gleichstellung der Kantone, Verbreitung des revolutionären Gedankengutes, Einführung der 5 Direktoren, Vorbild für den späteren Bundesrat). *Mediation 1803-1813:* Rückkehr zum Staatenbund, jedoch blieben Untertanengebiete frei. Bundeskompetenz nur

noch in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. *Restauration 1814-1830*: Untergang des Napolitanischen Reiches, Wiener Kongreß, Beitritt Genf, Wallis, Neuenburg, immerwährende Neutralität, alte Herrschaftsschicht. *Regeneration 1830-1848 Liberalismus*: freiheitliche Verfassungen der Regenerationskantone mit Verwirklichung von Freiheitsrechten, Gewaltenteilung und Rechtsgleichheit, Spannungen zwischen liberalen und konservativen katholischen Kantonen → Freischarenzüge → Sonderbund → Sonderbundskrieg → Verfassung von 1848. Hauptelemente der BV 1848: Bundesstaatlicher Aufbau, Repräsentative Demokratie, Erste Bundeskompetenzen, Bundesbehörden, Grundrechte. BV 1874: Neuerungen u.a. Einführung direktdemokratischer Elemente, Ausbau der Bundeskompetenzen, Aufnahme neuer Grundrechte, Verschärfung des Antiklerikalismus, Stärkung des Bundesgerichts.

## 2. Quellen:

Allgemeines zur Schweiz:

<<http://www.schweiz-in-sicht.ch>>

Bundesverfassung in allen Landessprachen:

<<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>>

Bundesgerichtsentscheide:

<<http://www.bger.ch>>

Zur Politik in der Schweiz:

<<http://www.polittrends.ch>>

Die Schweiz und Europa:

<<http://www.europa.admin.ch>>

## II. Materielles Verfassungsrecht:

3. **Kennzeichen:** Halbdirekte Demokratie, Bundesstaat

4. **Materielles Recht im einzelnen:**

*Zentrale Bestimmungen:* Art. 3-5; Art. 36; Art. 49; Art. 51-53; Art.138-142; Art. 192-195.

*Änderungsverfahren/Unabänderlichkeitsregelungen:* Nach Art. 192 Abs. 1 BV kann die Bundesverfassung *jederzeit* ganz oder teilweise revidiert werden (verschiedene Änderungsverfahren, siehe Art. 192 ff.). Die Revision muss der Einheit der Form und der Einheit der Materie entsprechen und muss zwingendes Völkerrecht beachten. Es gibt aber keine weitergehenden materiellen Schranken.

*Grundrechtskatalog:* Art.7-34 BV. Die Schweiz kennt kein aus der allgemeinen Gerichtsorganisation herausgehobenes Verfassungsgericht, jedoch übt das Bundesgericht in gewissem Umfang auch Verfassungsgerichtsbarkeit aus. Wichtigstes Rechtsmittel ist hierbei die staatsrechtliche Beschwerde. Sie ermöglicht aber keine lückenlose Überprüfung aller staatlichen Akte auf ihre Verfassungsmässigkeit hin,

vielmehr bestehen in verschiedener Hinsicht Einschränkungen: Es können insbesondere nur kantonale Akte angefochten werden, nicht aber nationale. Bundesgesetze und Völkerrecht müssen auch bei festgestellter Verfassungswidrigkeit angewendet werden. Daneben besteht die sogenannte Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit welcher auch die Verletzung von Grundrechten durch die Verwaltung gerügt werden kann.

*Verfassungsprinzipien:* Rechtsstaat (Gewaltenteilung, Gesetzmässigkeit der Verwaltung und Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit); Demokratie (im Gegensatz zu Deutschland in der Schweiz nicht direkt in der BV erwähnt, hat aber sehr großes Gewicht); Föderalismus; Sozialstaatlichkeit; Grundsatz der Nachhaltigkeit.

*Stellenwert des Konzeptes der Souveränität:* In der Lehre zu den Bundesstaaten besteht seit langem der Konflikt, ob die Souveränität teilbar ist oder nicht (vgl. dazu Imboden, Giacometti, Fleiner, Jellinek, Kelsen, Nawiasky, Thürer). Der Bund besitzt die höchste, selbständige Staatsgewalt. Zwar üben die Kantone nach Art. 3 BV auch staatliche Gewalt aus, diese ist aber keine ‚höchste Staatsgewalt‘, denn ihr Rahmen wird von der Bundesverfassung bestimmt. Durch eine Änderung der Bundesverfassung kann der Kompetenzbereich der Kantone eingeschränkt werden. In diesem Sinn meint ein Teil der Lehre, der Bund habe die sogenannte „Kompetenz-Kompetenz“. Andere sprechen von geteilter Souveränität (Mindermeinung), wiederum andere stellen ohne Bezugnahme auf Souveränität das Konzept des kooperativem Föderalismus in den Vordergrund.

Daneben spielt das Konzept Souveränität in der Schweiz eine große Rolle, da das Volk zahlreiche Möglichkeiten hat, direkt die obersten staatlichen Entscheidungen zu treffen. Dem Konzept der *Volkssouveränität* wird daher ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.

*Bezugnahme auf Volk, Nation:* Dadurch, dass die Schweiz eine halbdirekte Demokratie verwirklicht, ist die Rolle des Volkes in der Schweiz zentral. Bereits in der Präambel wird das Volk erwähnt, das Volk bildet mit den Kantonen die Schweizerische Eidgenossenschaft. Damit wird indirekt auch ausgesagt, dass die Staatsgewalt vom Volk und den Ständen ausgeht. Der gesamte 4. Titel befasst sich mit den politischen Rechten des Volkes und der Stände.

*Besonderheiten föderaler Staaten:* Früher sehr ausgeprägter Föderalismus, wird zunehmend durch einen bloßen Vollzugsföderalismus ersetzt. Der Bund kann nur im Rahmen der ihm durch die BV zugewiesenen Aufgaben tätig werden, Art. 54-135. Wirkung und Tragweite der Bundeskompetenzen bestimmen sich aufgrund der Rechtswirkung der Aufgabenzuweisung (konkurrierende, ausschliessliche und parallele Kompetenz) und der Intensität der Aufgabenerfüllung (umfassende, fragmentarische und Grundsatzgesetzgebungskompetenz). Kantone sind dort kompetent, wo der Bund keine Regelungen erlassen hat und keine ausschließliche Kompetenz aufgrund der BV dem Bund zusteht (Art. 3). Bundesrecht bricht kantonaes Recht (Art.49).



*Internationales Recht/europäische Integration:* Internationale Beziehungen richten sich nach Art. 54 ff. Es fällt auf, dass das Verhältnis der Schweiz zu Europa in der neuen Bundesverfassung nicht thematisiert wird (Grund: die Referendumsvorlage der Verfassungsrevision sollte nicht durch einen „Europaartikel“ gefährdet werden). Durch die bilateralen Verträge mit der EU ist indessen ein Regelwerk geschaffen worden, das die Schweiz eng mit der EU verbindet.

*Verfassung kompatibel mit einem Konzept ‚Europäische Verfassung‘:* Ein Beitritt zur EU würde sowohl die Kompetenzen des Parlaments begrenzen, als auch den Anwendungsbereich bestimmter demokratischer Rechte (Referendum und Volksinitiative) einschränken. Die Exekutive würde wohl an Macht gewinnen, so dass das schweizer Verfassungsgefüge (Parlament als wichtigstes Organ neben dem Volk) verändert würde. Andererseits könnte die Schweiz in den Organen der EG/EU an der Gestaltung des europäischen Rechts aktiv mitwirken, anstatt das Gemeinschaftsrecht weiter wie heute „autonom“ nachzuvollziehen. Schon für einen Beitritt wären einige Änderungen der Verfassung erforderlich.

**5. Große Verfassungskonflikte:** Für die Schweiz schwierig zu beantworten, da jede Initiative und jedes Referendum sehr stark debattiert werden. Ansonsten befindet sich die Verfassung der Schweiz in einem stetigen Wandel, der der politischen Mehrheitsstimmung folgt.

**6. Vergleich, Unterschiede:** keine Mehrheitsregierung, da 7 Bundesräte bestehen, davon ist einer *primus inter pares*; halbdirekte Demokratie; die einzelnen Kantone haben immer noch einen sehr hohen Stellenwert – Föderalismus stärker ausgeprägt als in Deutschland; keine Fünfprozentklausel; grosse Bedeutung der Volkssouveränität.

### III. Was nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten:** Wichtigster Interpret der Bundesverfassung ist sicherlich das Bundesgericht. Daneben spielt aber auch die Lehre eine wichtige Rolle, zu nennen sind hier Aubert, Jean-Francois; Bluntschli, Johann Caspar; Burckhardt, Walter; Fleiner, Fritz; Giacometti, Zaccaria; Häfelin, Walter; Imboden, Max; Müller, Jörg-Paul (insbes. Grundrechte).

**8. Wissenschaft:** Gerichtsentscheidungen; Lehrbücher; Zeitschriften (Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Schweizerisches Jahrbuch für politische Wissenschaft, Schweizerische Zeitschrift für politische Wissenschaft, Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht); daneben sonstige Materialien der einzelnen Gewalten, etwa die Botschaft des Bundesrates zu der Verfassung oder die Voten der Berichterstatter.

Zudem spielen hier natürlich auch die oben genannten Verfassungsinterpreten eine grosse Rolle, daneben auch Bezugnahme auf ausländische Wissenschaft.

Standard-Lehrbücher: Häfelin/Haller: Schweizerisches Bundesstaatsrecht; Haller/Kölz: Allgemeines Staatsrecht; Müller: Die Grundrechte in der Schweiz; Au-

er/Malinverni/Hottelier: Droit constitutionnel suisse; Thürer/Aubert/Müller: Verfassungsrecht der Schweiz/Droit constitutionnel suisse.

**9. Vergleich:** Verfassungsvergleichung spielt in der Schweiz eine wichtige Rolle. An den meisten Universitäten wird im ersten Semester allgemeines Staatsrecht gelehrt, wo der Überblick über die verschiedenen politischen Systeme, die Grundfragen eines Staates und der Verfassung durch Vergleichende Darstellung vermittelt wird. Im Bereich der Grundrechte wird in der Literatur sehr viel mit Deutschland und den USA verglichen. Auch das Bundesgericht greift auf Staatsrechtslehrer außerhalb der Schweiz zurück (v.a. die grossen Namen Deutschlands und Frankreichs spielen auch in der Schweiz eine wichtige Rolle)

**10. Verfassungswirklichkeit:** Da die Bundesverfassung gerade erst erneuert worden ist, kann man sagen, dass sie mehr oder weniger auch der Verfassungswirklichkeit entspricht. Zahlreiche bisher ungeschriebene Entwicklungen wurden nachgefaßt, unwichtige Artikel auf Gesetzesebene herabgestuft. Anderes steht „noch immer“ nicht in der Verfassung, wie z.B. die ‚Zauberformel‘, d.h. das Prinzip, wonach der Bundesrat immer aus 2 FDP, 2 SP, 2 CVP und 1 SVP Angehörigen nach Parteienproporz zusammengesetzt ist; oder dass im Bundesrat immer alle Sprachregionen vertreten sein müssen.

**11. Sprache:** Einfache, leicht verständliche Sprache. Der Nichtjurist soll die Bundesverfassung genauso gut verstehen können wie der Jurist. Die Schweizer Bundesverfassung gibt es in den vier Landessprachen. Die Formulierungen in den Amtssprachen Deutsch, Italienisch und Französisch sind gleichwertig. Stimmt der Wortlaut der drei amtlichen Texte nicht überein, so muss jenem Text den Vorzug gegeben werden, der den wahren Sinn der Norm wiedergibt (siehe auch BGE 100 Ib 75,76f.). Die rätoromanische Fassung ist eine Übersetzung und kann daher bei der Auslegung nicht herangezogen werden.

**12. Ausbildung:** Die juristische Ausbildung ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Prinzipiell ist sie den Kantonen, bzw. den einzelnen Universitäten überlassen. Aufbau des Studiums und Abschlüsse sind daher sehr verschieden (von Abschlußprüfung bis zum Credit System). Auch das Anwaltsexamen ist von Kanton zu Kanton anders geregelt (zur Freizügigkeit der Anwälte: <[http://www.admin.ch/ch/d/sr/935\\_61/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/935_61/index.html)>). Es hängt daher sehr stark von den Universitäten ab, wie das Verfassungsrecht gewichtet wird. Grundsätzlich ist es aber ein wichtiger Teil der Ausbildung, insb. die Grundrechte und die damit zusammenhängende staatsrechtliche Beschwerde. Anders als in Deutschland versucht man aber in der Schweiz nicht nur eine Falllösungstechnik beizubringen, sondern auch das politische Verständnis und den wissenschaftlichen Diskurs, insb. mittels Verfassungsvergleich, zu fördern.

**13. Bedeutung der Verfassung:** Die Verfassung ist die rechtliche Grundordnung der Schweiz, das rechtliche Fundament. Dadurch steht sie über dem übrigen nationalen Recht. Funktion: Machtbindung und Machtbegrenzung, Herstellung der politischen Einheit. Neben dieser rechtlichen und staatspolitischen Bedeutung hat

die Verfassung in der Schweiz aber auch eine Art Orientierungsfunktion. Sie soll auch dokumentieren, was die Schweiz eigentlich ist und was sie jetzt und künftig soll. Dadurch, dass die Verfassung sehr wandelbar ist (ca.160 Partialrevisionen seit 1874), ist ihre Akzeptanz sehr gross.

#### **IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung**

##### **14. Zusammenfassung:**

*Drei Stichworte:* halbdirekte Demokratie – stark ausgeprägter Bundesstaat – Neutralität.

*Drei hervorstechende Verfassungsinterpreten:* Giacometti, Bluntschli, Müller.

**15. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘, ist es eine ‚gute Verfassung‘?

Ja. Das Konzept der Mitbestimmung durch das Volk hat sich in der Schweiz sehr bewährt und zu einer sehr hohen Akzeptanz der Verfassung, ja zu einer Identifikation damit geführt. Die Verfassung hat sicherlich auch dazu beigetragen, dass die Schweiz wirtschaftlich und politisch bisher, mit kleineren Schwierigkeiten, zumeist war und ist.

**16. Modellaspekt:** Welcher Verfassungsmechanismus erscheint interessant für die europäische Verfassungsebene bzw. allgemein: welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse?

Das Zweikammersystem, wo dem noch immer stark geprägten Föderalismus Rechnung getragen wird; Ständemehr (z.B. in Bezug auf ein Referendum der „europäischen Verfassung“); Einbezug des Volkes, nicht nur Wählen, sondern auch Abstimmen; Toleranz gegenüber anderen Sprachen, Geduld bei politischen Entscheidungen.

**17. Verfassungsidentität:** Wenn Art. 6 III EUV (Achtung der nationalen Identität) auch die Verfassungsidentität umfaßt, was gehört dann in der Schweiz zu dieser Verfassungsidentität?

Volkssouveränität und damit eine ausgeprägte Demokratie, Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, Föderalismus.

### 3. USA

Bearbeiter: Randi L. Goring und Greg Cavanagh

#### I. Fakten

**1. Fakten/Statistik:** „Constitution of the United States“ v. 1787, in Juni 1788 in Kraft getreten (vorher: „Articles of Confederation and Perpetual Union“ v. 1777; 1781-1788), 27 Änderungen seit 1789, zuletzt geändert in 1992; die Verfassung wurde von Mai bis September 1787 von Vertretern aus 12 der ursprünglichen 13 Staaten (states) entworfen.

*Daten:* 287,5 Mio. Einwohner; Hauptstadt: Washington, D.C.; Fläche 9,6 Mio. qkm (10,4% der Bürger im Ausland geboren, 10 Mio. Einwanderer, 5 Mio. illegale Einwanderer; 83,5% White, 12,4% Black, 3,3% Asian, 0,8% Amerindian; 56% Protestanten, 28% Römisch-Katholisch, 2% Juden, 4% Andere, 10% keine Religion); keine offizielle Amtssprache.

*Geschichte:* Unabhängigkeitskrieg (Declaration of Independence 1776) 1775-83; Sezessionskrieg 1861-65; Wirtschaftskrise 1929; New Deal 1930er; Zweiter Weltkrieg und internationales Engagement; Bürgerrechtsbewegung 1960er; Vietnamkrieg 1964-75.

#### 2. Quellen:

Englisch: <<http://www.archives.gov>>

Deutsch: <<http://www.verfassungen.de>>, <<http://www.usembassy.de/usa/etexts/gov/verfassung.pdf>>

Supreme Court: <<http://www.supremecourtus.gov>>

#### II. Materielles Verfassungsrecht

**3. Kennzeichen:** Staatsform: Republik, Politisches System: Föderale Präsidialdemokratie mit Gewaltenteilung und konstitutioneller Kompetenzbeschränkung.

#### 4. Materielles Recht im einzelnen:

*Änderungsverfahren:* Art. V: Initiative (2/3 Beschluß der beiden Kammern des Kongresses oder ein auf Antrag von 2/3 der Legislaturen der Einzelstaaten einberufener Konvent); Ratifizierung (3/4 der Legislaturen der Einzelstaaten oder 3/4 der zu diesem Zweck einberufenen Konvente der Einzelstaaten)

*Grundrechtskatalog:* Grundrechtskatalog nicht erschöpfend, sondern durch Rechtsprechung ergänzt. Bill of Rights (Zusatzartikel 1-10); [ebenso in der Declaration of Independence], Zusatzartikel 14(1), 15, 19, 24.

*Verfassungsprinzipien:* Gewaltenteilung, Checks and Balances, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Einzelstaaten.

*Stellenwert des Konzeptes der Souveränität?* Großer Stellenwert des Konzeptes [siehe nur IStrGH, UNO-Sicherheitsrat].

*Bezugnahme auf Volk, Nation?* wichtige Rolle des Volkes als Träger der verfassungsgebenden Gewalt; in der Präambel heißt es: „We the People“ (statt „We the Peoples“); „right of the people“ (Bill of Rights); „People of the several States“ (Art. I(2)(1)); häufige Bezugnahme auf die Bürger, obwohl Begriff erst durch Zusatzartikel 14(1) definiert wird.

*Föderalismus:* Der Bund hat beschränkte Kompetenzen: die Befugnisse des Kongresses sind daher genau festgelegt Art. I(8), IV(3), Zusatzartikel 14(5). Darüber hinaus verfügt der Kongress über inhärente Befugnisse. Die Stellung von Verfassung und föderalen Gesetzen bzw. Verträgen sind in Art. VI(2) [Supremacy Clause] geregelt; Zusatzartikel 10 [Vorbehalt über alle Kompetenzen, die nicht an dem Bund abgegeben sind, für die Einzelstaaten]

*Internationales Recht:* Art. II(2)(2), der Präsident hat das Recht, Verträge zu schließen, dies mit der Zustimmung von 2/3 des Senats. Internationale Abkommen sind mit nationalem Recht gleichrangig (im Konfliktfall hat der jüngste Vertrag bzw. das jüngste Gesetz Vorrang) – ein vom Präsidenten unterzeichneter Vertrag, der nicht die Zustimmung des Senats findet, kann indessen keine vom Kongreß erlassenen Gesetze außer Kraft setzen, er hat jedoch Vorrang gegenüber entgegenstehenden Gesetzen der Einzelstaaten.

*Hypothetische Frage:* Wäre die Verfassung kompatibel mit einem Konzept ‚Europäische Verfassung‘? Nicht vorstellbar, allerdings gibt es keine Vorschriften der Verfassung, die ausdrücklich dagegen sprechen.

**5. Konflikte:** richterliche Gesetzeskontrolle [judicial review] (Marbury v. Madison 1803; Martin v. Hunter’s Lessee 1816); Sklaverei (Dred Scott v. Sandford 1857; abgeschafft durch Zusatzartikel 13-15 „Reconstruction Amendments“); Auslegung der Commerce Clause (Roosevelt’s Court-Packing Plan) 1937-40; Bürgerrechtsbewegung 1950er und 1960er (Brown v. Board of Education 1954); Schutz der Privatsphäre / Abtreibung (Griswold v. Connecticut 1965, Roe v. Wade 1973, Planned Parenthood v. Casey 1992); Affirmative Action (Univ. of California v. Bakke 1978, City of Richmond v. Croson 1989); Bush v. Gore 2000.

**6. Vergleich, Unterschiede:** Jedes Gericht darf ein Gesetz außer Kraft setzen; in der Regel kein Vorlageverfahren, aber manche einzelstaatlichen Gerichtssysteme erlauben ein solches Verfahren.

### III. Was vielleicht nicht im Verfassungstext steht

**7. Verfassungsinterpreten:** Der Supreme Court mit seinem Recht der Judicial Review (Marbury v. Madison 1803); *The Federalist Papers*, „Originalism“ und Naturrecht (Calder v. Bull 1798) können noch immer Bedeutung für die Verfassungsauslegung entfalten. Einflußreiche Richter sind John Marshall (Ernennung 1800), Roger Taney (E. 1835), Oliver Wendell Homes, Jr. (E. 1902), Louis Brandeis (E. 1916) Benjamin Cardozo (E. 1932), Hugo Black (E. 1937), Earl Warren (E. 1953).

**8. Scholars:** Bruce Ackerman, John Hart Ely, H.L.A. Hart, Louis Henkin, Gerald Neumann, Cass Sunstein, Lawrence Tribe.

**9. Vergleich:** Der Supreme Court verweist kaum auf die Rechtsprechung anderer Gerichte, obwohl immerhin Blackstone eine Rolle spielt. Historisch durch Erfahrungen der Kolonisten mit englischer Verfassung, sowie Ideen klassischer politischer Philosophen (Locke, Montesquieu) geprägt.

**10. Verfassungswirklichkeit:** Was lässt sich dem Verfassungstext nicht ohne weiteres entnehmen, kennzeichnet aber das politische System nachhaltig? Unabhängige Behörden; Supreme Court: die Rolle der law clerks, die die Urteile entwerfen.

**11. Sprache:** allgemeinverständliche Sprache.

**12. Ausbildung:** Verfassungsrecht gehört zum Pflichtprogramm der ersten zwei Semester an den Law schools; an der Columbia Law School werden Lehrbücher wie „Constitutional Law“ von Stone, Seidman, Sunstein und Tushnet verwendet. Im übrigen Annäherung an die Verfassung durch Studium von Entscheidungen des Supreme Court (case law).

**13. Bedeutung der Verfassung:** Die Verfassung ist für Amerikaner von ausserordentlicher Bedeutung. Hannah Arendt nennt diese Beziehung „constitution worship“. Allerdings meint Griffen, dass dieses „quasi-religiöse“ Gefühl nichts mit der Verfassung an sich zu tun hat, sondern „Constitution as a symbol for the nation as a whole“ versteht.

### IV. Zusammenfassung/Gesamtbetrachtung

**14. Zusammenfassung:** *Drei Stichworte:* Checks and Balances, Gewaltenteilung, Föderalismus; *Leitentscheidungen:* Marbury v. Madison, Entscheidungen zur Auslegung der Commerce Clause; *wichtige Verfassungsänderungen:* Zusatzartikel 13 (Abschaffung der Sklaverei, 1865), 15 (“the right of the citizens... to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of race, color, or previous condition of servitude”, 1870), 19 (Frauenwahlrecht, 1920).

**15. Bewertung:** Gewährleistet die Verfassung eine ‚gute Ordnung‘? Ja, flexibel und dauerhaft (obwohl dies in Krisensituationen anders sein könnte).

16. **Modellaspekt:** Welches Verfassungsmerkmal ist mit Blick auf die europäische Integration von besonderem Interesse? Checks and Balances, Gewaltenteilung, Föderalismus.

17. **Verfassungsidentität:** Checks and Balances, Gewaltenteilung, Föderalismus.

	National Government	States
<b>Exclusive Powers (among others):</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Coin money and regulate its value</li> <li>_ Regulate interstate and international trade</li> <li>_ Collect duties</li> <li>_ Make treaties and conduct foreign policy</li> <li>_ Declare War</li> <li>_ Provide an Army and Navy</li> <li>_ Establish Post Offices</li> <li>_ Make all laws "necessary and proper" for carrying out these powers (Art. I(8)(18))</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Issue licenses</li> <li>_ Regulate intrastate businesses</li> <li>_ Conduct elections</li> <li>_ Establish local governments</li> <li>_ Ratify amendments to the Constitution</li> <li>_ Take measures for public health and safety</li> <li>_ May exercise powers the Constitution does not delegate to the national government or prohibit the states from using (Amendment X)</li> </ul>
<b>Powers in Common (among others):</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Collect taxes •Build Roads •Borrow Money •Establish Courts</li> <li>•Make and Enforce Laws •Charter banks and corporations •Spend money for the general welfare •Take private property for public purposes, with just compensation</li> </ul>	
<b>Powers Denied:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>_ May not violate the Bill of Rights</li> <li>_ May not impose export taxes among states</li> <li>_ May not use money from the Treasury without the passage and approval of an appropriations bill</li> <li>_ May not change state boundaries</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>_ May not enter into treaties with other countries</li> <li>_ May not print money</li> <li>_ May not tax imports or exports</li> <li>_ May not impair obligations of contracts</li> <li>_ May not suspend a person's rights without due process</li> </ul>
<b>Neither may:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Grant titles of nobility •Permit slavery (Amendment XIII)</li> <li>•Deny citizens the right to vote due to race, color or previous servitude (Amendment XV)</li> <li>•Deny citizens the right to vote because of gender (Amendment XVIII)</li> </ul>	

<b>Checks and Balances</b>		
<b>Legislative</b>	<b>Executive</b>	<b>Judicial</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Power to Make Laws (and bicameralism slows down the process)</li> <li>•2/3 of both houses can override a veto</li> <li>•Ratify appointments to the Supreme Court</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Veto Power (incl. Pocket Veto)</li> <li>•Appoints Supreme Court justices</li> <li>•Vice-President has tie-breaking vote in the Senate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Judicial Review (can interpret federal laws, can declare any law or national government action unconstitutional)</li> <li>BUT</li> <li>•Can't give advisory opinions</li> <li>•jurisdiction limited to "cases or controversies"</li> <li>•No political question cases</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Power to appropriate money (i.e. for the army)</li> <li>•2/3 of Senate approves treaty</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Foreign relations / Can make and sign a treaty</li> <li>•Commands the army</li> </ul>	<p>Judicial Review</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Ratify appointments to the Cabinet</li> <li>•Appropriates money</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Appoints Cabinet Secretaries, Ambassadors, other Civil Officers</li> <li>•Agencies make regulations</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>•House votes to impeach the President; tried by the Senate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Can be impeached</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Chief Justice presides over the impeachment trial of the President</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>•House can elect the President in event of a tie in the Electoral College</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•If vacancy in a State's representation in Congress, the Governor of that State can fill the vacancy</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Lifetime Appointments (during Good Behavior)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Can be impeached</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>•Can be impeached</li> </ul>



